

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

GZ 68 242/5-15/78

<b>Gez. Entwurf</b>	
ZL.	2 - GE/1979
Datum	1979 -01- 09
Verteilt 9. I. 79 Stromer	

*R. Wörer*

Betr.: Allgemeines Hochschul-Studiengesetz;  
Novellierung;  
Begutachtung

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz 1966 neuerlich geändert wird, mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens 28. Feber 1979.

Sollte bis zu dem genannten Termin keine Stellungnahme einlangen, wird das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung die Zustimmung zur in Aussicht genommenen Novellierung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes 1966 annehmen.

Im Sinn der Entschließung des Nationalrates aus Anlaß der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes 1961 darf ersucht werden, dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme zuzuleiten und das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hievon in Kenntnis zu setzen.

Wien, am 16. Dezember 1978

Der Bundesminister :

Dr. FIRNBERG

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*N. Firnberg*

Bundesgesetz vom .....,  
mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz  
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 15.Juli 1966, BGBl.Nr. 177, über die Studien an wissenschaftlichen Hochschulen (Allgemeines Hochschul-Studiengesetz - AHStG), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 458/1972 und BGBl.Nr. 561/1978 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs.1 des § 2 hat zu lauten:

"(1) Die Universitätslehrer sind im Rahmen ihrer Lehrbefugnis oder ihres Lehrauftrages bei der inhaltlichen und methodischen Gestaltung ihrer Lehrveranstaltungen frei. Im Rahmen der festgesetzten Lehrverpflichtungen oder Lehraufträge haben sie auf Grund der Studienordnungen (§ 15) und Studienpläne (§ 17) ihre Lehrveranstaltungen (§ 16) so einzurichten und den Lehrstoff so zu bemessen, daß die Studierenden innerhalb der vorgesehenen Studiendauer (§ 3 Abs.1 lit.c und § 14 Abs.5 und 7) ihre ordentlichen Studien abschließen vermögen."

2. Die lit.g des § 3 Abs.1 hat zu lauten:

g) die Durchführung der Prüfungen (§ 24 Abs.3 und 4);"

3. § 4 hat zu lauten:

"§ 4. Aufnahme

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die Aufnahme

a) als ordentlicher Hörer in den Verband der Hochschule durch Immatrikulation (§ 6);

- 2 -

b) als Gasthörer (§ 9 Abs.1); oder  
c) als außerordentlicher Hörer (§ 9 Abs.1) durch den Rektor.

(2) Es besteht unbeschadet der Bestimmungen des § 7 Abs.5 ein Anspruch auf Aufnahme, wenn die vorgeschriebenen Nachweise (§§ 6 und 9) erbracht werden.

(3) Die Aufnahme ist zu verweigern, wenn der Bewerber

a) infolge seines Gesundheitszustandes eine Störung des Unterrichtes oder eine Gefährdung seiner Umgebung darstellt;

b) wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde und als Beamter infolge dieser Verurteilung gemäß § 27 Abs.1 des Strafgesetzbuches, BGBl.Nr. 60/1974, sein Amt verloren hätte, es sei denn, daß der Rektor unter Berücksichtigung des gesamten bisherigen Verhaltens des Bewerbers erkennt, daß der Bewerber trotz der Verurteilung aufnahmewürdig ist.

(4) Die oberste akademische Behörde hat unter Bedachtnahme auf die zweckmäßige Verwendung technischer Hilfsmittel Dienststellen der Hochschule, bei Universitäten die Universitätsdirektion (§ 79 Abs.2 lit.d UOG) mit der Evidenzhaltung der Studierenden zu betrauen.

(5) Dem Studierenden ist ein mit seinem Lichtbild versehener Ausweis auszustellen. Der Ausweis ist dem Studierenden persönlich, dritten Personen nur gegen eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Vollmacht auszufolgen und gilt als amtliche Bestätigung der Zugehörigkeit zur Hochschule. Die Gültigkeitsdauer ist nach Maßgabe der §§ 6 bis 12 semesterweise, für das Wintersemester bis 31. März und für das Sommersemester bis 31. Oktober, zu verlängern."

#### 4. Die lit.g des § 5 Abs.2 hat zu lauten:

"g) das Recht, als Bewerber um das Doktorat (§ 13 Abs.1 lit.b) das Thema ihrer Dissertation im Rahmen der Pflicht- und Wahlfächer ihrer Studienrichtung (ihres Studienzweiges) vorzuschlagen und einen seiner Lehrbefugnis gemäß § 25 Abs.1 UOG nach zuständigen Universitätslehrer um die Betreuung zu ersuchen;"

- 3 -

5. § 6 hat zu lauten:

#### "§ 6. Ordentliche Hörer

(1) Wer den Abschluß eines ordentlichen Studiums (§ 13) und die Zulassung zu den hiefür vorgesehenen Prüfungen anstrebt, hat sich um Aufnahme als ordentlicher Hörer in der Form der Immatrikulation an der für die gewählte Studienrichtung zuständigen Hochschule (§ 15 Abs.2) zu bewerben.

(2) Die Immatrikulation hat nur an einer Hochschule zu erfolgen (Stammhochschule). Die gleichzeitige Absolvierung verschiedener ordentlicher Studien an mehreren Hochschulen ist nach Maßgabe des § 10 Abs.1 unter den Voraussetzungen des Abs.3 lit.a und b zulässig; in diesem Fall ist - soferne die Absolvierung mehrerer verschiedener ordentlicher Studien nicht an einer Hochschule erfolgt - die Immatrikulation von jener Hochschule, an der die Inskription für eine weitere Studienrichtung erfolgt, durch Meldung an die Stammhochschule zu ergänzen (Zusatzimmatrikulation).

(3) Um die Aufnahme als ordentlicher Hörer kann sich bewerben, wer

a) den Nachweis der Hochschulreife gemäß § 7 Abs.1 und 2 oder die Studienberechtigung gemäß § 7 Abs.3 und 4 besitzt;

b) den im § 7 Abs.4 vorgesehenen Nachweis der besonderen Eignung erbringt;

c) eine Strafregisterbescheinigung (§ 10 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl.Nr. 277) vorlegt, die nicht älter als sechs Monate ist. Die Vorlage entfällt, wenn eine Reifeprüfung im Sinn des § 7 Abs.1 bis 4 nicht länger als sechs Monate zurückliegt oder ein Abgangszeugnis einer Österreichischen Universität (Hochschule) vorgelegt wird, das nicht älter als sechs Monate ist. Die Vorlage entfällt ferner bei öffentlichen Bediensteten. Ist die Vorlage aus wichtigen Gründen (Abs.5 lit.b) nicht rechtzeitig möglich, so ist die Strafregisterbescheinigung spätestens bis zur In-

- 4 -

skription des nächsten Semesters vorzulegen. Wird sie auch dann nicht vorgelegt, so ist die Aufnahme zu widerrufen und die Inskription des Semesters für ungültig zu erklären. Ausländer (Staatenlose) haben anstelle der Strafregisterbescheinigung eine persönliche Erklärung vorzulegen, daß sie nicht wegen einer Tat verurteilt worden sind, die bei einem Beamten gemäß § 27 Abs.1 des Strafgesetzbuches, BGBl.Nr. 60/1974, mit dem Verlust des Amtes verbunden wäre.

d) ein ärztliches Zeugnis (§ 1 Abs.4 des Ärztegesetzes, BGBl.Nr. 92/1949) vorlegt, das den Bestimmungen des § 10a Abs.1 entspricht.

e) bei Übertritt von einer anderen Hochschule die Abgangsbescheinigung (§ 11 Abs.1) oder Abschlußbescheinigung (§ 11 Abs.2) vorlegt.

(4) Die Immatrikulation ist durch den Rektor für ungültig zu erklären, wenn sie entgegen den gesetzlichen Bestimmungen erfolgte.

(5) Die Immatrikulation erlischt (Exmatrikulation), wenn der ordentliche Hörer

a) beim Rektor die Erklärung abgibt, daß er die Hochschule verläßt;

b) seine Studien länger als zwei Semester unterbricht, ohne beurlaubt oder behindert (§ 8) zu sein. Wenn keine wichtigen Gründe vorliegen, so ist eine solche Unterbrechung jedenfalls anzunehmen, wenn der ordentliche Hörer die Inskription oder die Meldung als Prüfungskandidat innerhalb der Inschrifionsfrist unterläßt und auch keine Prüfungen mit positivem Erfolg ablegt, oder wenn eine Diplomprüfung oder ein Rigorosum, mit Ausnahme des letzten Rigorosums, auch nach der dreifachen in den Studienvorschriften vorgesehenen Zeit unbeschadet der Bestimmungen des § 30 nicht erfolgreich abgelegt wurde. Das Recht, die versäumten Prüfungen abzulegen, bleibt jedoch gewahrt. Nach erfolgreicher Ablegung besteht bei Vorliegen der anderen Voraussetzungen wieder Anspruch auf Immatrikulation. Als wichtige Gründe gelten Krankheit und Schwangerschaft, ferner unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse, die der ordentliche Hörer nicht verschuldet hat;

- 5 -

c) sein Studium durch erfolgreiche Ablegung der für seine Studienrichtung vorgeschriebenen Prüfungen abgeschlossen hat;

d) eine der vorgeschriebenen Prüfungen auch bei der letzten zulässigen Wiederholung (§ 30 Abs.1) nicht bestanden hat.

(6) Die Immatrikulation ist von Amts wegen für ungültig zu erklären, wenn ein im § 4 Abs.3 genannter Umstand eintritt oder offenbar wird."

6. § 7 hat zu lauten:

"§ 7. Nachweis der Hochschulreife und der besonderen Eignung

(1) Die Berechtigung zum Besuch einer Hochschule richtet sich auf Grund der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung

a) inländischer allgemeinbildender höherer Schulen nach den Bestimmungen des § 41 Abs.2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962;

b) inländischer berufsbildender höherer Schulen nach den Bestimmungen des § 69 Abs.2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962;

c) inländischer höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten nach den Bestimmungen des § 13 Abs.2 des land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl.Nr. 175/1966.

(2) Inländer, die an einer ausländischen Lehranstalt ein Reifezeugnis erworben haben, sind unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Abs.6 und 8 als ordentliche Hörer zu immatrikulieren, wenn das Zeugnis einem inländischen Reifezeugnis gemäß Abs.1 gleichwertig ist.

(3) Die durch eine Berufsreifeprüfung erworbene Berechtigung zum Besuch einer Hochschule ist durch die Verord-

- 6 -

nung über die Berufsreifeprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an wissenschaftlichen Hochschulen, StGBl. Nr. 167/1945, geregelt, die durch eine Studienberechtigungsprüfung erworbene Berechtigung aber durch das Bundesgesetz über die Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung, BGBl.Nr. 603/1976.

(4) Erfordert die gewählte Studienrichtung Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch Reifezeugnisse und Prüfungen (Abs.1 bis 3, 5 und 7) nicht nachgewiesen werden, oder erfordert sie eine künstlerische Begabung, so sind die Bewerber verpflichtet, nach den Bestimmungen der besonderen Studiengesetze und Studienordnungen Ergänzungsprüfungen abzulegen.

(5) Ausländer (Staatenlose) sind unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Abs.6 bis 13 im Rahmen der verfügbaren Plätze als ordentliche Hörer zu immatrikulieren, wenn sie ein Zeugnis vorlegen, das zum direkten Zugang zu den Hochschulen des Landes, in dem es erworben wurde, berechtigt, und das einem inländischen Reifezeugnis (Abs.1) nach Art und Grad gleichwertig ist.

(6) Ist das von einem ausländischen (staatenlosen) Bewerber im Ausland erworbene Reifezeugnis dem für die gewählte Studienrichtung zufordernden inländischen Reifezeugnis (Abs.1) nicht gleichwertig, so hat der Bewerber vor der Immatrikulation die nötigen Ergänzungsprüfungen abzulegen. Er kann zum Besuch der notwendigen Lehrveranstaltungen, Hochschulkurse und Hochschullehrgänge (§ 18) verhalten werden. Hat er das Studium im Ausland begonnen, so kann er zu dessen Fortsetzung im Inland sofort unter den Bedingungen zugelassen werden, daß die erforderlichen Ergänzungsprüfungen innerhalb einer angemessenen Frist abgelegt werden; besitzt der Bewerber auf Grund des ausländischen Reifezeugnisses zum Studium der gleichen Studienrichtung im betreffenden Land die erforderliche Hochschulreife, so kann die zuständige

- 7 -

akademische Behörde genehmigen, daß sich die Ergänzungsprüfungen auf die Feststellung der Vorkenntnisse zu beschränken haben, die für das Verständnis der Lehrveranstaltungen des angestrebten ordentlichen Studiums erforderlich sind.

(7) Ist es zweifelhaft, ob ein ausländischer (staatenloser) Bewerber die deutsche Sprache in einem genügenden Ausmaß beherrscht, so ist ihm aufzutragen, vor der Immatrikulation die Hochschul-Sprachprüfung gemäß § 28 Abs.2 lit.a aus der deutschen Sprache abzulegen. Die Immatrikulation ist von der positiven Beurteilung dieser Prüfung abhängig zu machen.

(8) Hörern, welche die vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen (Abs.4, 6 und 7) nicht rechtzeitig ablegen, dürfen bis zur positiven Ablegung der Ergänzungsprüfungen inskribierte Semester nicht eingerechnet bzw. angerechnet werden (§ 20 und 21).

(9) Der Rektor (§ 4 Abs.1) hat bis zum 10. Mai jeden Jahres im Mitteilungsblatt der Universität (§ 7 Abs.6 UOG) für die einzelnen Studienrichtungen bekanntzugeben, ob eine Aufnahme von Ausländern erfolgen kann, bzw. die für Ausländer verfügbaren Plätze.

(10) Die Bewerbungen von Ausländern (Staatenlosen) um Aufnahme an Hochschulen haben bis 1. August jeden Jahres für das folgende Studienjahr zu erfolgen. Die Feststellung der Zulassung zur Immatrikulation erfolgt im Rahmen der durch den Rektor (Abs.9) mitgeteilten verfügbaren Plätze in der Reihenfolge der Leistungsgrade, wie sie sich aus den Bewerbungsunterlagen ergeben. Die Zulassung zur Immatrikulation ist unter Bedachtnahme auf § 4 Abs.3 zu verweigern, wenn die Zulassung zum Studium oder die Fortsetzung des Studiums im Heimatland des Bewerbers mangels des erforderlichen Studienerfolges nicht statthaft wäre. Die Feststellung der Zulassung zur Immatrikulation hat durch Bescheid des Rektors der jeweiligen Hochschule bis zu Beginn der ordentlichen Immatrikulationsfrist (§ 19 Abs.3) zu erfolgen.

- 8 -

(11) Ausländer (Staatenlose), die an ausländischen Hochschulen wenigstens die Hälfte ihres Studiums erfolgreich absolviert haben, können bis zu zwei Semester zum Studium an Hochschulen ohne Bedachtnahme auf die gemäß Abs. 9 und 10 zu erfolgende Aufnahme auf Grund der verfügbaren Plätze aufgenommen werden. Diese Semester sind für ein ordentliches Studium in Österreich weder einrechenbar noch anrechenbar (§§ 20 und 21).

(12) Inländern gleichgestellt sind, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 5 bis 8,

a) Mitglieder ausländischer diplomatischer Missionen und deren Angehörige;

b) Vertreter sowie Beamte und Angestellte der Mitglieder von internationalen Organisationen, die ihren Sitz in Österreich haben und deren Angehörige;

c) Mitglieder des Personals eines ausländischen Konsulats und deren Angehörige, soweit sie dem Entsendestaat angehören;

d) Ausländer (Staatenlose), die entweder selbst in Österreich wenigstens durch 5 Jahre vor Bewerbung um Aufnahme an einer inländischen Hochschule unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren oder auf deren Unterhaltspflichtige dies zutrifft;

e) Ausländer (Staatenlose), die im Rahmen von internationalen Abkommen ein Stipendium zum Studium an einer Hochschule erhalten;

f) Ausländer (Staatenlose), die aus Mitteln einer Gebietskörperschaft oder einer Körperschaft öffentlichen Rechts ein Stipendium für das Studium an einer Hochschule erhalten, das nicht geringer ist als das Mindeststipendium gemäß den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung;

g) Ausländer (Staatenlose), die Inhaber von Reifezeugnissen von einer mit österreichischen Mitteln im Ausland geförderten Schule sind;

h) Ausländer (Staatenlose), die Inhaber von Reifezeugnissen inländischer höherer Schulen sind (Abs. 1) und in den letzten 2 Schuljahren vor der Reifeprüfung ohne Unterbrechung eine österreichische höhere Schule besucht haben.

- 9 -

(13) Unterliegen aber österreichische Staatsbürger im Ausland Beschränkungen bei der Zulassung zu den Hochschulen, so sind für die Staatsbürger dieses Staates bei der Aufnahme in österreichische Hochschulen diese Beschränkungen anzuwenden.

(14) Zwischenstaatliche Vereinbarungen werden durch die Bestimmungen der Abs.2, 4 bis 7 und 10 bis 13 nicht berührt.

7. Nach dem § 7 ist folgender § 7 a einzufügen:

**"§ 7a. Österreichische Zentralstelle für ausländische Bildungsnachweise**

(1) Vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist eine "Österreichische Zentralstelle für ausländische Bildungsnachweise" einzurichten.

(2) Die Aufgaben der Zentralstelle sind:

a) die Sammlung und Evidenzhaltung ausländischer Zeugnisse, die zum Zugang zu den Hochschulen im Lande der Ausstellung berechtigen;

b) die Bewertung dieser Zeugnisse im Verhältnis zu den österreichischen Reifezeugnissen (§ 7 Abs.1 bis 4) und Berechtigungen (§ 7 Abs.3), die Feststellung hinsichtlich der Gleichwertigkeit mit ausländischen Reifezeugnissen und Berechtigungen sowie die Ausarbeitung von diesbezüglichen Richtlinien;

c) die Sammlung und Evidenzhaltung von Informationen über die Zulassungsverfahren an den ausländischen Hochschulen;

d) die Sammlung und Evidenzhaltung von Informationen über Studien, Prüfungen und Studienabschlüsse ausländischer Hochschulen;

e) die Sammlung und Evidenzhaltung von Informationen über die Anerkennung österreichischer Reifezeugnisse, Studien, Prüfungen und Studienabschlüsse im Ausland;

f) Erteilung von Auskünften und Gutachten in den Angelegenheiten der lit.a bis e.

- 10 -

(3) Die Richtlinien gemäß Abs.2 lit.b sind für die Hochschule bei der Bewertung ausländischer Zeugnisse (§ 7 Abs.5 und 6) verbindlich.

(4) Bei der Zentralstelle wird ein Beirat eingerichtet, der aus sechs Mitgliedern besteht. Sie werden vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bestellt, je ein Mitglied auf Vorschlag der Österreichischen Hochschülerschaft, der Rektorenkonferenz und der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen Personals. Bei Bedarf kann der Beirat Sachverständige zuziehen. Den Vorsitzenden des Beirates bestellt der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Der Beirat hat die Aufgabe, den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in den Angelegenheiten des Abs.2 lit.b zu beraten.

8. Der erste Satz des § 1o Abs.4 hat zu lauten:  
"Durch die Einrichtung von Parallelveranstaltungen ist vorzusorgen, daß die ordentlichen Hörer die in der Studienordnung und im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen innerhalb der dafür vorgesehenen Semester besuchen können (§ 2 Abs.1)."

9. Der Abs.6 des § 1o entfällt.

10. Nach dem § 1o ist folgender § 1o a einzufügen:

#### § 1o a. Ärztliches Zeugnis

(1) Das anlässlich der Immatrikulation als ordentlicher Hörer, der Aufnahme als Gasthörer oder der Aufnahme als außerordentlicher Hörer vorzulegende ärztliche Zeugnis darf im Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als vier Monate sein.  
Es hat darzutun, daß auf Grund

a) einer Reihenuntersuchung zur Vorbeugung gegen Tuberkulose gemäß § 23 des Tuberkulosegesetzes, BGBI. Nr.127/1968, oder falls eine solche nicht stattgefunden hat, eines Röntgenbefundes der Lunge,

b) einer physikalischen (grob-klinischen) Untersuchung,

c) von weiteren im Einverständnis mit dem Studierenden durchgeführten Untersuchungen, die sich auf Grund der in lit.a und b angeordneten Untersuchungen als zweckmäßig erweisen, keiner der im § 4 Abs.3 lit.a festgelegten Gründe für die Verweigerung der Aufnahme vorliegt.

(2) Mit der Durchführung der Untersuchung gemäß Abs.1 sind vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft in jeder Universitätsstadt geeignete Einrichtungen, wie öffentliche Krankenanstalten oder Untersuchungsstellen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu betrauen.

(3) Ein von einem Militärarzt (§ 42 Abs.3 des Ärztegesetzes) vor Beendigung des Präsenzdienstes ausgestelltes ärztliches Zeugnis ist einem ärztlichen Zeugnis gemäß Abs.1 und 2 gleichzuachten, sofern es durch eine Untersuchung gemäß Abs.1 lit.a ergänzt wurde.

(4) Das ärztliche Zeugnis ist bei der erstmaligen Immatrikulation an einer österreichischen Universität vorzulegen, ferner bei einer auf eine Unterbrechung des Studiums an einer österreichischen Universität (Hochschule) folgenden neuen Immatrikulation an einer österreichischen Universität.

11. Der erste Satz des § 12 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Anlässlich der Immatrikulation, der Inskription, des Abganges von der Hochschule und der Verleihung eines akademischen Grades sind, unbeschadet der Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl.Nr. 91/1965, statistische Erhebungen zulässig über:"

12. Der Abs.1 des § 13 hat zu lauten:

"(1) Die ordentlichen Studien sind:

a) Diplomstudien, die der wissenschaftlichen Berufsvorbildung dienen und die Voraussetzung für den Erwerb eines Diplomgrades (§ 35) bilden;

- 12 -

b) Kurzstudien, die eine selbständige Berufsvorbildung vermitteln, und ihrer Dauer sowie den Anforderungen nach wenigstens dem ersten Studienabschnitt eines Diplomstudiums entsprechen. Inwieweit den Absolventen von Kurzstudien besondere Berufsbezeichnungen verliehen werden, ist in den besonderen Studiengesetzen zu regeln;

c) Erweiterungsstudien, welche die Ergänzung eines abgeschlossenen Diplomstudiums auf das Studium eines anderen Studienzweiges derselben Studienrichtung oder auf das Studium einer verwandten Studienrichtung oder die Ergänzung eines abgeschlossenen Kurzstudiums auf ein verwandtes Diplomstudium zum Ziel haben. Wurde schon auf Grund des ursprünglichen Studiums ein Diplomgrad erworben, so berechtigt die Absolvierung eines Erweiterungsstudiums nicht zur Erwerbung eines weiteren Diplomgrades;

d) Doktoratsstudien, die darüber hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit dienen und die Voraussetzung für die Erlangung des Doktorgrades (§ 36) bilden.

13. Nach dem § 14 Abs.7 ist einzufügen:

"(8) Die zuständige akademische Behörde hat auf Antrag des ordentlichen Hörers die Inskription von einem Semester, höchstens aber von zwei Semestern zu erlassen, wenn der ordentliche Hörer die vorgesehenen Lehrveranstaltungen innerhalb der verkürzten Studiendauer inskribiert und die Voraussetzungen für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung erfüllt. War der Kandidat im Hinblick auf die Verkürzung der Studiendauer nicht in der Lage, einzelne Lehrveranstaltungen ordnungsgemäß zu inskribieren, so ist die Inskription derselben nachzusehen. Das Ausmaß dieser Lehrveranstaltungen darf die Hälfte der Stundenzahlen der in den beiden letzten Semestern zu inskribierenden Lehrveranstaltungen nicht übersteigen. Die vorgeschriebenen Prüfungen über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen sind jedoch abzulegen."

14. Die Abs.3 bis 7 des § 15 haben zu lauten:

"(3) Die Studienordnungen haben unter Bedachtnahme

- 13 -

auf die Bestimmungen des § 2 Abs.1 zweiter Satz die Stundenzahl der Pflicht- und Wahlfächer (Abs.4), die in jedem Semester zu inskribierende Mindestzahl von Wochenstunden sowie gegebenenfalls die Arten der Lehrveranstaltungen (§ 16 Abs.1) in den einzelnen Studienabschnitten gemäß den Bestimmungen der §§ 3 und 14 festzusetzen. Für das Studium der Freifächer ist ausreichend Zeit zu gewähren. Soferne die in den besonderen Studiengesetzen genannten Prüfungsfächer eine Wandlung in ihrer Bedeutung und in ihrem Inhalt erfahren, können in den Studienordnungen einzelnen dieser Prüfungsfächer, einschließlich der Wahlfächer, andere Bezeichnungen gegeben werden, sie können zusammengefaßt oder geteilt werden.

(4) Die Zusammenstellung der Fachgebiete (Fächer), deren Studium in den einzelnen Studienabschnitten Pflicht ist und in denen Kenntnisse durch Prüfungen nachgewiesen werden müssen (Pflichtfächer), ist in die Studienordnung aufzunehmen. Nur jene Fachgebiete (Fächer) sind zu Pflichtfächern zu erklären, deren Pflege für die Erreichung des Lehrziels einer Studienrichtung unerlässlich ist. Neben solchen sind Fächer vorzusehen, welche die Fachgebiete der Studienrichtung ergänzen und aus denen der Studierende eines zu wählen hat (Wahlfächer). Eine solche Wahlmöglichkeit ist für jede Studienrichtung wenigstens einmal vorzusehen. Für die gewählten Fächer gelten sodann die Bestimmungen der Pflichtfächer. Werden innerhalb einer Studienrichtung Gruppen von Fächern zur Wahl gestellt, die nur gemeinsam gewählt werden dürfen, so sind solche Wahlfächergruppen als Studienzweige zu bezeichnen.

(5) Die Studienordnungen haben neben Lehrveranstaltungen für die Fachgebiete und deren Hilfswissenschaften auch Lehrveranstaltungen einzurichten, welche die Fachgebiete wissenstheoretisch und philosophisch vertiefen sowie je nach Eigenart der Studienrichtung in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen (§ 1 Abs.1 lit.b und Abs.2 lit.c). Weiters sind Lehrveranstaltungen einzurichten, in denen die Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens und der wissenschaftlichen Dokumentation und

- 14 -

Information in dem für die Fachgebiete notwendigen Umfang vermittelt werden (§ 1 Abs.1 lit.c).

(6) Die in den Studienordnungen enthaltenen Regelungen stellen die Voraussetzungen für die Absolvierung eines ordentlichen Studiums (§ 13) dar. Wird dem Studium die Studienordnung zugrunde gelegt, so sind die Diplomprüfungen nach Maßgabe der besonderen Studiengesetze entweder als kommissionelle Prüfungen oder in der Form von Teilprüfungen über jedes einzelne Prüfungsfach abzulegen.

(7) In den Fällen, in denen in diesem Gesetz sowie in den besonderen Studiengesetzen Regelungen den Studienplänen vorbehalten sind, hat diese Regelungen für das ordentliche Studium nach den Studienordnungen der Vorsitzende der zuständigen Studienkommission vorzunehmen."

15. Der Abs.1 des § 16 hat zu lauten:

(1) Von der zuständigen akademischen Behörde sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 17 Lehrveranstaltungen einzurichten. Lehrveranstaltungen sind insbesondere:

- a) Seminare und Privatissima (Abs.2),
- b) Vorlesungen (Abs.3),
- c) Proseminare und Übungen (Abs.4),
- d) Arbeitsgemeinschaften und Repetitorien (Abs.5),
- e) Koversatorien (Abs.6),
- f) Praktika (Abs.7),
- g) Exkursionen (Abs.8),
- h) Projektstudien (Abs.9),
- i) Vorlesungen verbunden mit Übungen (Abs.10),
- j) Exkursionen verbunden mit Übungen (Abs.11).

16. Die Abs.9 bis 14 des § 16 haben zu lauten:

"(9) Projektstudien, die der wissenschaftlichen Zusammenarbeit hinsichtlich zweier oder mehrer Fachgebiete anhand konkreter, fachübergreifender Fragestellungen und der Anwendung verschiedener Methoden und Techniken dienen.

(10) Bei der Verbindung von Vorlesungen mit Übungen werden im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Lehrtätigkeit im Sinne des Abs.3 den praktisch-beruflichen Zielen der Diplomstudien entsprechend konkrete Aufgaben und ihre Lösung behandelt.

(11) Bei Exkursionen verbunden mit Übungen oder Praktika werden außerhalb der Universitäten und ihrer Einrichtungen konkrete Aufgaben und praktische Probleme des Fachgebietes in geeigneter Weise während einer Exkursion behandelt.

(12) Außer den in den Abs.1 bis 11 behandelten Typen von Lehrveranstaltungen können erforderlichenfalls Lehrveranstaltungen auch in anderen Formen abgehalten werden. Auf solche Lehrveranstaltungen sind die Vorschriften für diejenige der in den Abs.1 bis 11 erwähnten Typen anzuwenden, der sie am nächsten stehen.

(13) Wenn dies im Hinblick auf die gestraffte Behandlung des Themas einer Lehrveranstaltung zweckmäßig oder im Hinblick auf die sonstige Tätigkeit des Vortragenden bzw. Leiters der Lehrveranstaltung notwendig ist, können Lehrveranstaltungen auch nur während eines Teiles eines Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchgeführt werden (Blockveranstaltungen). Kollisionen von Lehrveranstaltungen bei Abhaltung von Blockveranstaltungen sind möglichst zu vermeiden (§ 1o Abs.1).

(14) Zur Abhaltung von Übungen (Abs.4) und Praktika (Abs.7) sind insbesondere auch die gemäß § 26 Abs.4 zu Prüfungskommissären bestellten Personen durch Erteilung besonderer Lehraufträge heranzuziehen.

17. Nach dem § 16 ist folgender § 16 a einzufügen:

"§ 16 a. Unterrichtsversuche

(1) Zum Zweck der Verbesserung und einer praxisnahen Gestaltung der Berufsvorbildung kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die zuständige akademische Behörde anweisen, in den Studienplänen Unterrichtsversuche im Bereich einer Studienrichtung oder eines

- 16 -

Studienzweiges vorzusehen (§ 1 Abs.2 lit.b) und für die Durchführung in angemessenem Umfang vorzusorgen.

(2) Als neue Formen des Unterrichts können insbesondere vorgesehen werden:

1. Lehrveranstaltungen, die sich besonderer didaktischer Methoden bedienen;
2. Lehrveranstaltungen, die im besonderen Maß der praktischen Ausbildung der Studierenden dienen bzw. konkrete Einblicke in die praktische Ausübung des angestrebten Berufes ermöglichen;
3. Lehrveranstaltungen, zu denen für die praktische Ausbildung besonders geeignete Vortragende beigezogen werden.

(3) Die zuständige akademische Behörde hat die vorgesehenen Unterrichtsversuche in angemessenem Umfang durchzuführen und zum Zweck der Verbesserung laufend zu überprüfen."

18. Die Abs.1 bis 3 des § 17 haben zu lauten:

"(1) Die Erlassung und Abänderung des Studienplanes fällt in den selbständigen Wirkungsbereich der Hochschulen (§ 3 Abs.4 lit.c, § 58 lit.a UOG). Der Studienplan ist vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung aufzuheben, insoweit er den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, des in Betracht kommenden besonderen Studiengesetzes oder der Studienordnung widerspricht (§ 5 UOG).

(2) Die Studienpläne haben für die Vollständigkeit der Lehrgebiete und Lehrveranstaltungen einer Studienrichtung vorzusorgen (§ 58 lit.b UOG). Soferne ordentliche Hörer ihr Studium nach dem Studienplan gestalten, können sie die Diplomprüfung nach Maßgabe der besonderen Studiengesetze in der im § 24 Abs.3 lit.b vorgesehenen Form ablegen.

(3) Studienpläne haben insbesondere vorzusehen:

a) die Lehrveranstaltungen, die als Pflichtfächer die vorgeschriebenen Fachgebiete oder Fächer erfassen;

b) die Lehrveranstaltungen, welche die vorgesehenen Wahlfächer erfassen;

- 17 -

c) die Lehrveranstaltungen, deren Pflege zur Förderung der Lehrziele einer Studienrichtung als Freifächer empfohlen wird;

d) die Praktika, die als Pflichtveranstaltungen in jenen Fachgebieten zu besuchen sind, in denen für die Erreichung des Lehrziels praktisches oder handwerkliches Können erforderlich ist; die Dauer der Praktika unter Berücksichtigung der §§ 2 Abs.1 und 16 Abs.7; ihre Absolvierung als Vorpraxis, Praxissemester oder Ferialpraxis;

e) die Koordinierung der Lehrveranstaltungen und erforderlichenfalls die zweckmäßige Kombination ihrer Typen für den Unterricht der einzelnen Pflicht-, Wahl- und Freifächer.

19. Die Abs.3 bis 5 des § 17 erhalten die Bezeichnung "(4)" bis "(6)".

20. Der Abs.7 des § 17 hat zu lauten:

"(7) Die Studienpläne sind im Mitteilungsblatt (§ 15 Abs.13 lit.a UOG) sowie in den besonderen Studienführern (§ 79 Abs.2 lit.e UOG) und im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen kundzumachen. Dieses Verzeichnis ist jedenfalls einmal im Studienjahr herauszugeben. Es hat eine Gliederung aller Lehrveranstaltungen nach Studienrichtungen, Studienzweigen und Studienabschnitten sowie Zeit und Ort der Abhaltung zu enthalten. Das Verzeichnis hat weiters die Lehrveranstaltungen den Pflicht-, Wahl- und Freifächern auf Grund der einzelnen Studienordnungen zuzuordnen."

21. Der Abs.1 des § 18 ist zu ergänzen durch:

"Für Absolventen von Hochschullehrgängen kann durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung die Führung von Berufsbezeichnungen vorgesehen werden, sofern der Hochschullehrgang zumindest vier Semester umfaßt, im Unterrichtsplan der Nachweis von Kenntnissen über den Stoff von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 40 Semesterwochenstunden vorgesehen ist und der Hochschullehrgang eine selbständige Berufsausbildung vermittelt. Die jeweilige

- 18 -

Berufsbezeichnung ist auf Antrag der für die Durchführung des Hochschullehrganges zuständigen akademischen Behörde (Abs.2) festzusetzen. Die Berufsbezeichnung hat aus den Worten "Akademisch geprüfter..." mit einem für die Absolventen des jeweiligen Lehrganges typischen Zusatz zu lauten."

22. Die Abs.2 und 3 des § 19 haben zu lauten:

"(2) Innerhalb des Studienjahres sind die Ferien, die Sonntage, die gesetzlichen Feiertage, der Samstag vor und der Dienstag nach Pfingsten, der Allerseelentag, der Tag des Landespatrons sowie ein vom Rektor zu bestimmender Tag (Rektorstag) lehrveranstaltungsfrei und prüfungsfrei. Der Rektor ist ferner berechtigt, anlässlich akademischer oder staatlicher Feiern Lehrveranstaltungen und Prüfungen ausfallen zu lassen. Promotionen und Sponsionen können im Bedarfsfall im Einvernehmen mit allen betroffenen Angehörigen des Lehrkörpers auch am Beginn und am Ende der Ferien abgehalten werden. Die Abhaltung von Hochschullehrgängen und Hochschulkursen während der Ferien ist zulässig. Prüfungen können mit Zustimmung der betroffenen Angehörigen des Lehrkörpers auch am Beginn und am Ende von Ferien, ausnahmsweise auf Antrag des Kandidaten auch während der Ferien abgehalten werden, doch sind jedenfalls zehn zusammenhängende Wochen während der Hauptferien prüfungsfrei zu belassen. Exkursionen können auch während der Ferien abgehalten werden. Bei Bedarf können auch andere Lehrveranstaltungen wie insbesondere Übungen und Praktika während der Ferien abgehalten werden.

(3) Die Fristen für die Immatrikulation (§ 6 Abs.1) für die Inskription (§ 10) und für die Bezahlung der Hochschultaxen betragen sechs Wochen; sie beginnen vier Wochen vor Anfang des Semesters. Eine Verlängerung dieser Fristen ist nicht möglich."

23. Der Abs.3 des § 20 hat zu lauten:

"(3) Aus pädagogischen Gründen kann in den Studienordnungen ein Zeitpunkt festgesetzt werden, bis zu dem die den vorhergehenden Studienabschnitt abschließende Prüfung abzulegen ist; nach Ablauf dieser Frist sind weitere Semester

- 19 -

für den nächstfolgenden Studienabschnitt nicht einrechenbar, solange die versäumte Prüfung nicht mit Erfolg abgelegt wurde."

24. Die Abs.4 und 7 des § 23 haben zu lauten:

"(4) Kolloquien sind Prüfungen über den Stoff einer Lehrveranstaltung oder eines Faches. Sie können freiwillig abgelegt werden, aber auch in besonderen Studiengesetzen verpflichtend vorgesehen werden (Pflichtkolloquien).

(7) Diplomprüfungen sind Prüfungen, die die Voraussetzung für den Erwerb eines Diplomgrades bilden. Sie haben der Feststellung des für die wissenschaftliche Berufsvorbildung geforderten Wissens und Könnens zu dienen. Kurzstudiengänge und Erweiterungsstudien sind ebenfalls durch Diplomprüfungen abzuschließen."

25. Die Abs.3 bis 8 des § 24 haben zu lauten:

"(3) Nach Maßgabe der besonderen Studiengesetze sind Gesamtprüfungen in folgenden Formen abzuhalten:

a) In der Form von Teilprüfungen über das Gesamtgebiet der einzelnen Prüfungsfächer vor Einzelprüfern;

b) umfaßt eine Teilprüfung den Stoff von mehreren Lehrveranstaltungen, so ist auf Antrag des Kandidaten die Teilprüfung in den einzelnen Lehrveranstaltungen in entsprechenden Prüfungsteilen abzulegen, soweit nicht der positive Erfolg der Teilnahme an Lehrveranstaltungen der im § 27 Abs.2 aufgezählten Art nachgewiesen wird;

c) als kommissionelle Prüfung vom gesamten Prüfungssenat;

d) sofern es sich um die erste Diplomprüfung handelt, als kommissionelle Prüfung in zwei Teilen vom gesamten Prüfungssenat in den folgenden zwei Formen nach Wahl des Kandidaten;

aa) der erste Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt mindestens die Hälfte der Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung nach Wahl des Kandidaten, die übrigen Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind im zweiten Teil der kommissionellen Prüfung zu prüfen;

- 20 -

bb) meldet sich der Kandidat nach dem ersten Studienjahr zum ersten Teil der kommissionellen Prüfung, so umfaßt sie diejenigen Prüfungsfächer bzw. diejenigen Prüfungsteile derselben, die den im ersten Studienjahr inskribierten Lehrveranstaltungen entsprechen. Der zweite Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt die übrigen Prüfungsfächer bzw. Prüfungsteile.

(4) Die besonderen Studiengesetze können dem Kandidaten zwei oder mehrere der im Abs.3 geregelten Prüfungsformen zur Wahl stellen. Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme einer Prüfung gemäß lit.c oder d erst nach Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen bzw. Prüfungsteile, so hat sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer bzw. Prüfungsteile zu beschränken.

(5) Bei der letzten für ein bestimmtes ordentliches Studium vorgesehenen Diplomprüfung ist jedenfalls eine kommissionelle Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten:

a) eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;

b) eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet des Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als Schwerpunkt der Studienrichtung (des Studienzweiges) anzusehen ist.

(6) Die Studienordnungen haben unter Bedachtnahme auf § 3 Abs.2 lit.g je nach Eigenart des Faches und der Prüfungsziele festzulegen, ob die Prüfungen nur mündlich (§ 23 Abs.1 lit.a) oder nur schriftlich (§ 23 Abs.1 lit.b) oder in mündlichen und schriftlichen Teilen oder auch in der Form von Prüfungsarbeiten (§ 23 Abs.1 lit.c) abgelegt werden müssen. Die Zulassung zu anderen Prüfungsteilen ist auch von der positiven Beurteilung dieser Arbeiten abhängig zu machen. Die Arbeiten sind je nach der Art der zu lösenden Aufgaben als Klausur-, Instituts- oder Hausarbeiten anzufertigen. Die das ordentliche Studium abschließende Prüfung hat jedenfalls auch einen mündlichen Prüfungsteil aus jedem Prüfungsgegenstand zu enthalten.

(7) Die Studienordnungen haben nach Art und Umfang

- 21 -

der Prüfungsfächer zu bestimmen, in welchen zeitlichen Abständen Gesamtprüfungen zu absolvieren sind, die nicht als kommissionelle Prüfungen abgelegt werden. Kommissionelle Prüfungen sind jedenfalls innerhalb einer Woche abzuschließen. Der Zeitraum zwischen dem schriftlichen und mündlichen Teil einer Prüfung hat höchstens drei Monate zu betragen.

(8) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Der Zutritt kann erforderlichenfalls auf Mitglieder des Lehrkörpers und auf Studierende der gleichen Studienrichtung und eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl beschränkt werden.

26. Nach dem Abs.3 des § 25 ist einzufügen:

"(4) Der Kandidat hat jeweils ein Exemplar seiner approbierten Diplomarbeit bzw. Dissertation an die Bibliothek der Hochschule, an der ihm der akademische Grad verliehen wird und an die Österreichische Nationalbibliothek abzuliefern."

27. Dem Abs.3 des § 26 ist anzufügen:

"Im Bedarfsfall sind auch Ordentliche und Außerordentliche Hochschulprofessoren, die Honorarprofessoren und Hochschuldozenten anderer Hochschulen (Fakultäten) für die Fächer ihrer Lehrbefugnis als Mitglieder der Prüfungskommission zu bestellen."

28. Die Abs. 5, 7, 9 und 10 des § 26 haben zu lauten:

"(5) Der Präs., seine Stellvertreter sowie die gemäß Abs.4 bestellten Prüfungskommissäre üben ihr Amt während einer sechsjährigen Funktionsperiode aus. Eine unmittelbare Wiederbestellung des Präs. und seiner Stellvertreter ist unzulässig. Die Bestellung erlischt mit Ende des Studienjahres, in dem das Mitglied der Prüfungskommission das 70. Lebensjahr vollendet hat, bei der zu einem späteren Zeitpunkt erfolgenden Emeritierung eines Hochschulprofessors, mit dieser. Die Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 329/1977, hinsichtlich des Disziplinarrechts

- 22 -

sowie § 2 des Bundesgesetzes, womit Bestimmungen über die Pensionsbehandlung von Hochschulprofessoren und über deren Emeritierung getroffen werden, BGBI.Nr. 236/1955, gelten sinngemäß. Scheidet ein Mitglied der Prüfungskommission vorzeitig aus, so ist erforderlichfalls für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied zu bestellen.

(7) Die Prüfungskommission für Rigorosen besteht aus dem Rektor (Dekan) als Vorsitzenden und den Universitätslehrern mit Lehrbefugnis gemäß § 25 Abs.1 UOG der Hochschule (Fakultät) als Prüfungs-kommissären. Im Bedarfsfall sind auch Universitäts-lehrer mit Lehrbefugnis für das betreffende Fach gemäß § 25 Abs.1 UOG anderer Hochschulen (Fakultäten) als Mitglieder der Prüfungskommission zu bestellen.

(9) Die Diplomarbeiten sind von einem, die Dissertationen von zwei Begutachtern innerhalb eines angemessenen Zeit-raumes zu beurteilen. Die Begutachter sind vom Präsidenten der zu-ständigen Prüfungskommission aus deren Mitgliedern auszu-wählen. Der Universitätslehrer, der den Verfasser einer Dissertation oder Diplomarbeit betreut hat (§ 5 Abs.2 lit.g), ist jedenfalls zum Begutachter zu bestellen. Gehört der Begutachter der Prüfungskommission nicht schon gemäß Abs.3 oder 7 an, so tritt er in sie für die Prüfung des von ihm be-treuten Kandidaten ein. Begutachter haben dem Prüfungssenat (Abs.1o) anzugehören, doch ist im Verhinderungsfall eine Ver-tretung zulässig. Können sich die Begutachter einer Disser-tation über die Approbation nicht einigen, so hat der Vor-sitzende der Prüfungskommission einen dritten Begutachter zu bestellen. Für die Approbation ist die Mehrheit der Gut-achter maßgebend.

(10) Prüfungssenate sind ausschließlich zur kommissionellen Abhaltung von Diplomprüfungen und Rigorosen vom Präsidenten der Prüfungskommission aus deren Mitgliedern zusammenzusetzen. Er hat ein Mitglied zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen. Für jedes Prüfungsfach ist ein Prüfer namhaft zu machen. Auch der Präsident kann als Prüfer mitwirken, wenn das Fach in den Rahmen seiner Lehrbefugnis fällt."

- 23 -

29. Der Abs.2 des § 27 hat zu lauten:

"(2) Wird eine Diplomprüfung gemäß § 24 Abs.3 zerlegt in Teilprüfungen von Einzelprüfern abgehalten, so setzt die Zulassung zu jeder Teilprüfung die Inskription der für dieses Fach in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen sowie die positive Beurteilung über die Teilnahme an den für dieses Fach in Betracht kommenden Übungen, Proseminaren, Seminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien, die positive Beurteilung einer allenfalls für das betreffende Fach geforderten Prüfungsarbeit und die Ablegung der die allenfalls geforderten Vorkenntnisse für das jeweilige Fach betreffenden Vorprüfungen voraus. Diese Bestimmungen sind bei der kommissionellen Ablegung einer Diplomprüfung in zwei Teilen (§ 24 Abs.3 lit.d) auf jeden dieser beiden Teile sinngemäß anzuwenden. Die Zulassung zur kommissionellen Ablegung einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums aus allen Prüfungsfächern (§ 24 Abs.3 lit.c) ist von der Inskription der vorgeschriebenen Semester (§§ 20, 21 Abs.1 bis 3), der Lehrveranstaltungen über die Pflicht- und Wahlfächer, von der positiven Beurteilung der Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen, Proseminaren, Seminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien, der positiven Beurteilung allenfalls geforderter Prüfungsarbeiten sowie der Ablegung der vorgesehenen Vorprüfungen sowie bei der Zulassung zur letzten Diplomprüfung bzw. zum letzten Rigorosum von der Approbation der Diplomarbeiten bzw. der Dissertationen abhängig zu machen."

30. Der Abs.8 des § 27 hat zu lauten:

"(8) Das Ergebnis jeder Prüfung ist dem Kandidaten nach Ende der Prüfung mündlich zu verkünden. Falls die Prüfung nicht bestanden wurde, sind überdies die Gründe anzuführen."

31. Die Abs.1 und 3 des § 29 haben zu lauten:

"(1) Der Erfolg der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und der wissenschaftlichen, der schriftlichen, graphischen und praktischen Arbeiten ist mit der Note "bestanden", der mangelnde Erfolg mit der Note "nicht bestanden" zu beurteilen.

- 24 -

Der Erfolg aller Prüfungen ist mit den Noten "sehr gut", "gut", "befriedigend" und "genügend", kein Erfolg mit der Note "nicht genügend" zu beurteilen. Zwischennoten sind unzulässig; Zeichen und Worte, die Zwischennoten zum Ausdruck bringen, gelten als nicht beigesetzt. Eine negative Beurteilung ist kurz schriftlich zu begründen.

(3) Wenn der Kandidat entgegen der Vereinbarung mit dem Prüfer nicht erscheint oder trotz ordnungsgemäß bekanntgegebenem Termin ohne wichtigen Grund (§ 6 Abs.5 lit.b letzter Satz) zur Prüfung oder einem Prüfungsteil (§ 24 Abs.4) nicht antritt, kann er frühestens zum nächsten allgemeinen Prüfungstermin, aber nicht vor Ablauf von drei Monaten zur Prüfung wieder antreten. Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat die Prüfung ohne wichtigen Grund (§ 6 Abs.5 lit.b letzter Satz) vorzeitig abbricht. Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, kommt bei kommissionellen Prüfungen dem Prüfungssenat, bei Einzelprüfungen dem Rektor, an den Universitäten mit Fakultätsgliederung dem Dekan zu."

32. Der Abs.4 des § 30 hat zu lauten:

(4) Ist in einem Prüfungsfach nur eine schriftliche Prüfung (§ 23 Abs.1 lit.b) oder eine Prüfungsarbeit (§ 23 Abs.1 lit.c) vorgesehen, so ist der Kandidat bei der Anmeldung zur letzten zulässigen Wiederholung (Abs.1) falls die schriftliche Prüfung oder Prüfungsarbeit überhaupt durch eine mündliche Prüfung ersetzbar ist, berechtigt, eine mündliche Prüfung über denselben Gegenstand zu verlangen."

33. § 33 hat zu lauten:

"(1) Das Ergebnis jeder Prüfung sowie der Erfolg der Teilnahme an Lehrveranstaltungen ausgenommen Vorlesungen ist auf Antrag des Kandidaten durch ein Zeugnis zu beurkunden. Bei Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen oder die sich aus Teilprüfungen zusammensetzen, sind die Noten für die einzelnen Prüfungsteile und Prüfungsfächer anzugeben; Sammelzeugnisse sind zulässig, die Gesamtnote (§ 29 Abs.2 letzter Satz) ist zu vermerken.

(2) Zeugnisse über Kolloquien sowie über den Erfolg der Teilnahme an Lehrveranstaltungen ausgenommen Vorlesungen

sind vom Leiter der Lehrveranstaltung, Zeugnisse über Einzelprüfungen sind vom Prüfer, Zeugnisse über kommissionelle Prüfungen vom Präsidenten der zuständigen Prüfungskommission und Zeugnisse über Prüfungen aus lebenden Sprachen vom Rektor (Dekan) oder in dessen Auftrag zu unterfertigen. Die Ausstellung obliegt gemäß § 79 Abs.2 lit.f UOG der Universitätsdirektion.

(3) Ausfertigungen von Zeugnissen, die unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen hergestellt werden, müssen den Namen des Prüfers bzw. des Beurteilenden enthalten, sie bedürfen aber zu ihrer Gültigkeit weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung."

34. Der Abs.3 des § 34 hat zu lauten:

"(3) Die Verleihung ist unzulässig, wenn der Kandidat die festgesetzten Voraussetzungen nicht erfüllt. Die Verleihung ist ferner unzulässig, wenn der Kandidat wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde und als Beamter infolge dieser Verurteilung gemäß § 27 Abs.1 des Strafgesetzbuches, BGBL.Nr. 60/1974, sein Amt verloren hätte, bis zur Tilgung der Verurteilung. Die akademische Behörde hat jedoch den akademischen Grad zu verleihen, wenn der Kandidat trotz der vorliegenden Verurteilung der Verleihung des akademischen Grades im Sinne des § 4 Abs.3 lit.b würdig ist."

35. Der letzte Satz des § 34 Abs.4 hat zu lauten:

"Wird derselbe akademische Grad an die Absolventen verschiedener Studienrichtungen (Studienzweige) verliehen, so ist die Studienrichtung (der Studienzweig) in der Urkunde ersichtlich zu machen."

36. Der Abs.3 des § 35 hat zu laufen:

"(3) Die Verleihung erfolgt durch Sponsion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors, an Hochschulen mit Fakultätsgliederung auch des zuständigen Dekans, durch einen ordentlichen Hochschulprofessor als Promotor. Der Rektor kann bei Vorliegen wichtiger Gründe

- 26 -

die Verleihung auch in formloser Weise unbeschadet der Vorschrift des § 34 Abs.2 vornehmen. Die nähere Regelung hat die zuständige akademische Behörde durch Verordnung zu treffen."

37. Der Abs.3 des § 36 hat zu lauten:

"(3) Die Verleihung erfolgt durch Promotion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors, an Hochschulen mit Fakultätsgliederung auch des zuständigen Dekans, durch einen ordentlichen Hochschulprofessor als Promotor. Der Rektor kann bei Vorliegen wichtiger Gründe die Verleihung auch in formloser Weise unbeschadet der Vorschrift des § 34 Abs.2 vornehmen. Die nähere Regelung hat die zuständige akademische Behörde durch Verordnung zu treffen."

38. Die lit.a des § 37 Abs.1 hat zu lauten:

"a) Durch rechtskräftige Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung, wenn durch die Verurteilung bei einem Beamten gemäß § 27 Abs.1 des Strafgesetzbuches, BGBl.Nr. 60/1974, der Verlust des Amtes eintreten würde,"

39. Der Abs.6 des § 37 hat zu lauten:

"(6) Die Wiederverleihung des gemäß Abs.1 lit.a verlorenen akademischen Grades hat durch die akademische Behörde, die den akademischen Grad verliehen hat, zu erfolgen:

a) nach Tilgung der strafgerichtlichen Verurteilung;  
b) vor der Tilgung, wenn durch die Wiederverleihung eine Schädigung des akademischen Ansehens mit Rücksicht auf die Art und Schwere der für den Verlust maßgebenden Verfehlung, die seither verstrichene Zeit und die seitherige Lebensführung des Bewerbers nicht zu befürchten ist."

40. Die lit.c des § 40 Abs.2 hat zu lauten:

c) eine höchstens sechs Monate alte Strafrechterbescheinigung (§ 10 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl.Nr. 277) und einen dieser Bescheinigung gleichwertigen Nachweis der zuständigen Behörde des betreffenden Fremdstaates,"

41. Der Abs.2 des § 43 hat zu lauten:

"(2) Gegen Bescheide von Einzelprüfern oder Prüfungskommissionen, mit denen die Zulassung zu einer Prüfung verweigert (§ 27), eine Prüfung für ungültig erklärt (§ 32), eine Entscheidung gemäß § 29 Abs.3 oder eine Verfügung gemäß § 30 Abs.3 getroffen oder über die Anerkennung einer Prüfung entschieden wird (§ 21 Abs.5), ist die Berufung an das oberste Kollegialorgan zulässig. Über Berufungen gegen Bescheide, die eine Diplomprüfung oder Teile einer solchen betreffen, entscheidet der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung."

42. Die Abs.7 bis 9 des § 45 haben zu lauten:

"(7) Die im Abs.6 erwähnten ordentlichen Hörer haben das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten der zu erlassenden Studienordnungen (§ 15) folgenden Semesters den neuen Studienvorschriften zu unterwerfen. Abs.8 und 9 gelten sinngemäß. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien derselben Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt.

(8) Bis zum Inkrafttreten des Studienplanes hat der Studierende, der sich gemäß Abs.6 den neuen Studienvorschriften unterworfen hat, sowie der Studierende, der sein Studium neu beginnt, das Recht, im Rahmen der durch die Studienordnung festgelegten Stundenzahl die Lehrveranstaltungen zu wählen; jedoch muß unter den gewählten Lehrveranstaltungen jedes Pflicht- und Wahlfaches im ersten Studienabschnitt eine allgemeine Vorlesung (§ 16 Abs.3 erster und zweiter Satz) und eine Übung (§ 16 Abs.4 letzter Satz) oder ein Praktikum (§ 16 Abs.7), im zweiten Studienabschnitt eine allgemeine Vorlesung und ein Seminar oder Privatissimum (§ 16 Abs.2) gewählt werden. Nach Inkrafttreten des Studienplanes sind so zurückgelegte Semester zur Gänze ein-

zurechnen (§ 20 Abs.3) und inskribierte Lehrveranstaltungen sowie abgelegte Prüfungen zur Gänze anzuerkennen (§ 21 Abs.4). Fehlende Lehrveranstaltungen und fehlende Prüfungen sind bis zur nächsten Diplomprüfung nachzuholen.

(9) Bei einer Änderung des Studienplanes haben die Studierenden das Recht, den von ihnen schon begonnenen Studienabschnitt nach dem bisher geltenden Studienplan zu vollenden; es steht ihnen aber frei, auf den neuen Studienplan überzugehen. In diesem Fall ist im Sinn des Abs.8 festzustellen, welche der bisher inskribierten Lehrveranstaltungen und bisher abgelegten Prüfungen den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des neuen Studienplanes entsprechen."

34. Die Abs.8 und 9 erhalten die Bezeichnung "(10) und "(11)".

44. § 46 hat zu lauten:

"§ 46. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in den Angelegenheiten des § 7 Abs.1 lit.a bis c, Abs.2 und 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst, in den Angelegenheiten des § 10 a der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, in den Angelegenheiten des § 10 a Abs.3 aber der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, in den Angelegenheiten des § 12 Abs.3 der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, betraut."

- 29 -

## Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit .....  
in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist  
der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in den  
Angelegenheiten des durch Art.I Z. 6 neu gefaßten § 7  
Abs.3 zweiter Halbsatz im Einvernehmen mit dem  
Bundesminister für Unterricht und Kunst, in den Ange-  
legenheiten des Art.I Z. 1o der Bundesminister für  
Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem  
Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, in  
den Angelegenheiten des durch Art.I Z. 1o dem All-  
gemeinen Hochschul-Studiengesetz eingefügten § 1o a  
Abs.3 aber der Bundesminister für Wissenschaft und  
Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für  
Landesverteidigung, betraut.

## I. Allgemeines

Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz wurde nach den mehr als ein Jahrzehnt dauernden Vorbereitungen und Vorarbeiten (vgl. hiezu die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage für das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, 22 der Beilagen zu den sten.Prot.des NR XI.GP) am 15.Juli 1966 vom Nationalrat beschlossen und trat mit Beginn des Studienjahres 1966/67 am 1.Oktober 1966 in Kraft. Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz brachte für die wissenschaftlichen Hochschulen - heute auf Grund des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl.Nr.258/1975, einheitlich Universitäten genannt - die grundsätzliche Regelung des Studien- und Prüfungswesens. Gleichzeitig war es aber auch der Auftakt für die Erneuerung der besonderen Studienvorschriften der einzelnen Studienrichtungen, die im Laufe des letzten Jahrzehntes bereits eingangen sind. Es bot eine einwandfreie Rechtsgrundlage zur modernen Neuregelung der einzelnen Studien. Nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes für das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl.Nr. 140/1978, kann von einem baldigen Abschluß der ersten Runde der Studienreform gesprochen werden, zumal die neue Studienordnung für das Medizinstudium bereits erlassen wurde, das noch ausstehende Studiengesetz für die Evangelische Theologie aber einen marginalen Bereich betrifft.

Seit etwas mehr als einem Jahrzehnt steht das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz in Kraft und hat im wesentlichen seine Bewährung abgelegt. Das Jahrzehnt der Anwendung hat aber auch ausreichende Erfahrungen mit der grundsätzlichen Regelung des Studien- und Prüfungswesens für das wissenschaftliche Hochschulwesen in Österreich gebracht, sodaß nunmehr im Zusammenhang mit der übrigen das Hochschulwesen betreffenden Rechtsentwicklung der Zeitpunkt gekommen ist, notwendig gewordene Novellierungen vorzunehmen.

Diese Notwendigkeit einer Novellierung ergibt sich auf Grund verschiedener Gesichtspunkte. Einerseits enthält das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz eine Reihe von Bestimmungen

allgemeiner Art, die direkt anwendbar sind und keiner näheren Durchführung durch besondere Studiengesetze, Studienordnungen oder Studienpläne bedürfen. Die praktische Anwendung dieser Bestimmungen in der zurückliegenden Zeit hat ergeben, daß eine Anzahl von Richtigstellungen, Ergänzungen und Änderungen zweckmäßig scheint. Andererseits konnte bei der Durchführung der besonderen Studiengesetze reiche Erfahrungen gesammelt werden, die nunmehr in der Form der Rückkoppelung auf das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz Bedeutung im Sinne einer Weiterführung und Vertiefung der Studienreform gewinnen können und sollen. Die Reformtätigkeit muß auch angemessene Schlüsse aus den Kritikpunkten der OECD ziehen und diese bei der geplanten Novellierung berücksichtigen (vgl. insbesonders die Punkte 32 bis 34, 37 und 45 bis 48 des OECD-Prüferberichtes: Die Hochschulen in Österreich, herausgegeben vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Band II, Wien 1976, S. 75 ff). Die Hauptpunkte betrafen die Konformität des Studienangebotes, die nicht ausreichende formelle Differenzierung von Qualifikationsniveaus, die Inflexibilität der Studiengänge, die Frage der Abbruchsraten und der Studienverzögerungen. Einige Novellierungsvorschläge zielen darauf ab, diesen Anregungen zu entsprechen bzw. hier Abhilfe zu schaffen, insbesondere wird im Hinblick auf eine Auflockerung des starren Systems der Studienvorschriften eine Verringerung der Normstufen zur Diskussion gestellt. Wenngleich die besonderen Studiengesetze im Stufenbau der Rechtsordnung den gleichen Normencharakter aufweisen wie das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, so sollen trotzdem zur Wahrung der Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit des allgemeinen Studien- und Prüfungswesens die dort in der Praxis bewährten Einrichtungen eine grundsätzliche Verankerung finden. Es ist daher zweckmäßig, als eine erste Maßnahme zur besseren Verwertung des ersten Studienabschnittes von Diplomstudien im Sinne der Vorschläge des Punktes 31 des OECD-Prüferberichtes Kurz- und Erweiterungsstudien in die Novelle aufzunehmen und für die Schaffung von Berufsbezeichnungen für die Absolventen von Kurzstudien vorzusorgen. Auf der gleichen Linie liegt die Aufnahme des Begriffes des Studienzweiges als einer nur gemeinsam wählbaren Wahlfächergruppe in das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz. Als neue bereits bestens

eingeführte Lehrveranstaltungen haben sich Projektstudien, Vorlesungen verbunden mit Übungen und Exkursionen verbunden mit Übungen erwiesen. Die Möglichkeit der Einrichtung von Blockveranstaltungen soll der Verdichtung des Lehrbetriebes dienen und damit auch einen Beitrag zur Vermeidung von Studienverzögerungen leisten. Um die Universitätseinrichtungen besser zu nützen und den ohnehin kurzen Zeitraum eines Semesters nicht noch abzukürzen, können in Zukunft Prüfungen, Übungen, Praktika, aber auch Hochschullehrgänge und -kurse während der Ferien abgehalten werden. Das Ziel einer Studienkonzentration verfolgt in gleicher Weise die Rücksichtnahme auf pädagogische Gründe bei der Festsetzung des Zeitpunktes für die Abschlußprüfung eines Studienabschnittes. Da viele besondere Studiengesetze bei den Prüfungen von einer Mischform ausgehen, war diese Form von der Novelle zu berücksichtigen, wobei allerdings den Kandidaten eine weitgehende Wahlmöglichkeit eingeräumt werden soll, um die persönlich am besten scheinende Variante wählen zu können.

Die Umstellung der Hochschulorganisation durch das UniversitätsOrganisationsgesetz bedingt eine Bereinigung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes in einzelnen Punkten. Zwar wurde einigen Bestimmungen durch die Neuregelung derogiert, doch müssen schon aus Gründen der Rechtssicherheit und des Gebotes der Überschaubarkeit der Normen auch für den juristischen Laien die legitimen Konsequenzen gezogen werden. So hätten die Bestimmungen über die Vidierung im Studienbuch wegzufallen. Der Verwaltungsvereinfachung und der Vermeidung unnötigen Aufwandes dient die Klarstellung verschiedener Kompetenzen etwa für die Ausstellung von Zeugnissen, für die Form der EDV-Zeugnisausstellung, für die Entscheidung des Vorliegens eines wichtigen Grundes bei Nichtantritt zu einer Prüfung und für die Immatrikulation.

Die Novelle muß aber vor allem auf die Dynamik von Wissenschaft und Forschung Bedacht nehmen, die auch im OECD-Bericht hervorgehoben wird. Die Rücksichtnahme auf die fortwährende Entwicklung der wissenschaftlichen Disziplin sowie der didaktischen Methoden bedingen den Einbau flexibler Bestimmungen, um der zukünftigen Fortbildung des Lehrbetriebes nicht

hinderlich zu sein und ein hemmendes Nachhinken des Gesetzgebers im Sinne der rechtsssoziologischen Anschauungen nicht in Kauf nehmen zu müssen. Die Möglichkeit der Einrichtung von Unterrichtsversuchen, daß Offensein für neue Typen von Lehrveranstaltungen und die Berücksichtigung eines Wandels in der Bedeutung und dem Inhalt von Prüfungsfächern durch die Studienordnungen entsprechen diesem Gedanken.

Die vorliegende Novelle versucht ein rechtes Maß zu finden, um auf dem Gebiet der Hochschulstudien das pluralistische Gesellschaftsbild der Gegenwart in Einklang mit den Erfordernissen der staatlichen Gemeinschaft und der Wahrung der allgemeinen Interessen zu bringen; diesem Ziel muß auch die Normgestaltung dienen. Unter diesem Gesichtspunkt ist es zumindest verfrüht, etwa den Vorschlägen der Österreichischen Hochschülerschaft auf Mitbestimmung der Studierenden bei der Beurteilung des Erfolges von Lehrveranstaltungen, der Gewährung eines Rechtsmittels gegen die Beurteilung eines Prüfungserfolges oder auf völlig freie Wahl der Prüfer derzeit näher zu treten. Um aber mögliche Verzögerungen beim Abschluß von Doktoratsstudien zu vermeiden, ist bei Nichteinigung der Begutachter über die Approbation einer Dissertation die Bestellung eines dritten Begutachters vorgesehen. Die Neufassung der Übergangsbestimmungen soll den Studierenden eine weitgehende Entscheidungsfreiheit bei der Erlassung einer neuen Studienordnung oder eines neuen Studienplanes sichern.

Eine Neuordnung verschiedener Materien des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes macht ferner die Reform des Strafrechtes durch das Strafgesetzbuch 1974, BGBL.Nr.60, erforderlich. Da § 27 Abs.2 des Strafgesetzbuches 1974 die Regelung der Rechtsfolgen strafgerichtlicher Verurteilungen grundsätzlich den besonderen Verwaltungsvorschriften überläßt, kann nicht mehr mit einer Verweisung auf die entsprechende Bestimmung des Strafgesetzes das Auslangen gefunden werden, sondern es hat hinsichtlich der Auswirkungen einer strafgerichtlichen Verurteilung auf die Aufnahme an eine Hochschule, die Verleihung

akademischer Grade, den Verlust derselben und die Wieder-verleihung eine selbständige Normierung zu erfolgen. Mit Rücksicht auf den obersten Zweck des neuen Strafrechts, die möglichst rasche und vollständige Resozialisierung von Rechtsbrechern herbeizuführen, knüpft der Entwurf an die Bestimmung des § 27 Abs.1 des Strafgesetzbuches 1974 an, räumt aber im übrigen die Möglichkeit ein, bei einer günstigen Zukunftsprognose selbst von diesen Rechtsfolgen abzusehen. Der Wegfall des veralteten Leumundszeugnisses durch das Strafregistergesetz 1968, BGBl.Nr. 277, macht den Ersatz dieses Erfordernisses durch eine Strafregisterbescheinigung notwendig. Die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der modernen Vorsorgemedizin ließ eine Neugestaltung der Vorschriften über die Beibringung des ärztlichen Zeugnisses bei der Aufnahme an eine Hochschule zweckmäßig erscheinen.

Schließlich veranlaßten die immer mehr zunehmende Bedeutung Österreichs als Gastland internationaler Organisationen sowie die lange Zeit schon bestehende Weltoffenheit der inländischen Hochschulen die Überprüfung der Zulassungsbestimmungen für Ausländer, um den internationalen Verpflichtungen Österreichs zu entsprechen, vor allem der Förderung von Studierenden aus den Entwicklungsländern nachzukommen und bei möglichster Wahrung der Chancengleichheit den Zugang zu den inländischen Hochschulen auch für Ausländer offen zu halten, wobei eine Benachteiligung von Auslandsösterreichern vermieden werden soll.

Einige wesentliche Probleme allerdings, deren Behandlung schon im Rahmen dieser Novelle verschiedentlich gefordert wurde, sind für eine Regelung noch nicht reif, sondern bedürfen noch der Klärung; so insbesondere die Anrechnung von Akademiestudien und die Frage nach der Aufrechterhaltung der Inskription in der bisherigen Form. Während es bei der erstenen Frage viele Einzelprobleme bezüglich der Beurteilung der Gleichwertigkeit zu lösen gilt, fehlt bisher ein systemgerechter Ersatz für die Inskription. Die Vorschläge aus dem Hochschulbereich sehen die Einführung von Semesteranmeldescheinen, aber auch eine Rückmeldung der Studierenden zu Beginn des folgenden Semesters vor. Die Abschaffung der Inskription würde allerdings entsprechende

Ersatznormen im Gesetz über die Abgeltung der Prüfungstätigkeit der Hochschullehrer sowie im Gehaltsgesetz erfordern, um die Zahl der inskribierten Hörer durch andere Tatbestände zu ersetzen. Da die Kosten der EDV-Inskription im Jahr einige Millionen Schilling betragen, wird die Einführung einer einfacheren und kostensparenderen Methode angestrebt werden müssen.

Der Wunsch nach Novellierung des Allgemeinen Hochschul-Studien gesetzes ergab sich sehr bald nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, ein entsprechender Entwurf wurde im Jahre 1969 dem Nationalrat als Regierungsvorlage (1273 der Beilagen zu den sten. Prot. des NR XI. GP) vorgelegt, allerdings damals keiner parlamentarischen Behandlung unterzogen.

Die Punkte der Änderungsvorschläge betrafen überwiegend Klarstellungen formeller Natur, doch waren schon Ansätze für materielle Änderungen enthalten. Ein etwas ausgeweiteter Entwurf des Jahres 1974 wurde nicht als Regierungsvorlage eingereicht, da das neue Universitäts-Organisationsgesetz eine weitere Anpassung in der nächsten Zukunft unerlässlich erscheinen ließ. Von dem Gesamtkomplex der novellierungsbedürftigen Materie mußte die grundsätzliche Regelung der Studienversuche schließlich vorgezogen werden, weil rechtzeitig die gesetzliche Basis dieser für die Weiterentwicklung der Studienreform so wichtigen Einrichtung zu schaffen war.

Wenn auch durch das Inkrafttreten des Universitäts-Organisationsgesetzes mit Beginn des Studienjahres 1975/76 am 1. Oktober 1975 die wissenschaftlichen Hochschulen grundsätzlich nur in ihrer organisatorischen Struktur berührt sind und hinsichtlich ihrer Benennung und Charakterisierung einer materiell längst vollzogenen Entwicklung auch einem allgemeinen Wunsch entsprechend, allgemein als Universitäten bezeichnet wurden, so wird es doch noch notwendig sein, daß Allgemeine Hochschul-Studiengesetz in notwendigem Ausmaß dem Universitäts-Organisationsgesetz (UOG) anzupassen. Angesichts einer Reihe wichtiger und auch umfangreicher Neuordnungsfragen im Zusammenhang mit einer doch be-

deutlich geänderten Terminologie des Universitäts-Organisationsgesetzes (UOG) gegenüber dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz stellt sich in legislativer Hinsicht die Frage, ob an Stelle einer umfangreicher Novelle allenfalls eine Neufassung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes in Betracht gezogen werden sollte.

Für eine Neufassung würde die Überlegung sprechen, daß eine Novelle zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz sicherlich die Terminologie des UOG verwenden müßte, wodurch jedoch bemerkenswerte Unterschiede in der Terminologie der nicht novellierten und novellierten Teile des Gesetzes unvermeidlich sein würden.

Gegen eine Neufassung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und für eine wenn auch umfangreichere Novellierung spricht aber, daß keineswegs alle auf dem Gebiete des Studienwesens anstehenden und einer allgemeinen Regelung zugänglichen Probleme schon genügend abgeklärt sind, um in absehbarer Zeit einer Lösung zugeführt werden zu können. Eine Neufassung des Gesetzes würde demnach einen verhältnismäßig langen Zeitraum erfordern und die Regelung einer Reihe wichtiger und dringlicher Probleme, die bereits spruchreif sind oder in kurzer Zeit spruchreif gemacht werden können, auf einen derzeit kaum abschätzbaren Zeitpunkt hinausschieben.

Nach eingehender Überlegung scheinen demnach jene Gründe schwerer zu wiegen, die einer Novelle zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz den Vorzug geben; dies auch angesichts der Tatsache, daß zwischen dem Universitäts-Organisationsgesetz und dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz - für den Gesetzesanwender allerdings nur unschwer zu lösende bzw. zu interpretierende - terminologische Unterschiede bestehen bleiben. So ist etwa beispielsweise der Begriff der wissenschaftlichen Hochschule oder im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz kurz als "Hochschule" bezeichnet, seit dem Inkrafttreten des Universitäts-Organisationsgesetzes mit dem Begriff "Universität" gleichzusetzen. Gleiches gilt in analogen Fällen. Der Begriff des "Hochschulstudiums" scheint im allgemeinen Sprachgebrauch ebenfalls so fest verankert,

daß es nicht tunlich erscheint, ihn ganz allgemein durch den Begriff "Universitätsstudium" zu ersetzen. Dies auch dann, wenn ein bereits ausgearbeiteter Entwurf für ein Kunsthochschul-Studiengesetz der Begutachtung zugeleitet sein wird. In beiden Fällen sollte davon ausgegangen werden, daß es Hochschulstudien - je nachdem wissenschaftlicher oder künstlerischer Richtung - sind, die entweder an den wissenschaftlichen Hochschulen, den Universitäten oder an den Hochschulen künstlerischer Richtung betrieben werden. Überdies würde mit der Beibehaltung dieser Terminologie auch dem Aspekt der grundsätzlichen Gleichwertigkeit von wissenschaftlich und künstlerisch orientierten Studien - einem viel geäußerten Wunsch insbesondere von Seiten der Kunsthochschulen - entsprochen werden. Im übrigen wird es sich als zweckmäßig erweisen, wie dies auch in den nach Inkrafttreten des UOG erlassenen besonderen Studiengesetzen geschehen ist, in den zu novellierenden Gesetzes-teilen bei Zitierungen auf das Universitäts-Organisationsgesetz Bedacht zu nehmen, hinsichtlich der Terminologie aber keine umfassende Umstellung vorzunehmen, sondern dieser einer Neuverlautbarung des Gesetzes vorzubehalten.

Sollte sich jedoch im Zuge der Begutachtung allgemein der keineswegs zwingende Wunsch ergeben, die Terminologie des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes restlos dem des Universitäts-Organisationsgesetzes anzupassen, so könnte dem gewiß Rechnung getragen werden. Dies würde allerdings eine über den Umfang einer Novelle hinausgehende Neufassung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bedeuten, was jedoch nicht ohne Berücksichtigung einer längeren Vorbereitungszeit geschehen könnte. Diese dargestellten Umstände und Überlegungen führten schließlich zu dem vorliegenden Entwurf der Novelle zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz.

#### Kostenberechnung

Der vorliegende Entwurf einer Novellierung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes 1966 wird voraussichtlich keine Erhöhung der hiefür seitens des Bundes vorgesehenen Budgetmittel hervorrufen. Viele durch die Novelle nunmehr im All-

gemeinen Hochschul-Studiengesetz zu verankernden Einrichtungen werden ja bereits seit Jahren im Rahmen der einzelnen besonderen Studiengesetze erprobt und sind damit schon budgetmäßig abgesicherte Zustände im Universitätsbetrieb. Soweit die Novelle Klarstellungen und Vereinfachungen in der Hochschulverwaltung anstrebt, ist sogar mit Einsparungen hinsichtlich der notwendigen Verwaltungstätigkeiten zu rechnen.

Die Neuregelung des zur Immatrikulation erforderlichen ärztlichen Zeugnisse, welche die Inanspruchnahme von öffentlichen Krankenanstalten bzw. auch der Militärärzte vorsieht, kann in Erfüllung des Aufgabenbereiches dieser Gesundheitseinrichtungen erfolgen. Lediglich die geplante Einrichtung einer "Österreichischen Zentralstelle für ausländische Bildungsnachweise" (§ 7a neu) wird einen sehr geringen zusätzlichen Personal- und Sachaufwand im Rahmen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung erfordern.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I:

Zu Z.1:

Die im allgemeinen Teil der Erläuterungen behandelten Möglichkeiten der Absolvierung des ordentlichen Studiums nach der Studienordnung bedingt eine Anpassung verschiedener Bestimmungen des AHStG, da dieses auf dem verpflichtenden Studium nach den Studienplänen aufgebaut ist. So sollen die Universitätslehrer ihre Lehrveranstaltungen auf Grund der Studienordnungen und der Studienpläne so einrichten, daß die Studierenden innerhalb der vorgesehenen Studiendauer ihr Studium abschließen können.

Zu Z.2:

§ 3 Abs.1 zählt den typischen Inhalt besonderer Studiengesetze auf. Dazu gehört gemäß lit.g auch die Durchführung

von Prüfungen. Es wird hiebei durch einen Klammerausdruck auf die Bestimmungen des § 24 Abs.3, 4 und 6 verwiesen. § 24 Abs.6 stellt fest, daß mündliche Prüfungen öffentlich sind. Der Zutritt kann erforderlichenfalls auf Mitglieder des Lehrkörpers und auf Studierende der gleichen Studienrichtung und eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl beschränkt werden. Diese Bestimmung des § 24 Abs.6 bedarf keiner näheren Ausführung durch besondere Studiengesetze, sondern ist direkt durch die Einzelprüfer bzw. die Vorsitzenden der Prüfungskommission anwendbar. Der Hinweis auf § 24 Abs.6 war sohin zu entfernen.

Zu Z.3:

Nach der Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch 1974) sollte mit der durch ein inländisches Gericht erfolgten Verurteilung wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe nicht nur bei Beamten der Verlust des Amtes verbunden sein, sondern auch der Verlust akademischer Grade sowie öffentlicher Würden und Ehrenzeichen und ferner für die Dauer von 5 Jahren der Verlust der Fähigkeit, Beamter zu werden und akademische Grade sowie öffentliche Würden und Ehrenzeichen zu erwerben. Der Justizausschuß war der Ansicht, daß mit den in der Regierungsvorlage umschriebenen Verurteilungen nur mehr eine Rechtsfolge, nämlich bei einem Beamten der Verlust des Amtes verbunden sein sollte. Der Justizausschuß war ferner der Ansicht, daß Vorschriften über den Verlust und über die Fähigkeit zur Erlangung akademischer Grade sowie öffentlicher Würden und Ehrenzeichen in das Strafgesetzbuch nicht aufgenommen, die diesbezüglichen Regelungen vielmehr den betreffenden Verwaltungsvorschriften überlassen werden sollten (Dokumentation zum Strafgesetzbuch des Bundesministeriums für Justiz, S. 82).

- 11 -

Besondere Verwaltungsvorschrift für den Verlust und über die Fähigkeit zur Erlangung akademischer Grade für den Bereich der Universitäten (§ 11 UOG) ist das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz. Folgende Vorschriften sind daher auf Grund des Inkrafttretens des Strafgesetzbuches 1974 zu ändern: § 4 Abs.3 lit.b (Verweigerung der Aufnahme in den Verband der Hochschule), § 34 Abs.3 (Unzulässigkeit der Verleihung eines akademischen Grades), § 37 Abs.1 lit.a (Verlust des akademischen Grades) und § 37 Abs.6 (Wiederverleihung des akademischen Grades).

Was die Rechtsfolgen einer strafgerichtlichen Verurteilung eines Studierenden oder Akademikers betrifft, scheint es auch für den Bereich der Universitäten im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung gerechtfertigt zu sein, an den § 27 des Strafgesetzbuches anzuknüpfen und vorzusehen, daß Rechtsfolgen nur dann eintreten sollen, wenn jemand durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Ein neues Strafrecht, das auf Resozialisierung angelegt ist, sollte so wenig wie möglich Rechtsfolgen vorsehen, denn Rechtsfolgen erschweren die Integration eines Rechtsbrechers in die Gesellschaft. Voraussetzung über eine erfolgreiche Resozialisierung ist vor allem eine gute Berufsausbildung des Rechtsbrechers. Eine so schwere Rechtsfolge wie die Unmöglichkeit, in den Verband der Universitäten aufgenommen zu werden, die Unzulässigkeit der Verleihung eines akademischen Grades sowie dessen Verlust, sollten daher nur bei einer so hohen Verurteilung eintreten, mit der bei einem Beamten der Verlust des Amtes verbunden ist. Diese Auffassung hat im übrigen der Gesetzgeber bereits bei der Festlegung der Voraussetzungen, die zum Verlust der *venia legendi* führen, vertreten (vgl. § 25 Abs.5 lit.c UOG).

- 12 -

Gemäß § 10 Abs.6 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes in seiner derzeitigen Fassung ist dem Studierenden bei der Inskription ein mit seinem Lichtbild versehener Ausweis auszustellen, dessen Gültigkeitsdauer semesterweise verlängert wird. Der Ausweis gilt als amtliche Bestätigung der Zugehörigkeit zur Hochschule und der Inskription. Die Zugehörigkeit zur Hochschule wird nicht erst durch die Inskription, sondern bereits durch die Aufnahme gemäß § 4 erworben. Der § 10 Abs.6 war sohin zu streichen und eine ähnliche Bestimmung dem § 4 als neuer Abs.5 einzufügen. Hierbei war klarzustellen, daß den Studierenden die mit ihrem Lichtbild versehenen Ausweise persönlich oder auf Grund einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszufolgen sind. Nur auf diese Weise ist eine Überprüfung der Identität der auf dem Lichtbild abgebildeten Person mit der Person, auf deren Name der Ausweis ausgestellt wird, möglich. Daraus geht aber auch hervor, daß die Studierenden nicht verhalten sind, die übrigen Schritte zur Immatrikulation und Inskription persönlich vorzunehmen. Um zu verhindern, daß die Gültigkeit eines Ausweises abläuft, bevor sie fürs nächste Semester verlängert wird, wird als Anfangs- und Endtermin nicht der Semesterbeginn, sondern einer späteren Zeitpunkt (31. März bzw. 31. Oktober) vorschlagen. Eine der Aufgaben der Universitätsdirektion ist gemäß § 79 Abs.2 lit.d UOG die Evidenzhaltung der Studierenden. Im Rahmen dieser Novelle war daher auf diese Neuordnung durch das UOG auch in der Zitierung Bedacht zu nehmen.

Zu Z.4:

Das Universitäts-Organisationsgesetz hat den Begriff des Universitätslehrers geschaffen (§ 22 lit.a).

- 13 -

Da im Bereich der wissenschaftlichen Lehre kein Unterschied zwischen den im § 23 Abs.1 UOG genannten Personen gegeben ist (vgl. dazu § 25 Abs.1 UOG), sind keine Bedenken vorhanden, auch Universitätsdozenten zu Rigorosen und zur Betreuung von Dissertationen in gleicher Weise wie Universitätsprofessoren heranzuziehen, insbesondere auch, um diese zu entlasten.

Bei Bedarf sollten auch Universitätslehrer von anderen Universitäten bzw. Fakultäten zu Mitgliedern von Prüfungskommissionen bestellt werden. Dies entspricht einem wiederholt geäußerten Anliegen der Technischen Universitäten, aber auch der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, die damit eine reibungslose Abwicklung des Prüfungsbetriebes sicherstellen wollen.

Zu Z.5:

Die Bestimmungen über die Immatrikulation als ordentlicher Hörer sind in § 6 enthalten. Die Neufassung des Abs.2 bezweckt eine Klarstellung, wonach die Immatrikulation als ordentlicher Hörer nur an einer Hochschule zu erfolgen hat, die mit dem bereits in der Praxis üblichen Terminus "Stammhochschule" bezeichnet wird. Im Falle der gleichzeitigen Absolvierung mehrerer ordentlicher Studien an verschiedenen Hochschulen ist die Immatrikulation (der Stammhochschule) von jener Hochschule, an der die Inskription für die weitere Studienrichtung erfolgt, zu ergänzen (Zusatzimmatrikulation). Bei der Immatrikulation ist zu prüfen, ob für die gewählte Studienrichtung alle Erfordernisse der Hochschulberechtigungsverordnung gegeben sind. Bei einem Wechsel der Studienrichtung ist die Immatrikulation zu ändern und es sind die Erfordernisse der Hochschulberechtigungsverordnung für diese neue Studienrichtung zu erbringen.

Da sich in der Vergangenheit häufig Unklarheiten über den Zuständigkeitsbereich mehrerer Universitäten für Studierende ergeben haben, die an diesen inskribierten, wird die Einführung des Begriffes einer "Stammuniversität" (Stammhochschule) vorgeschlagen als jener Hochschule, an der ein Hörer immatrikuliert ist. Wegen wiederholter Unzukömmlichkeiten bei der Ablegung bzw. Anrechnung von Diplomprüfungen sollte die gleichzeitige Absolvierung mehrerer gleicher ordentlicher Studien an verschiedenen Hochschulen nicht mehr zugelassen werden. Damit wird auch verhindert, daß sich Kandidaten bei verschiedenen Prüfungskommissionen zur Prüfung anmelden, um dann eine Auswahl nach ihnen genehmigen Prüfern der verschiedenen Hochschulen zu treffen.

§ 6 Abs.3 (bisher Abs.2) nimmt die Anpassung an den neuen § 7, an das Strafregistergesetzbuch 1968, BGBI.Nr. 277, und an den neu eingefügten § 10a vor. Die Bestimmung des § 6 Abs.2 lit.d sollte bisher der akademischen Behörde ein Beweismittel in die Hand geben, auf Grund dessen sie beurteilen konnte, ob der Grund des § 4 Abs.3 lit.b zur Verweigerung der Aufnahme vorliege oder nicht. Bisher war die Vorlage eines Leumundszeugnisses vorgesehen. An dessen Stelle hat im Sinne des § 10 Abs.4 des Strafregistergesetzes 1968 nunmehr eine Strafregisterbescheinigung zu treten. Ausgenommen sollen von der Vorlage einer Strafregisterbescheinigung Personen sein, die unmittelbar nach Ablegung der Reifeprüfung die Hochschule besuchen. Weiters sollen öffentliche Angestellte von der Vorlage der Strafregisterbescheinigung befreit werden, da ihre Eigenschrift als öffentlich Bedienstete beweist, daß sie keinesfalls auf Grund strafgesetzlicher Vorschriften unfähig sein können, einen akademischen Grad zu erwerben; führt doch eine strafgesetzliche Verurteilung unter denselben Voraussetzungen zur Unfähigkeit der Erlangung eines akademischen Grades, unter denen eine Entlassung aus dem öffentlichen Dienst kraft Gesetzes sowie die Unfähigkeit der Auf-

- 15 -

nahme in den öffentlichen Dienst eintritt (§ 27 Abs.1 des Strafgesetzbuches 1974 in Zusammenhalt mit der Neufassung des § 34 Abs.3 AHStG).

Die Vorlage von Leumundszeugnissen oder Führungszeugnissen durch Ausländer, die in der Regel erst ganz kurz vor Aufnahme eines Hochschulstudiums in Österreich dieses Land betreten, scheint wenig sinnvoll. Das österreichische Strafreister kann über einen solchen Aufnahmewerber keine Angaben enthalten. Nachforschungen im Ausland sind, soweit überhaupt durchführbar, jedenfalls so umständlich und zeitraubend, daß auf sie besser verzichtet werden sollte. Die nunmehr vorgesehene Erklärung, daß der Aufnahmewerber zu keiner Tat verurteilt wurde, die bei einem Beamten gemäß § 27 Abs.1 des Strafgesetzbuches 1974 mit dem Verlust des Amtes verbunden wäre, bietet eine rechtliche Handhabe zur amtswegigen Ungültigerklärung der Immatrikulation gemäß § 6 Abs.6, falls diese Erklärung nicht den Tatsachen entspricht. Bezuglich der Vorlage des Gesundheitszeugnisses haben die inzwischen gemachten Erfahrungen ergeben, daß eine von den ursprünglichen Vorstellungen abweichende Regelung notwendig ist. Es darf auf Z.10 (§ 10a) verwiesen werden.

Einen Schwerpunkt der Überlegungen anlässlich der Ausarbeitung des Entwurfes bildeten die Ausschlußfristen des § 6 Abs.5 lit.b und des § 31. Die eingeholten Stellungnahmen der verschiedenen Fachgremien waren sehr unterschiedlich. Während einerseits darauf hingewiesen wurde, daß in Einzelfällen Härten durch diese Fristen auftreten können, vertrat die entgegengesetzte Auffassung den Gedanken der Straffung und Konzentrierung des Studiums, was einen Ausdruck in der Forderung nach einer Verkürzung der Fristen fand. Nach den bisherigen Erfahrungen glaubt das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, die grundsätzliche Beibehaltung des § 6 Abs.5 lit.b empfehlen zu können, wonach eine Immatrikulation erlischt, wenn der ordentliche Hörer seine Studien länger als zwei Semester unterbricht, ohne beurlaubt oder behindert zu sein. Wenn keine wichtigen Gründen vor-

liegen, so ist eine solche Unterbrechung jedenfalls dann anzunehmen, wenn der ordentliche Hörer die Inskription unterlässt und auch keine Prüfungen ablegt, oder wenn eine Diplomprüfung oder ein Rigorosum mit Ausnahme des letzten Rigorosums auch nach der dreifachen in den Studienvorschriften vorgesehenen Zeit unbeschadet der Bestimmungen des § 30 nicht erfolgreich abgelegt wurde. Allerdings gibt diese Bestimmung keine eindeutige Auskunft darüber, ob zur Vermeidung einer Unterbrechung des Studiums auch eine negativ abgelegte Prüfung ausreicht. Zur Klarstellung wird daher als Voraussetzung die positive Ablegung einer Prüfung gefordert.

Zu Z.6:

§ 7 enthält die zentralen Bestimmungen für den Nachweis der Hochschulreife, sowie für die Berechtigung zum Besuch bzw. den Zugang zur Hochschule. Unverändert sind die Bestimmungen über die Berechtigung zum Besuch einer Hochschule auf Grund der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung inländischer allgemeinbildender und berufsbildender höherer Schulen (Schulorganisationsgesetz 1962, BGBI.Nr. 242) oder höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten (Land- und Forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz, BGBI.Nr. 175/1966). Im § 7 Abs.1 soll lediglich aus Gründen der legislativen Vereinfachung die Abs.1 bis 3 des bisherigen § 7 zusammengefaßt werden.

Gemäß § 7 Abs.5 AHStG besteht für Inländer mit einem ausländischen Reifezeugnis grundsätzlich die Pflicht, dieses Zeugnis gem. § 73 SchUG nostrifizieren zu lassen, um ein ordentliches Studium absolvieren zu können. Ohne Nostrifikation ist es lediglich auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen möglich, an inländischen Universitäten zum ordentlichen Studium zugelassen zu werden. Ausländer mit einem ausländischen Reifezeugnis werden hingegen ohne Nostrifikation unter den Voraussetzungen des § 7 Abs.6 bis 8 AHStG zum ordentlichen Studium zugelassen.

Diese Gesetzeslage bringt insoweit eine ungleiche Behand-

lung von In- und Ausländern mit sich, als Inländer das manchmal langwierige Verfahren der Nostrifikation nach § 73 SchUG auf sich nehmen müssen, während Ausländer unter den Voraussetzungen der Abs. 6 bis 8 rascher zum ordentlichen Hochschulstudium zugelassen werden. Diese unterschiedliche Behandlung nahm das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten zum Anlaß, eine Änderung des § 7 Abs.5 AHStG im Sinne einer Gleichstellung der Inländer mit ausländischem Zeugnis mit den Ausländern anzuregen.

Die Neufassung des § 7 Abs.5 als Abs.2 will nun diese unterschiedliche Behandlung beseitigen. Die Inländer, die ihre Reifeprüfung an einer ausländischen Schule abgelegt haben, sollen unter den gleichen Voraussetzungen wie die Ausländer mit ausländischem Reifezeugnis zum ordentlichen Hochschulstudium zugelassen werden. Um dies durchzuführen, muß eine Trennung der Rechtswirkungen einer Reifeprüfung, nämlich die Voraussetzung für die Zulassung zum Hochschulstudium, von den Berufsfolgen der Reifeprüfung erfolgen. Eine solche Trennung wird bereits derzeit auf Grund der Rechtslage nach den zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Anerkennung von Reifezeugnissen, so insbesondere der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (BGBI.Nr. 44/1957), vorgenommen. Durch eine solche Regelung kann sichergestellt werden, daß ein Österreicher mit einem ausländischen Reifezeugnis wie ein Ausländer zum ordentlichen Hochschulstudium zugelassen wird, allerdings unter den gleichen Voraussetzungen wie dieser, also allenfalls unter der Auflage der Ablegung von Ergänzungsprüfungen bzw. einer Hochschul-Sprachprüfung (Abs.6 bis 8). Eine Nostrifikation gem. § 73 SchUG wird aber nach wie vor zur Erfüllung des Anstellungserfordernisses der Absolvierung einer höheren Lehranstalt erforderlich sein.

Zu der durch eine Berufsreifeprüfung erworbenen Berechtigung zum Besuch einer Hochschule auf Grund der Verordnung über Berufsreifeprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an wissenschaftlichen Hochschulen, StGBI.Nr. 167/1945, tritt in § 7 Abs.3 die ergänzende Regelung des Bundesgesetzes über Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung,

BGBI.Nr. 603/1976, hinzu.

§ 7 Abs.4 entspricht dem bisherigen § 7 Abs.9.

Teilweise neu sind die Bestimmungen der Abs.5 bis 13 über die Aufnahme bzw. den Zugang ausländischer Studienwerber zu österreichischen wissenschaftlichen Hochschulen. Insbesondere wurde dabei beachtet, daß die Bestimmungen über den Zugang von Ausländern zu den österreichischen wissenschaftlichen Hochschulen unter Ergänzung und Konkretisierung der bisher geltenden Regelungen den internationalen Übereinkommen, insbesondere dem Europäischen Übereinkommen über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse, BGBI.Nr.44/1957, entsprechen.

§ 7 Abs.5 entspricht im wesentlichen den ersten Satz des bisherigen § 7 Abs.6, wobei die Detailregelung über die Aufnahme von Ausländern durch die Abs.6 bis 13 erfolgt.

Die neue Formulierung der Bestimmungen über die Zulassung von Ausländern an den inländischen Hochschulen sowie ihre Anpassung an die geänderten Verhältnisse, vor allem in den europäischen Staaten, erwies sich schon im Hinblick auf die Bedeutung Österreichs als Gastland von internationalen Organisationen wie auch auf die anzustrebende Förderung des internationalen Kultauraustausches besonders vordringlich. In immer mehr Staaten vermitteln die Reifezeugnisse nicht mehr das Recht zum direkten Zugang zu den Universitäten, sondern sie berechtigen lediglich, Aufnahmeprüfungen oder Eignungsprüfungen abzulegen. In anderen Ländern wieder vermittelt das Reifezeugnis nur dann das Recht zum Besuch einer Universität, wenn ein Mindestnotendurchschnitt erreicht wird.

Durch Abs.5 wird nun festgestellt, daß ein ausländisches Reifezeugnis nur dann einem inländischen Reifezeugnis äquivalent ist, wenn es ohne Einschränkungen den direkten Zugang zu den Universitäten ermöglicht. Ist dies nicht der Fall, so muß der Bewerber neben dem Reifezeugnis die im Ausstellungsland geforderten zusätzlichen Erfordernisse nachweisen. Gleichwertig ist das ausländische Reifezeugnis nur in Verbindung mit den zusätzlichen Nachweisen, oder aber der Bewerber muß in Österreich die entsprechenden Ergänzungsprüfungen (Abs.6) ablegen. Ist aber der Bewerber

in seinem Heimatland (nicht im Land der Ausstellung des Reifezeugnisses) wegen eines mangelnden Studienerfolges (etwa auch Nichterreichen des Notendurchschnittes im Reifezeugnis) zum Universitätsstudium nicht zugelassen, so ist er auch in Österreich nicht zuzulassen (Abs.10).

Immer mehr Länder erließen in den letzten Jahren restriktive Bestimmungen für die Zulassung der eigenen Staatsbürger. Um nicht von den in diesen Ländern nicht zugelassenen Bewerbern überschwemmt zu werden, müssen in Österreich entsprechende neue Zulassungsbestimmungen erlassen werden, die es ermöglichen, zum Schutz der Studienplätze für Inländer, die Zahl der Ausländer zu begrenzen, ohne allerdings den Grundsatz der Internationalität der Universitäten aufzugeben. Weiters mußte ein Verfahren für die Zulassung in diesen Fällen entwickelt werden. Daher wird davon ausgegangen, daß rechtzeitig öffentlich bekanntgegeben wird (Abs.9), ob überhaupt bzw. wieviele Ausländer in den einzelnen Studienrichtungen an den Universitäten zugelassen werden.

Weiters wird durch das Verfahren gesichert, daß die ausländischen Bewerber um die Zulassung zu den Studienrichtungen, für die Beschränkungen festgelegt werden, den Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid so rechtzeitig erhalten, daß die Immatrikulation in Österreich bzw. das Studium bei Ablehnung in einem anderen Land aufgenommen werden kann. Im Sinne der Internationalität der Universitäten wird in Abs.11 sichergestellt, daß Ausländer in für sie gesperrten Studienrichtungen trotzdem die Möglichkeit haben, österreichische Gelehrte zu hören und die hiesigen wissenschaftlichen Methoden kennenzulernen, ohne daß sie ihr Gesamtstudium in Österreich durchführen. Allerdings können diese beiden Semester in Österreich auf ein eventuell späteres ordentliches Studium weder an-, noch eingerechnet werden. Eine weitere Voraussetzung für solche Ausnahmsfälle ist, daß diese Studierenden bereits mehr als die Hälfte ihres Studiums im Ausland positiv absolviert haben.

In Abs.12 mußten bestimmte Personengruppen definiert werden, die den Inländern gleichgestellt werden können. Dies

stellt zum Teil eine staatspolitische (lit.a bis c) bzw. eine bildungspolitische Notwendigkeit dar. Durch lit.d und lit. h werden auch die Kinder von Gastarbeitern betroffen sein, durch lit.q wird die Bedeutung österreichischer Schulen im Ausland unterstrichen. Um allen ausländischen Angehörigen der diplomatischen Missionen, der internationalen Organisationen und der Konsulate zu erfassen, wurde der Neuordnung die Umschreibung des jeweiligen Personenkreises in dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, BGBl.Nr. 66/1966, dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen, BGBl.Nr. 318/1969 und dem BG über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an zwischenstaatlichen Organisationen, BGBl.Nr. 74/1954, zu Grunde gelegt.

Da Ausländer in den verschiedenen Ländern oft sehr rigosen Zulassungsbeschränkungen unterliegen, wird in Abs.13 festgelegt, daß im Sinn der Reziprozität die Beschränkungen, denen Österreicher im betreffenden Ausland unterliegen, auf die Staatsbürger des betreffenden Landes unbeschadet aller anderen Zulassungsbestimmungen in Österreich anzuwenden sind, es werden also diese Staatsbürger so behandelt, wie Österreicher im betreffenden Ausland.

Für die Neuordnung der Zulassung von Ausländern zum Hochschulstudium boten sich verschiedene Lösungsmöglichkeiten an, so insbesondere die von der Rektorenkonferenz erarbeitete Regelung. Dieser Entwurf, dessen letzte Fassung aus dem Jahre 1976 im Anschluß wiedergegeben wird, weicht in einigen wesentlichen Punkten von dem früher erstellten Entwurf des Jahres 1974 ab, der mehr die Tendenz der oben vorgeschlagenen Novellierung verfolgte. Der hier dargelegten Regelung sollte jedoch der Vorzug gegeben werden, weil diese den internationalen Verpflichtungen Österreichs voll zu entsprechen und das Zulassungsverfahren möglichst einfach, klar und überschaubar zu gestalten versucht.

Der Entwurf der Rektorenkonferenz war wie folgt formuliert:

§ 7 Nachweis der Universitätsreife in Inländern

(1) Die Berechtigung von Inländern zum Besuch einer Uni-

versität als ordentliche Hörer richtet sich nach den hierfür geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften des Schulrechtes.

(2) Inländer, die an einer ausländischen Lehranstalt ein gültiges Zeugnis erworben haben, das mit einem für die gewählte Studienrichtung erforderlichen Reifezeugnis einer inländischen höheren Lehranstalt gleichwertig ist, sind als ordentliche Hörer zu immatrikulieren.

(3) Ergänzungsprüfungen sind vorzuschreiben, wenn das Reifezeugnis im Hinblick auf die angestrebte Studienrichtung einen erheblichen Mangel aufweist. Einschlägige, erfolgreich abgelegte Universitätsprüfungen gelten als Ergänzungsprüfungen. Neben den österreichischen Mindestanforderungen für Reifezeugnisse ist zunächst auf die angestrebte Studienrichtung Bedacht zu nehmen. Danach sind nur tragende Fächer der angestrebten Studienrichtung nachzuholen.

(4) Erfordert die gewählte Studienrichtung Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch das Reifezeugnis oder durch Prüfungen nicht nachgewiesen werden, oder erfordert sie eine künstlerische Begabung, so ist der Bewerber verpflichtet, nach den Bestimmungen der besonderen Studiengesetze und Studienordnungen Ergänzungsprüfungen abzulegen.

(5) Der Nachweis des Reifezeugnisses entfällt, wenn der Studienbewerber graduierter Absolvent einer inländischen oder einer staatlich anerkannten ausländischen Universität ist.

(6) Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Gleichwertigkeit von Reifezeugnissen werden dadurch nicht beeinträchtigt.

#### § 7a Gleichstellung von Ausländern bei der Zulassung

(1) Inländern gleichgestellt sind, soweit sie über ein gültiges Zeugnis verfügen, das mit einem für die gewählte Studienrichtung geforderten Reifezeugnis einer inländischen höheren Lehranstalt gleichwertig ist:

- 22 -
- a) Südtiroler;
  - b) Ausländer, bei denen mindestens ein Elternteil die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder zum Zeitpunkt der Geburt des Studienwerbers besessen hat;
  - c) Ehegatten von Inländern, die ihren einzigen ständigen Wohnsitz im Inland haben;
  - d) in Österreich tätige Angehörige ausländischer Vertretungsbehörden und Internationaler Organisationen sowie deren Ehegatten und Kinder;
  - e) in Österreich akkreditierte Auslandsjournalisten sowie deren Ehegatten und Kinder;
  - f) Ausländer, die selbst, oder Ehegatten und Kinder von Ausländern, die in Österreich ihren einzigen, ständigen Wohnsitz haben und inländische Einkünfte beziehen;
  - g) Staatsangehörige Liechtensteins und Luxemburgs;
  - h) Ausländer, die entweder im Rahmen internationaler Abkommen oder vom Bund oder von einem Bundesland ein Stipendium für das Studium an einer österreichischen Universität erhalten;
  - i) Absolventen einer von Österreich geförderten höheren Lehranstalt im Ausland;
  - j) Staatenlose und politische Flüchtlinge, soweit sie nicht bereits in einem anderen Staat die Aufenthaltsberechtigung erworben haben.

#### § 7b Nachweis der Universitätsreife von Ausländern

- (1) Ausländer können an einer österreichischen Universität als ordentliche Hörer aufgenommen werden, wenn sie über ein gültiges Reifezeugnis verfügen und im Heimatland bzw. Ausstellungsland zum Universitätsstudium zugelassen werden.
- (2) Die Aufnahme ist zu verweigern, wenn die Fortsetzung des im Ausland begonnenen Studiums wegen Mißerfolges im Studium unstatthaft ist. Die Aufnahme ist, unbeschadet der Regelung des § 7d, überdies zu verweigern, wenn die angestrebte Studienrichtung für Ausländer gesperrt wurde.

(3) § 7 Abs. 4, 5 und 6 findet sinngemäß Anwendung.

(4) Eine unerlässliche Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätsstudium als ordentlicher Hörer ist der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse. Deutschkenntnisse sind ausreichend, wenn der Studienbewerber befähigt ist, dem Lehrgeschehen mit Verständnis zu folgen. Erachtet die Zulassungsbehörde die Deutschkenntnisse nicht für ausreichend, so hat sie die Ablegung einer Deutschprüfung vorzuschreiben.

(5) Deutschprüfungen und Ergänzungsprüfungen sind beseidelförmig aufzutragen. Ausländische Studienbewerber können zu diesem Zweck befristet als außerordentliche Hörer zugelassen werden. Sie erwerben dadurch das Recht, nach erfolgreicher Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen als ordentliche Hörer für die angestrebte Studienrichtung zugelassen zu werden.

#### § 7c. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für Ausländer

(1) Nach Maßgabe der vorhandenen Plätze können Ausländer von einer Österreichischen Universität als ordentliche Hörer, ohne Rücksicht auf besondere Zulassungsbedingungen in ihrem Heimatland, ausnahmsweise zugelassen werden, wenn aus ihrem Reifezeugnis hervorgeht, daß sie in den für die angestrebte Studienrichtung maßgebenden Fächern im Durchschnitt wenigstens 80 % der bestmöglichen Bewertung erzielt haben. Studienbewerber aus Entwicklungsländern sind dabei bevorzugt zu behandeln.

(2) Wenn eine Studienrichtung oder ein Fach überfüllt ist, kann der Rektor im Einvernehmen mit dem zuständigen Fakultätskollegium (Universitätskollegium) wegen Platzmangels eine Sperre für Ausländern anordnen.

(3) Für den Fall der drohenden Überfüllung von Studienrichtungen oder Fächern kann der Rektor im Einvernehmen mit dem zuständigen Fakultätskollegium (Universitätskollegium) spätestens jeweils ein halbes Jahr vor Beginn eines jeden Studienjahres für die folgenden zwei Semester für die Zulassung von ausländischen Studienbewerbern als

ordentliche Hörer in bestimmten Studienrichtungen oder Fächern Höchstzahlen festsetzen. Bei der Festsetzung von Höchstzahlen ist zwischen Studienanfängern, Studienfortsetzern und graduierteren Absolventen zu unterscheiden. Innerhalb der Höchstzahlen sind Studienbewerber aus Entwicklungsländern bevorzugt zuzulassen. Unbeschadet aller fälliger Sperren oder Aufnahmebeschränkungen sind Studienbewerber aus Entwicklungsländern in jeder Fakultät (Universität) bis zum Gesamtausmaß von 2 % aller Neuzulassungen jedenfalls insoweit zuzulassen, als sie einen Hochschullehrgang zur Vorbereitung auf das Universitätsstudium absolviert haben.

(4) Jeder Universität steht es frei, Ausländer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze befristet und für einzelne Lehrveranstaltungen als außerordentliche Hörer zuzulassen.

#### § 7d. Aufnahmeverfahren

(1) Soweit nicht im folgenden anderes bestimmt ist, sind die allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes über die Aufnahme von Studienbewerbern auch auf Ausländer anzuwenden.

(2) Ausländische Studienbewerber sollen sich spätestens drei Monate vor Beginn eines Semesters um die Aufnahme in eine Universität bewerben.

(3) Sofern staatsvertraglich nichts anderes bestimmt ist, haben diese Bewerber ausländische Urkunden von den zuständigen Behörden beglaubigen zu lassen. Zeugnissen, die in einer fremden Sprache ausgestellt sind, ist eine beglaubigte deutsche Übersetzung beizulegen.

(4) Bundesgesetzliche Bestimmungen über die Nostrifikation ausländischer Reifezeugnisse finden auf das Zulassungsverfahren zum Universitätsstudium keine Anwendung.

(5) Die Aufnahme von Ausländern als ordentliche Hörer an einer österreichischen Universität berechtigt sie zur Zulassung in derselben Studienrichtung an allen

österreichischen Universitäten nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. An einer österreichischen Universität erfolgreich abgelegte Deutsch- und Ergänzungsprüfungen gelten für alle österreichischen Universitäten.

(6) Auf ausdrückliches Begehr des Studienbewerbers ist über die Zulassung ein Bescheid zu erlassen.

#### § 7e. Vorbereitungslehrgänge

(1) Von den Universitäten eines jeden Universitätsortes können gemeinsame Vorbereitungslehrgänge eingerichtet werden. Vorbereitungslehrgänge sind Hochschullehrgänge im Sinn des § 18. Den Vorbereitungslehrgängen obliegt der Unterricht und die Durchführung der Prüfungen für die vorgeschriebenen Ergänzungsfächer und für den Nachweis der Deutschkenntnisse von Ausländern, sowie die Vorbereitung auf das Universitätsstudium für Studienbewerber aus Entwicklungsländern.

(2) Entwicklungsländer sind jene Länder, die vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen entweder Projekt-hilfe oder technische Hilfe erhalten.

#### § 7f. Richtlinien und Sachverständige

(1) Die Rektorenkonferenz kann auf Grund der Bestimmungen der §§ 7a - 7e für die Zulassung von Ausländern zum Universitätsstudium für ein einheitliches Vorgehen Empfehlungen beschließen. Zur Klärung von Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Reifezeugnissen kann die Rektorenkonferenz einen oder mehrere Sachverständige bestellen. Die Zulassungsbehörden können Zweifelsfälle diesen Sachverständigen unmittelbar vorlegen und um Stellungnahme ersuchen.

(2) Unbeschadet allfälliger Durchführungsbestimmungen sind die §§ 7 - 7f unmittelbar anwendbar.

Zu Z.7:

§ 7a sieht eine "Österreichische Zentralstelle für ausländische Bildungsnachweise" vor. Die Schul- und Studienreformen in den anderen Ländern erschweren immer mehr die Übersicht über das jeweils dort geltende Recht. Dadurch

sind Gleichwertigkeitsfeststellungen bisweilen sehr schwierig geworden. Außerdem zeigt sich in verstärktem Maße, daß Fälschungen von Zeugnissen im Umlauf sind. Diese Feststellungen können aber vor allem durch eine zentrale Evidenz erkannt werden. Die Entscheidung über die Immatrikulation obliegt nach den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes dem jeweiligen Rektor, ein gleichartiges Vorgehen der verschiedenen Universitäten ist daher nicht sichergestellt. Die Koordinationsbestrebungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und der Rektorenkonferenz haben dazu geführt, daß im Rahmen des Österreichischen Auslandsstudentendienstes eine Informationsstelle über ausländische Bildungsnachweise eingerichtet wurde. Dieser Zustand konnte nicht befriedigen, weil an die Stelle von offiziellen Informationen einer verantwortlichen Institution lediglich Empfehlungen eines privaten Vertrages getreten sind.

Die Zentralstelle hat eine sehr weitgehende Evidenz der Studienvorschriften und der Zeugnisse durchzuführen und ist daher nun in der Lage, Richtlinien für die Gleichwertigkeiten und die Zulassung auszuarbeiten. Dies ist deshalb von großer Bedeutung, da die Handhabung der Zulassung und der Gleichwertigkeitsfeststellung für die ordentlichen Studien in Österreich an verschiedenen Universitäten gleich sein sollen, sodaß sowohl ein positiver als auch ein negativer Bescheid einer Universität für alle Universitäten Gültigkeit haben müßte. Um diese gleiche Behandlung zu erreichen, wird ein Beirat einzusetzen sein, der die Aufgabe hat, den Bundesminister in den Angelegenheiten des Abs.2 lit.b zu beraten. Mit Rücksicht darauf, daß es sich bei dem Ausdruck "Richtlinien" nicht um einen in der Gesetzessprache eindeutig rechtlich qualifizierten Begriff handelt, dieser Ausdruck vielmehr im allgemeinen Sprachgebrauch eher dem Sinn nach als eine Empfehlung ohne verbindliche Wirkung aufgefaßt wird, war ausdrücklich diesen Richtlinien in Abs.3 rechtlich verbindliche Kraft beizulegen.

Die Einrichtung dieser Zentralstelle entspricht den Bestrebungen des Europarates, solche Stellen in allen Ländern

einzurichten. Über den Europarat wird vorgesorgt, daß diese Stellen eng miteinander arbeiten und einander alle notwendigen Auskünfte zukommen lassen. Es bestünde dabei u.a. auch die Möglichkeit einer engen Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

Zu Z.8:

Ebenso wie § 2 Abs.1 und der neu eingeführte Abs.7 des § 15 soll die Anpassung des ersten Satzes des § 10 Abs.4 dazu dienen, die Absolvierung eines ordentlichen Studiums nach der Studienordnung zu ermöglichen und sicherzustellen. Bei der Einrichtung und Abhaltung von Lehrveranstaltungen soll nunmehr nicht nur der Studienplan, sondern auch die Studienordnung als Grundlage dienen.

Zu Z.9:

§ 10 Abs.6 regelt die Ausstellung und Verlängerung des Lichtbildausweises. Die Bestimmung hat im Hinblick auf die geplante Neuordnung durch § 4 Abs.5 zu entfallen.

Zu Z.10:

Eine Untersuchung, die tatsächlich im Sinn des derzeitigen Textes des § 6 Abs.2 lit.e das Freisein von den Keimen aller anzeigenpflichtigen Krankheiten bescheinigt, würde den Aufenthalt in einer Klinik durch mehrere Wochen erfordern. Es erscheint daher notwendig, diese in ihrer derzeitigen Form nur teilweise durchführbare Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, deren Durchführbarkeit sichergestellt werden kann. Insbesondere hat sich eine Schirmbilduntersuchung aller Bewerber um die Aufnahme an einer österreichischen Hochschule in allen Hochschulstädten als durchführbar erwiesen.

Eine Reihenuntersuchung zur Vorbeugung gegen Tuberkulose oder falls eine solche nicht stattgefunden hat, eine Röntgenuntersuchung der Lunge wird jedenfalls zu fordern sein. Überdies soll eine grob-klinische Untersuchung zwingend vorgeschrieben werden, während weitere sich auf Grund des

Ergebnisses der genannten Untersuchungen als notwendig erweisende Untersuchungen nur auf freiwilliger Basis vorgenommen werden sollen. Ein anlässlich der vorgeschriebenen Untersuchungen allenfalls auftretender Verdacht, der Gesundheitszustand des Untersuchten könne eine Störung des Unterrichts oder eine Gefährdung der Umgebung zur Folge haben (§ 4 Abs.3 lit.a), wird daher in dem ärztlichen Zeugnis zu vermerken sein. Im Falle einer Weigerung, die entsprechenden Untersuchungen vornehmen zu lassen, wird der Rektor im Zuge des Immatrikulationsverfahrens erforderlichenfalls ergänzende Erhebungen über den Gesundheitszustand des Bewerbers im Sinne des § 4 Abs.3 lit.a anzuordnen haben.

Die seit Inkrafttreten des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß die vorgesehene Untersuchung durch von der Österreichischen Hochschülerschaft bestellte Studentenärzte nicht durchführbar ist. Mit der Durchführung der Untersuchungen soll daher vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft in jeder Hochschulstadt geeignete Einrichtungen wie Krankenanstalten, Untersuchungsstellen öffentlich-rechtlicher Körperschaften usw., betraut werden.

Von der Anerkennung eines von einem Amtsarzt oder Schularzt ausgestellten Zeugnisses soll Abstand genommen werden. Hierfür war insbesondere die Überlegung maßgebend, daß der Rektor zur Beurteilung, ob ein aus anderen Gründen von einem Arzt oder Schularzt ausgestelltes ärztliches Zeugnis den im Abs.1 vorgesehenen Erfordernissen entspricht, nicht in der Lage ist, und daher ohnehin die gemäß Abs.2 betrauten Stellen zu Rate gezogen werden müste. Die direkte Beauftragung der Amtsärzte und Schularzte mit der Durchführung der in Abs.1 vorgesehenen Untersuchungen zum Zweck der Immatrikulation konnte andererseits im Rahmen dieses Bundesgesetzes nicht vorgesehen werden. Zudem hat die Erfahrung gezeigt, daß die derzeit gültige Bestimmung eine nennenswerte Ersparnis nicht gebracht hat.

Eine wesentliche Ersparnis hingegen wird die in Abs.3 vorgeschlagene Anerkennung der an den Präsenzdienstern vor Beendigung des Präsenzdienstes vorgenommenen ärztlichen Unter-

suchung, die der gemäß Abs.1 lit.b vorgeschlagenen grobklinischen Untersuchung entspricht, bedeuten, die freilich durch eine Untersuchung gemäß Abs.1 lit.a und allenfalls weitere Untersuchungen gemäß Abs.1 lit.c zu ergänzen sein wird. Zu bemerken ist, daß die Entlassungstermine der Präsenzdiener jeweils innerhalb der 4 monatigen Frist (Abs.1) vor Beginn eines Semesters liegen.

Zu Z.11:

Die bisher geltende Fassung des § 12 Abs.3 erklärte statistische Erhebungen ua. anlässlich der Inskription für zulässig. Unter Verweisung auf die Bestimmungen der §§ 6 und 7 des AHStG führte die 3. DVO zum AHStG, BGBl.Nr. 294/1970, auch Formulare zur Erhebung bei der Immatrikulation von In- und Ausländern ein. Zur Klarstellung und eindeutigen gesetzlichen Absicherung dieser notwendigen statistischen Erhebungen schien die Einbeziehung des Zeitpunktes der Immatrikulation in die vorliegende Gesetzesstelle angebracht.

Zu Z.12:

§ 13 Abs.1 lit.a und b enthalten unverändert wie bisher die Regelung des Diplomstudiums und des Doktoratsstudiums. Zu den Diplom- und Doktoratsstudien soll nunmehr ergänzend oder als selbständige Studienmöglichkeit die Rechtsgrundlage für Kurzstudien und für Erweiterungsstudien geschaffen werden.

Bisher wurden Kurzstudien der Versicherungsmathematik und der Rechentechnik (§§ 12 und 13 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen, BGBl.Nr.290/1969) sowie für Übersetzer (§ 13 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl.Nr.326/1971) eingerichtet. Diesen drei Kurzstudien ist gemeinsam, daß sie zwar dem ersten Studienabschnitt eines Diplomstudiums inhaltlich ungefähr entsprechen, jedoch nicht die Erfüllung der dem Gesetzgeber des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes offenbar vorschwebenden Absicht darstellten, beruflich unmittelbar verwertbare

frühere, d.h. gewöhnlich erste Studienabschnitte auch studiengesetzlich durch Verleihung einer entsprechenden Berufsbezeichnung als solche zu kennzeichnen.

Es scheint, daß bei der Gestaltung des ersten Studienabschnittes der verschiedenen Diplomstudien anlässlich der Erstellung der besonderen Studiengesetze die berufliche Verwertbarkeit dieser Studie nicht im Blickfeld der Bemühungen stand, oder aber nicht erreicht werden konnte. Es erwies sich daher als notwendig, über Kurzstudien eigene, wenn auch mit früheren Studienabschnitten von Diplomstudien verwandte Studiengänge, vorzusehen. Die Aufnahme der Kurzstudien in die Aufzählung der ordentlichen Studien und ihre neue Definition trägt einerseits der bisherigen Entwicklung Rechnung und soll anderseits Grundlage weiterer Neuerungen auf diesem Gebiet sein, die allerdings Initiativen oder wenigstens maßgebliche Mitwirkung der Universitäten erfordern. Die vorgeschlagene Formulierung schließt auch Kurzstudien im Sinn des § 14 Abs.6 nicht aus.

Gesetzliche Regelungen über Erweiterungsstudien finden sich bereits in den Bundesgesetzen über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen (§ 12) sowie über die Studienrichtung Veterinärmedizin (§ 11). Die Aufnahme der Erweiterungsstudien in das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz und die Anführung unter den ordentlichen Studien erscheint demnach zur Abgeschlossenheit des Systems notwendig. Mit diesem Einbau in die ordentlichen Studien soll eine sinnvolle Ergänzung und Ausweitung eines abgeschlossenen Diplomstudiums auf das Studium eines anderen Studienzweiges derselben Studienrichtung oder auf das Studium einer verwandten Studienrichtung geboten werden. Ebenso wird die Ergänzung eines abgeschlossenen Kurzstudiums auf ein verwandtes Diplomstudium miteinbezogen. Wurde aber bereits auf Grund des Vorstudiums ein Diplomgrad erworben, so soll die Absolvierung eines Erweiterungsstudiums nicht zum Erwerb eines weiteren Diplomgrades berechtigen. Damit soll verhindert

- 31 -

werden, daß solche fortgesetzte Studien nicht um der Sache Willen, sondern aus ungesundem Ehrgeiz zur Sammlung akademischer Grade durchgeführt werden. Gerade die allzu leichte Erlangung eines zweiten akademischen Grades durch scheinbare Doppelstudien war auch Anlaß zur kasuistischen Definition der Gruppe der Erweiterungsstudien im § 12 Abs.1 des Bundesgesetzes über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen.

Zu Z.13:

Das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl.Nr. 326/1971, sieht im § 5 Abs.6 die Möglichkeit einer Verkürzung der Studiendauer vor. Damit wird es den Studierenden ermöglicht, bei konzentriertem Einsatz ihr Studium in einer um maximal zwei Semester kürzeren Zeit zu Ende zu führen. Diese Möglichkeit soll nun auch für andere Studienrichtungen eingeräumt werden, die eine Überprüfung des Studienfortschrittes insoweit erlauben, als die Voraussetzungen für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung erfüllt sein müssen.

Zu Z.14:

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, bildete eine Kernfrage der vorliegenden Novellierung die Lösung des Problems, wie man eine größere Gestaltungsfreiheit der Studien erreichen könne. Von Seiten des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung wurde im Hinblick auf eine Auflockerung des starren Systems der Studienvorschriften eine Verringerung der Normstufen zur Diskussion gestellt. Bereits der Hochschulbericht 1975 enthielt eine diesbezügliche Aussage (S.103). Während insbesondere der Entwurf der Österreichischen Hochschülerschaft darauf abzielt, die Studienordnungen abzuschaffen und die Studienpläne möglichst freizügig zu gestalten, geht der Vorschlag des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung dahin,

den Studierenden die Möglichkeit einzuräumen, ohne Bindung an den Studienplan innerhalb des durch die Studienordnung gesetzten Rahmens ihr Studium frei einzurichten.

Sicher haben die Überlegungen über das Lehrangebot und die von jedem Studierenden verpflichtend zu verlangenden Lehrveranstaltungen im Zusammenhang mit der Erstellung von Studienplänen zu einer Rationalisierung des universitären Unterrichtsbetriebes geführt. Auf der anderen Seite ist aber eine Tendenz zur Verschulung nicht zu übersehen, die unmittelbar damit zusammenhängt und durch die teilweise Einführung des sogenannten kumulativen Prüfungssystems in einigen besonderen Studiengesetzen noch verschärft wurde. Bei Zerlegung von Fachprüfungen (Teilprüfungen) in Prüfungsteile besteht nämlich die Gefahr, daß die bei Ablegung einer Teilprüfung als Einzelprüfung oder mehrerer Teilprüfungen im Rahmen einer kommissionellen Prüfung nachzuweisende Gesamtkenntnis eines oder mehrerer Fachgebiete gegenüber Spezialkenntnissen im Umfang einzelner Lehrveranstaltungen zu sehr in den Hintergrund tritt. Die allgemein verbindliche Festlegung des Lehrveranstaltungsprogrammes in jedem Prüfungsfach führt längerfristig zu einer Einengung der inhaltlichen und methodischen Dispositionsfreiheit der Universitätslehrer (vgl. § 1 Abs. 1 lit. a und § 2 Abs. 1) bei Erstellung des Lehrangebotes einerseits und der freien Wahl der Lehrveranstaltungen durch die Studierenden andererseits (vgl. § 15 Abs. 2 lit. a und b).

Die geringe Flexibilität der Studien war einer der Punkte im OECD-Prüferbericht (vgl. vor allem die Punkte 33 bis 36, 46 und 49). Durch die Eröffnung der Möglichkeit, das Studium der einzelnen Prüfungsfächer innerhalb des durch die Studienordnung gesetzten Rahmens (§ 15 Abs. 3 und 6) frei zu gestalten, soll dieser Kritik und damit zugleich den Fähigkeiten und Neigungen des einzelnen Studierenden Rechnung getragen werden. Gleichzeitig wird klargestellt, daß das erforderliche Fachwissen in den Teilprüfungen bzw. kommissio-

nellen Prüfungen nachzuweisen ist. Da das ordentliche Studium bisher ausschließlich auf den Studienplänen basierte, denen das AHStG verschiedene Regelungen vorbehielt, war nun für den Fall der Zweistufigkeit der Studienvorschriften im Abs. 7 (neu) eine Ersatzbestimmung vorzusehen.

Bei den Beratungen über die Entwürfe besonderer Studien gesetze, insbesondere des Entwurfes eines Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen hat sich gezeigt, daß es zweckmäßig wäre, innerhalb einzelner Studienrichtungen die Bildung von Schwerpunkten in der Weise zu ermöglichen, daß den Studierenden neben den Pflichtfächern Gruppen von Wahlfächern angeboten werden, die in einem innern Zusammenhang stehend nur gemeinsam gewählt werden können. Da es sich bei solchen Wahlrichtungen um weniger als um eigene Studienrichtungen, sicher aber um mehr als bloße Nuancierungen durch Wahlfächer handeln wird, scheint zweckmäßig, hiefür eine eigene Bezeichnung vorzusehen. Der Ausdruck "Studienzweig" bietet sich als geeignete Bezeichnung an. Die Einführung dieses bereits im Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, über montanistische Studienrichtungen, über Studienrichtungen der Bodenkultur und geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen enthaltenen Begriffes wird nicht nur für die Studien an den technischen Universitäten, sondern auch für andere Hochschulstudien von Wert sein und sollte daher generell vorgesehen werden.

Aus dem Hochschulbereich, insbesondere aber auch vom Österreichischen Nationalkomitee für Unisist, wurde der Wunsch geäußert, als Grundlagenstudium verpflichtende Lehrveranstaltungen vorzusehen, in denen die Prinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens und der wissenschaftlichen Dokumentation und Information in einem für das jeweilige Fachgebiet notwendigen Umfang vermittelt werden. Eine Umfrage des BMWF ergab, daß zwar an vielen Universitäten bereits derartige Lehrveranstaltungen abgehalten werden, daß aber bei einigen Studienrichtungen für solche einführende Lehrveranstaltungen noch nicht Vorsorge

getroffen ist. Da nun das Studium an den Hochschulen den Studierenden nicht nur eine Fülle von Fakten vermitteln, sondern den eigenständigen, kritischen Zugang zu dem jeweiligen wissenschaftlichen Fachgebiet eröffnen soll (vgl. § 1 Abs.2 lit.a und b), ist es nicht ausreichend, die Vermittlung der Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens und der Gewinnung von Information einigen Seminaren zu überlassen, sondern es muß allen Studierenden in dieser Hinsicht eine grundlegende Einführung geboten werden.

Zu den Z.15 und 16:

Obwohl die im § 16 Abs.1 enthaltene Aufzählung der verschiedenen Typen von Lehrveranstaltungen ausdrücklich als demonstrativ bezeichnet wird und die Erweiterung des Katalogs der Lehrveranstaltungen deshalb schon bisher möglich war, kam es doch immer wieder zu Anfragen an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bezüglich der Zulässigkeit von anderen gesetzlich nicht ausdrücklich geregelten Typen von Lehrveranstaltungen. Diese Fragen betreffen insbesondere auch die Anwendung der für bestimmte Typen von Lehrveranstaltungen etwa im Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten erlassenen Bestimmungen auf weitere im § 16 nicht ausdrücklich erwähnte Typen. Die bisher gemachten Erfahrungen haben ergeben, daß insbesondere Projektstudien, Vorlesungen verbunden mit Übungen und Durchführung von Übungen während einer Exkursion zu denjenigen Typen von Lehrveranstaltungen zählen, deren ausdrückliche gesetzliche Regelung durch Ergänzung des § 16 sich empfehlen würde.

Im § 16 Abs.1 lit.h bis j soll nunmehr ausdrücklich die Rechtsgrundlage für weitere Lehrveranstaltungstypen, und zwar für Projektstudien, Vorlesungen verbunden mit Übungen und Exkursionen mit Übungen geschaffen werden. Die neuen Abs.9 bis 11 des § 16 bringen eine nähere Umschreibung dieser neuen Lehrveranstaltungstypen. Im Interesse sowohl einer stärkeren Ver-

bindung von Theorie und Praxis als auch einer notwendigen stärkeren Orientierung von Studium und Lehrveranstaltungen sollen als neue Lehrveranstaltungstypen Vorlesungen und Exkursionen mit Übungen in die demonstrative Aufzählung der Lehrveranstaltungen aufgenommen werden.

Projektstudien sollen insbesondere interdisziplinäre wissenschaftliche Zusammenarbeit im Lehrbetrieb ermöglichen. Unter diesen Lehrveranstaltungstyp ist die wissenschaftliche Zusammenarbeit zweier oder mehrerer Fachgebiete an Hand konkreter fachübergreifender Fragestellungen und der Anwendung verschiedener wissenschaftlicher Methoden und Techniken im Lehrbetrieb zu verstehen. Da nicht jedes Projektstudium fachübergreifend ist, stellt ein wesentliches Definitionsmerkmal die thematische Ausrichtung dar. Abgesehen von der Vermischung von Elementen traditioneller Typen von Lehrveranstaltungen mit anderen wissenschaftlichen Aktivitäten ist für Projektstudien das innige Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden charakteristisch.

Überdies wird im Abs.12 des § 16 normiert, daß auch zu den ausdrücklich erwähnten Typen von Lehrveranstaltungen im Bedarfsfall auch Lehrveranstaltungen in anderen Formen hinzutreten können, wobei auf derartige Lehrveranstaltungen die Bestimmungen jener im Gesetz ausdrücklich angeführten Lehrveranstaltungstypen anzuwenden sind, denen sie am nächsten stehen. Damit wird durch das Gesetz ausdrücklich ein Höchstmaß an Gestaltungsmöglichkeit im Lehrbetrieb vorgesehen. Des weiteren wird auch hinsichtlich der Durchführung von Lehrveranstaltungen die Möglichkeit des Blockstudiums, d.h. die Durchführung von Lehrveranstaltungen nur während eines Teiles eines Semesters mit erhöhter wöchentlicher Stundenzahl, eingeräumt. Diese vorgeschlagene Bestimmung soll es ermöglichen, Lehrveranstaltungen, bei denen dies aus pädagogischen oder anderen Gründen gerechtfertigt ist, nicht während des ganzen Semesters allwöchentlich durchzuführen, sondern in konzentrierter Weise während weniger Wochen mit entsprechend erhöhter Stundenzahl. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen

in dieser Weise wird etwa bei physikalischen oder chemischen praktischen Übungen erforderlich sein. Sie kann aber auch sinnvoll sein, um etwa die Einladung bedeutsamer Gelehrter aus dem Ausland als Gastprofessoren zu erleichtern. Die bisherigen Abs. 9 und 10 des § 16 bleiben unverändert und erhalten die Absatzbezeichnung 15 und 16.

Zu Z.17:

Nach den Grundsätzen und Zielen dieses Gesetzes soll zwischen der Förderung der Wissenschaft als solches und der wissenschaftlichen Berufsvorbildung ein ausgewogenes Verhältnis an den Hochschulen bestehen (§ 1). Die Bemühungen von neuen didaktischen Methoden im Lehr- und Unterrichtsbetrieb lassen im Hinblick auf den Eintritt der Studierenden in das Berufsleben eine praxisnahe Ausbildung an den Hochschulen in allen Studienbereichen zweckmäßig erscheinen.

Diesen Gedanken folgend sieht etwa das BG über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBI.Nr. 140/1978, Unterrichtsversuche vor; dies aus der Erkenntnis heraus, daß der Erfolg einer Reform des rechtswissenschaftlichen Studiums von Verbesserungen im Bereich des Unterrichtes und der Didaktik abhängig ist. Da diese Unterrichtsversuche, die auch bei anderen Studienrichtungen Bedeutung gewinnen können, eine Verankerung im Grundsatzgesetz über das Universitätsstudium finden müssen, wird eine solche Regelung vorgeschlagen, die sowohl dem Studium nach einem Studienplan, als auch nach der Studienordnung Rechnung trägt.

Zu Z.18 bis 20:

Die neue Formulierung des § 17 ist durch die in den Erläuterungen zu § 15 angeführten Motive begründet, daß die ordentlichen Hörer nicht mehr wie bisher verpflichtet sein

sollen, ihr Studium nach dem von der Studienkommission erlassenen Studienplan durchzuführen. Da nunmehr ein Studium allein nach der Studienordnung möglich und die allgemeine Verbindlichkeit der Studienpläne weggefallen ist, kann auch auf deren formelle Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung verzichtet und mit der Überprüfung im Rahmen des allgemeinen aufsichtsbehördlichen Verfahrens (§ 5 Abs.5 Universitäts-Organisationsgesetz) das Auslangen gefunden werden.

Studierende, die nach dem Studienplan studieren, haben nach Maßgabe des für ihr Studium geltenden besonderen Studiengesetzes auch die Möglichkeit, Teilprüfungen im Form der Kumulation von Prüfungsteilen abzulegen, die einzelnen Lehrveranstaltungen entsprechen. Wird dem ordentlichen Studium jedoch die Studienordnung zugrunde gelegt, so sind die Diplomprüfungen nach den besonderen Studiengesetzes entweder als kommissionelle Prüfung oder in der Form von Teilprüfungen über jedes einzelne Prüfungsfach abzulegen. Der klaren Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den Pflicht-, Wahl- und Freifächern auf Grund der Studienordnungen dient die Gliederung im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen.

#### Zu Z.21:

Für die Absolventen von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen sind derzeit akademische Grade, Bezeichnungen oder Titel nicht vorgesehen. Es besteht jedoch sowohl seitens der jeweiligen Universität als auch der Absolventen von Hochschullehrgängen im Gegensatz zu Hochschulkursen, die weniger straff und umfassend organisiert sind, nicht nur bloß im Hinblick auf berufliche Verwertbarkeit ein berechtigtes Interesse, die Absolvierung eines derartigen Hochschullehrganges durch die Führung einer Berufsbezeichnung öffentlich zu dokumentieren. Dieses Interesse wird auch durch verschiedene Anträge von Universitätsorganen bestätigt. So hat die Wirtschaftsuniversität Wien schon vor einiger Zeit einen Antrag eingebracht, für die von ihr regelmäßig abgehaltenen Hochschullehrgänge (Werbung, Fremdenverkehr usw.) Berufsbezeichnungen vorzusehen.

Ein ähnlicher Antrag liegt für den von der Technischen Universität Wien geplanten Hochschullehrgang zur Fortbildung auf dem Gebiete der Betriebswirtschaft vor. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung sollen die Verleihung und Führung von Berufsbezeichnungen für Absolventen von Hochschullehrgängen ermöglicht werden. Um die akademische Ausbildung nach außen hin zum Ausdruck zu bringen, hat die Berufsbezeichnung aus den Worten: "Akademisch geprüfter" mit eines Zusatz zu bestehen, der das Fachgebiet des absolvierten Lehrganges enthält. Diese Regelung entspricht dem § 13 Abs.4 des BG über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, der für die Absolventen des Kurzstudiums für Übersetzer die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Übersetzer" vorsieht. Sollen hier aber Berufsbezeichnungen geschaffen werden, dann müssen die Hochschullehrgänge eine Qualifizierung aufweisen, die eine umfassende Berufsausbildung gewährleistet. Der Lehrgang muß daher eine selbständige Berufsausbildung vermitteln, ein Mindestausmaß von 4 Semestern umfassen und der Unterrichtsplan hat den Nachweis von Kenntnissen über den Stoff von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 40 Semesterwochenstunden zu enthalten.

Zu Z.22:

Wie den Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz zu § 19 (22 der Beilagen zu den sten.Prot.des NR XI GP, S.52) zu entnehmen ist, "ersetzen diese Bestimmungen die Hochschulstudienjahresordnung, StGBI.Nr.80/1945. Die neue Regelung entspricht im wesentlichen der geltenden Rechtslage und Praxis; es wurde nur hinsichtlich der Länge der Semester eine elastische Regelung gewählt, die es den akademischen Behörden ermöglichen soll, lokale Verhältnisse und Bedürfnisse zu berücksichtigen. Die Vorschriften über die Termine der Prüfungen, Promotionen, Sponsionen und über die sonstigen Fristen sind den übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes angepaßt".

- 39 -

Die vorgeschlagene Ergänzung der Formulierung über die Abhaltung von Lehrveranstaltungen während der Ferien knüpft an die Gedanken an, die schon bisher im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz enthalten sind. Zu der bisherigen Gesetzeslage, Exkursionen während der Ferien abzuhalten (§ 19 Abs.2 letzter Satz) und im Studienplan die Absolvierung von Praktika in Form einer Ferialpraxis vorzusehen (§ 17 Abs.2 lit.d), soll nun ergänzend noch die weitere Möglichkeit geschaffen werden, bei Bedarf auch alle anderen Typen von Lehrveranstaltungen in die Ferien hineinreichen zu lassen, oder überhaupt in den Ferien abzuhalten. Wie weit diese vorgeschlagene gesetzliche Möglichkeit ausgenutzt wird, obliegt der Beurteilung durch die Universitäten bzw. deren zuständigen Organe, für die Abwicklung einzelner Lehrveranstaltungen im besonderen der Universitätslehrer, denen die Abhaltung der in Frage kommenden Lehrveranstaltungen obliegt.

Die gesetzlichen Schranken, die einer teilweisen oder gesamten Verwirklichung solcher Vorhaben in den Ferien entgegenstehen, sollen beseitigt werden. Schließlich würde auch durch die gesetzliche Möglichkeit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen in den Ferien oder besser ausgedrückt in der lehrveranstaltungsfreien Zeit - bei grundsätzlich unveränderter Beibehaltung der bisherigen Einteilung des Studienjahres gemäß § 19 in ein Wintersemester und ein Sommersemester sowie des bisherigen Studienjahresbetriebes - die Möglichkeit zu einer besseren Ausnutzung von Hochschuleinrichtungen und -kapazitäten geboten werden, wobei vor allem im Hinblick auf den starken Zustrom von Studierenden in manchen Studienrichtungen die

- 40 -

erweiterte Möglichkeit der Absolvierung von Übungen und Praktika besteht. Überdies könnte zu diesen Zeitpunkten in größerem Umfang Gastvortragende ausländischer Universitäten gewonnen werden. Hochschulkurse und Hochschullehrgänge wurden im übrigen auch schon in der Vergangenheit vielfach in den Ferien abgehalten.

Wenngleich die Frage des Ersatzes der Inschriftion dzt. noch keiner Lösung zugeführt werden kann, so kommt doch die Neuregelung der Fristen für die Immatrikulation und Inschriftion dem Bedürfnis nach Verwaltungsvereinfachung entgegen. Der Vorschlag der Österreichischen Hochschülerschaft, mit dem im wesentlichen die Anregungen einiger Universitätsdirektionen übereinstimmen, sieht eine einheitliche Frist von 6 Wochen vor, wobei keine nachträgliche Verlängerungsmöglichkeit eingeräumt werden sollte. Diese Frist soll vier Wochen vor Semesteranfang beginnen, um ausreichend Zeit etwa für die in § 7 n.F. vorgesehenen Maßnahmen zu bieten. Mit dieser Novellierung soll die Belastung der Universitätsdirektionen mit zusätzlicher Verwaltungsarbeit vermindert werden, wobei der Zeitraum von sechs Wochen als genügend lang angesehen werden kann, um Härten für die Studierenden zu vermeiden. Schließlich war durch eine Neuformulierung des ersten Satzes des § 19 Abs.2 klarzustellen, daß der Beginn der Lehrveranstaltungen mit dem Semesterbeginn zusammenzufallen hat.

Zu Z.23:

Im § 20 Abs.3 ist vorgesehen, daß "ein Semester in den nächstfolgenden Studienabschnitt einzurechnen ist, wenn die den vorhergehenden Studienabschnitt abschließende Prüfung bis zu dem durch die Studienordnung festgesetzten Zeitpunkt abgelegt wurde." Bei einer Dauer des ersten Studienabschnittes von 4 Semestern wurde in der Regel das Ende des 6. Semesters als Frist für die Ablegung der ersten Diplom-

- 41 -

prüfung in einer Reihe von Studienordnungen festgesetzt. In studentischen Forderungsprogrammen wurde die Abschaffung dieser "Sechssemesterfrist" mehrmals verlangt. Bisher durchgeführte Umfragen bei den Kollegialorganen der in Betracht kommenden Fakultäten und Universitäten haben ein unterschiedliches Echo gefunden. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen kann mit gutem Grund die Meinung vertreten werden, daß die Nichtanrechnung von Semestern für den zweiten Studienabschnitt bei allzu verspäteter Ablegung der ersten Diplomprüfung ein durchaus brauchbares Instrument darstellen kann, um den Studierenden zum Erwerb ausreichender Kenntnisse in den Grundlagenfächern seines Studiums zu verhelfen. Exakte Untersuchungen, ob die Sechssemesterfrist tatsächlich diese Wirkung gezeigt hat, werden allerdings erst im Zusammenhang mit den Erfahrungen der Studienverlaufstatistik sowie einer Prüfungsevidenz möglich sein. Erst dann wird wohl eine Aussage darüber möglich sein, ob eine Abschaffung von derartigen Fristen den Studienerfordernissen Rechnung trägt. Schließlich muß ein Studium auch unter dem Gesichtspunkt eines studienökonomischen Aufbaues wie einer logischen Abfolge von Studienfächern gesehen werden. Wohl aber scheint eine neue Formulierung des § 2o Abs.3 in dem Sinn möglich, und im Rahmen eines größeren Freiraumes für die Studierenden zweckmäßig, daß die Sechssemesterfrist ausdrücklich als eine Kannbestimmung gekennzeichnet wird. Die Einschränkung der möglichen Gründe für die Festlegung einer solchen Frist auf "pädagogische" besagt, daß lediglich pädagogisch gerechtfertigte Gründe der Studienkonzentration und -beschleunigung die Normierung derartiger zeitlicher Grenzmarken stützen sollen.

**Zu Z.24:**

Verschiedentlich bestehen Bestimmungen in besonderen Studiengesetzen, welche die Ablegung eines Kolloquiums verpflichtend vorschreiben. Dies entspricht nicht der derzeitigen Gesetzeslage, wonach § 23 Abs.4 die Kolloquien als freiwillige Prüfungen über den Stoff einer Lehrveranstaltung qualifiziert. dieser eingetretene Bedeutungswandel sollte bei der Novellierung Berücksichtigung finden und der Begriff eines Pflichtkolloquiums eine gesetzliche Basis erhalten.

Die Ergänzung des § 23 Abs.7 ergibt sich im Zusammenhang mit der Neuregelung in § 13 durch die Möglichkeit der Durchführung von Kurz- und Erweiterungsstudien. Die neugefaßte Bestimmung des § 23 Abs.7 erfährt daher eine Ausweitung insofern, als die neu eingeführten Kurzstudien und Erweiterungsstudien ebenfalls mit Diplomprüfungen abschließen.

**Zu Z.25:**

Bei der Redaktion der Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes wurde die Zerlegung von Gesamtprüfungen in Einzelprüfungen als Modellfall vorgesehen, während die Abhaltung von kommissionellen Prüfungen lediglich als Ausnahme aufscheinen sollte. Bei der parlamentarischen Behandlung der Regierungsvorlage jedoch traten gerade die studentischen Vertreter für die kommissionellen Prüfungen ein, und zwar mit der Begründung, daß durch sie eine bessere Durchschaubarkeit und Rechtsicherheit des Prüfungsablaufes gegeben wäre. Dementsprechend wurden im § 27 Abs.3 die kommissionellen Prüfungen in den Vordergrund gestellt und die Ablegung von Diplomprüfungen und Rigorosen in der Form von Einzelprüfungen nur als Ausnahme zugelassen.

Die auf das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz folgenden besonderen Studiengesetze sahen jedoch regelmäßig in einem bestimmten Ausmaß ein "kumulatives Prüfungssystem" vor. Dies gilt insbesondere für das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, über montanistische Studienrichtungen und über Studienrichtungen der Bodenkultur, sowie schließ-

lich für das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen. In allen diesen gesetzlichen Vorschriften wurde dem Studierenden die Wahl gelassen, ob er die Diplomprüfung kommissionell ablegen will oder in der Form von Einzelprüfungen über das Gesamtgebiet jedes einzelnen gesetzlich festgelegten Prüfungsgegenstandes oder ob er Einzelprüfungen über jede einzelne Lehrveranstaltung der Prüfungsfächer ablegen will. Die Summe dieser Einzelprüfungszeugnisse zusammen mit den Zeugnissen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit Übungscharakter ergibt sodann die Ablegung der Diplomprüfung. Regelmäßig wurde aber bei der zweiten Diplomprüfung eine kommissionelle Prüfung über das Fach der Diplomarbeit und ein mit diesem zusammenhängendes zweites Fach beibehalten, d.h. also eine Art "defensio" der Diplomarbeit. In das Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen wurden nachträglich Elemente eines kumulativen Prüfungssystems eingefügt. Das Bundesgesetz über das Studium der Medizin ebenso wie das Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften sehen so wie bisher keine kommissionelle Ablegung der Rigorosen vor, wohl aber die Ablegung von Einzelprüfungen über jedes einzelne Prüfungsfach in seinem Gesamtumfang, also ebenfalls keine großen kommissionellen Prüfungen. Es scheint demnach angebracht, die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes dieser Entwicklung anzupassen. Durch die Einfügung der neuen Abs.3 bis 5 werden die bisherigen Abs.4 bis 6 zu den Abs.6 bis 8.

In Anlehnung an die in den zitierten Bundesgesetzen gewählte Formulierungen war daher die Grundsatzregelung über das kumulative Prüfungssystem in das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz aufzunehmen. Die Ergänzung des § 24 im oben ausgeführten Sinn machte allerdings auch eine Änderung des § 27 über die Zulassung zu Prüfungen notwendig.

Die bisherige Prüfungspraxis, insbesondere an den Technischen Universitäten, zeigte das Bestreben vieler Kandidaten, in möglichst rascher Aufeinanderfolge den schriftlichen und mündlichen Teil einer Prüfung abzulegen. Der vom Gesetz vorgesehene Mindestzeitraum erwies sich dabei hinderlich. Um die freie Disposition der Kandidaten nicht zu behindern, könnte der bisher normierte Mindestzeitraum zwischen dem schriftlichen oder mündlichen Teil einer Prüfung wegfallen.

Zu Z.26:

Bei wissenschaftlichen Arbeiten ergibt sich vielfach die Schwierigkeit der Beschaffung von Literatur, soweit diese in an österreichischen Hochschulen verfaßten Diplomarbeiten oder Dissertationen besteht. Der Verband der wissenschaftlichen Gesellschaften Österreichs sowie auch verschiedentlich Universitätsbibliotheken machten auf diese Mißstände aufmerksam, zumal nur ein geringer Bruchteil dieser wissenschaftlichen Arbeiten publiziert und daher leichter zugänglich wird. Um diese, vielfach äußerst wertvollen Arbeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses, den Interessierten besser zugänglich zu machen, soll der Verfasser von approbierten Diplomarbeiten und Dissertationen verpflichtet sein, je ein Freistück an die Bibliothek der Hochschule, an der ihm der akademische Grad verliehen wird und an die Österreichische Nationalbibliothek abzuliefern.

Zu Z.27:

Von verschiedenen Universitäten und Fakultäten wurde die Forderung erhoben, bei Bedarf auch die Professoren und Dozenten anderer Hochschulen bzw. Fakultäten als Prüfer bei Diplomprüfungen heranzuziehen. In Angleichung an § 26 Abs.7, wonach hinsichtlich der Rigorosen eine solche Regelung getroffen wurde, soll es nun auch bei Diplomprüfungen zulässig sein, im Bedarfsfall fakultäts- oder universitätsfremde Professoren und Dozenten zu Prüfern zu bestellen, um den reibunglosen Ablauf des Prüfungsbetriebes sicherzustellen.

Zu Z.28:

Seitens emeritierter Hochschulprofessoren wurde darauf hingewiesen, daß ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz darin liege, daß Universitätsdozenten bis zum 70. Lebensjahr als Prüfer tätig sein könnten, daß aber bei Hochschulprofessoren die Prüfungsbefugnis mit der Emeritierung, die ja auch vor dem 70. Lebensjahr erfolgen könne, erlösche.

Die Neufassung des § 26 Abs.5 soll in diesen Belangen eine Gleichbehandlung der Prüfer herbeiführen.

Wie bereits in den Erläuterungen zu Z.4 ausgeführt wurde, sollen alle wissenschaftlich gleich qualifizierten Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 25 Abs.1 UOG zu Rigorosen und zur Betreuung von Dissertationen herangezogen werden. Dadurch werden einerseits die Ordentlichen und Außerordentlichen Professoren entlastet, anderseits aber wird das wissenschaftliche Lehrangebot für die Studierenden erweitert. Diese sollen nicht nur Gelegenheit haben, an Lehrveranstaltungen etwa von Universitätsdozenten oder Honorarprofessoren teilzunehmen, sondern es soll ihnen auch die Möglichkeit geboten werden, von diesen Universitätslehrern bei den Diplomarbeiten und Dissertationen betreut zu werden und die entsprechenden Prüfungen bei diesen ablegen zu können.

Im letzten Satz des § 26 Abs.9 in der derzeitigen Fassung ist für den Fall vorgesorgt, daß sich die Begutachter einer Dissertation über die Approbation einer solchen Arbeit nicht einigen können. Die nunmehr vorgeschlagene Regelung der Bestellung eines dritten Begutachters scheint zweckmäßiger als die bisher vorgesehene Bestellung von zwei neuen Begutachtern, die sich als unpraktikabel erwiesen hat.

Der Abs.10 des § 26 war der Neugestaltung des Prüfungssystems in § 24 Abs.3 anzupassen. Bei dem dort festgehaltenen kumulativen Prüfungssystems hat der Kandidat die Wahl, welche Art der Durchführung der Prüfung er bevorzugt. Nach den Erfahrungen, die auf Grund der Anwendung der besonderen Studien-

gesetze gewonnen wurden, wählt nur ein kleiner Teil der Kandidaten die kommissionellen Prüfungen oder die zugelassenen Mischformen, nämlich, daß zunächst einige Einzelprüfungen abgelegt werden und der Rest der betreffenden Diplomprüfung als kommissionelle Prüfung durchgeführt wird. Im Hinblick auf diese Neuregelung war festzulegen, daß der Präses der Prüfungskommission nur zur kommissionellen Abhaltung von Diplomprüfungen und Rigorosen aus den Mitgliedern der Kommission die einzelnen Prüfungssenate zusammenzusetzen hat.

Zu Z.29:

Durch die Änderung des § 24 wird auch die Änderung des § 27 Abs.2 notwendig. Der derzeitige Text geht davon aus, daß Diplomprüfungen und Rigorosen grundsätzlich als kommissionelle Prüfungen durchzuführen sind. Er verlangt demnach für die Zulassung zu solchen Prüfungen die vollständige Inskription aller vorgesehenen Semester und die positive (erfolgreiche) Ablegung aller allenfalls vorgeschriebenen Vorprüfungen. Bei dem Übergang zu einem kumulativen Prüfungssystem wie dies empfohlen wird, werden als Zulassungsvoraussetzung für jede einzelne Prüfung nur diejenigen Inskriptionen von Lehrveranstaltungen, Vorprüfungen und Übungszeugnisse mit positiver Beurteilung udgl. zu verlangen sein, die für die betreffende Einzelprüfung als notwendig erachtet werden. Die Voraussetzungen für andere Einzelprüfungen aus anderen Prüfungsgegenständen werden erst dann zu erbringen sein, wenn der Kandidat tatsächlich zu der Diplomprüfung (dem Rigorosum) aus dem betreffenden Prüfungsfach antritt.

Nach der derzeit gültigen Fassung des § 27 Abs.2 können Teilprüfungen einer Diplomprüfung nicht vor dem abschließenden Semester des betreffenden Studienabschnittes abgelegt werden. Die Zulassung zu einer Teilprüfung zu einem früheren Zeitpunkt würde gegen die Bestimmung verstößen, daß die Zulassung zu Diplomprüfungen von der Inskription der vorgeschriebenen Semester, der Lehrveranstaltungen über die Pflicht- und Wahlfächer, von der positiven Beurteilung allenfalls geforderter Prüfungsarbeiten und der Ablegung der vorgesehenen Vorprüfungen sowie von der Approbation der Diplomarbeit abhängig zu machen ist. Im Zuge der Beratungen über einzelne

besondere Studiengesetze hat sich gezeigt, daß durch diese Bestimmung eine sinnvolle Gliederung der Studien erschwert und u.U. eine nicht vertretbare Überlastung der Kandidaten mit Teilprüfungen im abschließenden Semester verursacht würde. Durch den vorgeschlagenen ersten Satz soll daher als Voraussetzung für die Zulassung zu Teilprüfungen von Diplomprüfungen lediglich die Erfüllung der, das in Betracht kommende Fach betreffenden, Bedingungen gefordert werden.

Im § 27 Abs.2 war außerdem ein Redaktionsfehler zu beseitigen. § 21 Abs.4, der im ersten Satz zitiert wird, betrifft nicht die Anrechnung von Semestern, sondern die Anerkennung von Prüfungen. Dies kommt aber im Zusammenhang mit § 27 Abs.2 nicht in Betracht.

Zu Z.30:

Im § 27 Abs.8 ist vorgesehen, daß die Prüfungssenate den Kandidaten das Ergebnis der kommissionellen Prüfungen zu verkünden haben. Mit Rücksicht darauf, daß § 24 Abs.3 das kumulative Prüfungssystem verankert, soll diese Bestimmung nunmehr auf alle Prüfer ausgedehnt werden. Die neue Formulierung erfolgt, um die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch bei Einzelprüfungen sicherzustellen, bei jeder Prüfung soll dem Kandidaten das Resultat bekanntgegeben werden. So wie bisher sollen die Gründe angeführt werden, falls die Prüfung nicht bestanden wurde.

Zu Z.31:

Der Entwurf der Österreichischen Hochschülerschaft sieht vor, die im § 29 Abs.1 AHStG vorgesehene Notenskala abzuschaffen und an ihre Stelle die Noten "bestanden" bzw. bei mangelndem Erfolg "nicht bestanden" zu setzen. Die negative Beurteilung sollte kurz schriftlich begründet werden.

Soweit dieser Vorschlag die Prüfungen betrifft, kann ihm nicht beigetreten werden, da das Abstellen auf eine bloße

positive oder negative Beurteilung einer Prüfung den Leistungsanreiz im Hochschulbereich einschränken würde. Dazu tritt, daß den Kandidaten die Möglichkeit der Erlangung eines gehobenen Kalküls bei Prüfungen schon im Hinblick auf die durch Bundesgesetz vom 5. März 1952, BGBI.Nr.58/1952 in der geltenden Fassung, vorgesehene Verleihung des Doktorats unter den Auspizien des Bundespräsidenten nicht genommen werden darf.

Was jedoch die Beurteilung des Erfolges der Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie der wissenschaftlichen, der schriftlichen, graphischen und praktischen Arbeiten anlangt, so scheint mit Rücksicht auf die vielfach gegebenen Schwierigkeiten einer gerechten Benotung und die Art der zu bewertenden Leistungen die eingeschränkte Benotung mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" zweckmäßig und sinnvoll. Werden die im § 16 umschriebenen Lehrziele erreicht, so ist der Erfolg der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung positiv zu beurteilen. Wenngleich auch ein Rechtsmittel gegen die Beurteilung nicht möglich ist, so soll doch dem Kandidaten zumindest die subjektive Überprüfungsmöglichkeit der Beurteilungskriterien geboten werden. Eine negative Beurteilung ist daher schriftlich kurz zu begründen.

Im § 29 Abs.3 ist ein seinerzeitiger Redaktionsfehler des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zu beseitigen. Der derzeitige Text spricht davon, daß bei Einzelprüfungen der Dekan darüber zu entscheiden hat, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der den Kandidaten zum Abbruch der Prüfung berechtigt. Die Bestimmung nimmt demnach keinen Bedacht darauf, daß es auch Universitäten ohne Fakultätsgliederung gibt. Die Entscheidung, ob solche wichtige Gründe vorliegen, kann daher nur an den in Fakultäten gegliederten Universitäten

- 49 -

dem Dekan zukommen, an anderen Universitäten (Hochschulen) muß sie dem Rektor zufallen.

Zu Z.32:

Durch diese Neufassung soll ein seinerzeitiger Redaktionsfehler beseitigt werden. Im § 30 Abs.4 ist vorgesehen, daß der Kandidat bei der letzten zulässigen Wiederholung einer schriftlichen Prüfung Anspruch auf eine mündliche Prüfung über denselben Prüfungsgegenstand hat, falls die schriftliche Prüfung überhaupt durch eine mündliche ersetztbar ist. Da im § 23 Abs.1 zwischen schriftlichen Prüfungen und Prüfungsarbeiten unterschieden wird, war diese Bestimmung auch auf Prüfungsarbeiten auszudehnen.

Zu Z.33:

Der Entwurf für eine Novelle im Jahre 1969 hat seinerzeit vorgeschlagen, die Ausstellung von Zeugnissen nicht wie bisher zwingend vorzuschreiben, sondern von einem diesbezüglichen Antrag des Kandidaten abhängig zu machen. Gleichzeitig wurde vorgeschlagen, die Ausstellung von Sammelzeugnissen gesetzlich vorzusehen. Dieses System, das im Hinblick auf die Umstellung der Evidenz des Prüfungswesens auf elektronische Datenverarbeitung etwa an der Universität Linz bereits erprobt wird, hat sich bewährt und bringt eine bedeutende Verwaltungsvereinfachung mit sich. § 33 Abs.1 wäre dementsprechend neu zu fassen. Im § 33 Abs.2 fehlt derzeit eine genügend eindeutige Aussage über die Ausstellung von Zeugnissen über den Erfolg der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit Übungscharakter. Es war daher klarzustellen, daß eine Beurteilung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen nur dort in Betracht kommen kann, wo diese Lehrveranstaltungen zugleich auch in einem gewissen Ausmaß Prüfungscharakter haben. Dies trifft für Seminare, Privatissima, Proseminare, Übungen, Arbeitsgemeinschaften, Repetitorien, Praktika, Konservatorien usgl. zu, nicht aber für Vorlesungen, ausgenommen den neu in das Gesetz (§ 16 Abs.1) aufgenommenen Typ der Vorlesungen verbunden mit Übungen.

- 50 -

Weiters kann bei dieser Gelegenheit eine Anpassung an das Universitäts-Organisationsgesetz vorgenommen werden, das die Ausfertigung von Zeugnissen durch die Universitätsdirektion vorsieht (§ 79 Abs.2 lit.f UOG). Schließlich ist darauf zu verweisen, daß der Abs.3, der eine Evidenzhaltung der Zeugnisse vorsieht, in seiner bisherigen Form durch das Universitäts-Organisationsgesetz überholt ist und daher durch eine Bestimmung über die Ausfertigung von Zeugnissen als neuen Abs.3 ersetzt werden sollte. Da in Zukunft die Evidenz der Zeugnisse und auch ihre Ausstellung den elektronischen Datenverarbeitungsanlagen zukommen wird, war festzuhalten, daß solcher Art ausgefertigte Zeugnisse zu ihrer Gültigkeit weder einer Unterschrift noch einer Be-glaubigung bedürfen. Der Zusatz zu § 33 Abs.3 erfolgte in Angleichung an § 18 Abs.4 des Entwurfes der geplanten AVG-Novelle. Demgemäß muß die Ausfertigung den Namen des Prüfers bzw. des Beurteilenden angeben.

Zu Z.34:

Die Neuregelung der Rechtsfolgen durch das Strafgesetzbuch 1974 machte eine Anpassung der entsprechenden Vorschriften des AHStG an die geänderte Rechtslage erforderlich. Auf die näheren Ausführungen zu Z.3 wird dazu verwiesen. In Verfolgung dieser grundsätzlichen Auffassung soll die Verleihung eines akademischen Grades unter der Voraussetzung des § 27 Abs.1 des Strafgesetzbuches 1974 bis zur Tilgung der Verurteilung unzulässig sein, es sei denn, der Kandidat erweist sich trotz der vorliegenden Verurteilung einer solchen Verleihung im Sinne des § 4 Abs.3 lit.b würdig.

Zu Z.35:

§ 34 Abs.4 ordnet an, daß die absolvierte Studienrichtung in der Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades erwähnt wird. Schon jetzt geht die Praxis dahin, nicht nur die Studienrichtung, sondern, wenn diese in Studien-

zweige unterteilt ist, auch den Studienzweig anzuführen. Die laut Z.14 nunmehr vorgesehenen Studienzweige sind in dem Diplom über die Verleihung akademischer Grade in gleicher Weise ersichtlich zu machen wie schon bisher die Studienrichtungen.

Zu Z.36 und 37:

Diplomgrade und Doktorgrade sind grundsätzlich in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors bzw. des zuständigen Dekans durch einen ordentlichen Hochschulprofessor als Promotor zu verleihen. In der Praxis der letzten Jahre haben sich wiederholt Schwierigkeiten bei einzelnen Kandidaten bezüglich der Teilnahme an solchen feierlichen Akten ergeben, von verschiedenen Universitäten wurde auch der Wunsch nach einer sogenannten "stillen" Sponsion bzw. Promotion geäußert. Der Würde und Bedeutung der verliehenen akademischen Grade entsprechend soll zwar an der feierlichen Form wie bisher festgehalten werden, bei Vorliegen wichtiger Gründe, wie etwa auf Ersuchen der Kandidaten, soll der Rektor jedoch befugt sein, die Verleihung in formloser Weise, also auch in Abwesenheit des Kandidaten etwa auf schriftlichem Weg, vorzunehmen. Das vom Gesetz geforderte Versprechen gemäß § 34 Abs.2 wird dabei auch schriftlich abgegeben werden können.

Zu Z.38:

Im § 37 Abs.1 lit.a wird bestimmt, daß der akademische Grad mit Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils in den vom Strafgesetz vorgesehenen Fällen verloren geht. Durch das neue Strafgesetzbuch 1974 wurde jedoch die Rechtsfolge der Unfähigkeit zur Erwerbung eines akademischen Grades beseitigt. § 27 Abs.2 des Strafgesetzbuches 1974 normiert vielmehr, daß der Verlust von Rechten auf Grund strafgerichtlicher Verurteilung besonderen gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten bleibt. Hinsichtlich der allgemeinen Erwägungen der Auswirkungen einer strafgerichtlichen Verurteilung für die Zulassung zum Studium, Erwerbung bzw. Verlust eines akademischen Grades wird auf die Ausführungen

zu Z. 3 verwiesen. Nach diesen grundsätzlichen Überlegungen sollte der Verlust eines akademischen Grades nur in denjenigen Fällen vorgesehen werden, in denen ein Amtsverlust bei einem Beamten gemäß § 27 Abs.1 des Strafgesetzbuches 1974 eintreten würde. Die Rechtsfolge des § 37 Abs.1 lit.a tritt kraft Gesetzes ein, ohne daß es eines besonderen Verwaltungsaktes bedürfte.

Zu Z.39:

Ein Strafrecht, das auf Resozialisierung angelegt ist, darf keine immerwährenden Rechtsfolgen vorsehen. Eine Neuregelung hinsichtlich der Wiederverleihung von akademischen Graden wurde daher erforderlich. § 27 Abs.2 des Strafgesetzbuches 1974 normiert zwar, daß in anderen Bundesgesetzen vorgehene Rechtsfolgen nach 5 Jahren enden, soweit sie nicht im Verlust besonderer auf Wahl, Verleihung oder Ernennung beruhender Rechte bestehen. Die hier genannte Fünfjahresfrist ist also für die zuständige akademische Behörde nicht zwingend, sie kann allenfalls als Richtlinie für die Höchstdauer dieser Rechtsfolge herangezogen werden. Grundsätzlich hat aber die zuständige akademische Behörde unabhängig von einer zeitlichen Begrenzung bei Vorliegen der angeführten Voraussetzungen die Wiederverleihung vorzunehmen, wobei im Falle der erfolgten Tilgung der Verurteilung eine Prüfung nach Abs.6 lit.b nicht erforderlich ist.

Im Gegensatz zur derzeitigen Regelung des § 37 Abs.6 steht nunmehr der akademischen Behörde bei Prüfung, ob die Voraussetzungen in persönlicher Beziehung gegeben sind, keine Freiheit der Beurteilung zu, sondern es hat der Bewerber um Wiederverleihung eines akademischen Grades einen Rechtsanspruch auf Wiederverleihung, wenn die Voraussetzungen des Abs.6 vorliegen.

Zu Z.40:

An die Stelle des Leumundszeugnisses ist gemäß § 10 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl.Nr. 277, die Strafregisterbescheinigung getreten. Die Gesetzesstelle war daher dieser

neuen Rechtslage anzupassen. Es schien im Rahmen dieser Anpassung nicht zweckmäßig, den veralteten Begriff des Leumundszeugnisses im Hinblick auf den erforderlichen Nachweis aus dem Ausland beizubehalten, vielmehr ist hier das Erfordernis eines der inländischen Strafregisterbescheinigung gleichwertigen Nachweises systemgerechter.

Zu Z.41:

Derzeit ist eine Berufung gegen Bescheide von Einzelprüfern oder Prüfungskommissionen nur dann zulässig, wenn die Zulassung zu einer Prüfung verweigert wird (§ 27), eine Prüfung für ungültig erklärt (§ 32) oder eine Reprobationsfrist festgesetzt wird (§ 30 Abs.3). Vorgeschlagen wird, wie dies auch schon der Entwurf 1969 enthalten hat, eine solche Berufung auch gegen Entscheidungen im Rahmen des § 29 Abs.3 (Versäumung von Prüfungsterminen, ungerechtfertigter Rücktritt von Prüfungen) und über die Anerkennung von Prüfungen zuzulassen. Es handelt sich auch in diesen Fällen um verfahrensrechtliche Entscheidungen, die einer rechtlichen Überprüfung durchaus zugänglich sind, während der Zulassung von Rechtsmitteln gegen ein Prüfungsergebnis, wie dies der ÖH-Entwurf vorsieht, aus den seinerzeit bereits dargelegten Gründen nicht näher getreten werden kann.

Zu Z.42:

Die derzeitige Fassung des § 45 Abs.7 sieht vor, daß ordentliche Hörer, die ihr Studium schon vor Inkrafttreten der neuen Studienvorschriften (Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne) begonnen haben, das Recht besitzen, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten der zu erlassenden neuen Studienvorschriften folgenden Semesters diesen neuen Studienvorschriften zu unterwerfen. Dies bedeutet, daß ein Übergang auf die neuen Studienvorschriften erst nach Erlassung des Studienplanes möglich ist. Diese Vorschrift hat sich in der Praxis insoweit nicht bewährt, als die Lehrveranstaltungen in sehr

vielen Fällen spätestens nach Erlassung der Studienordnung schon nach den neuen Studienvorschriften eingerichtet und abgehalten wurden, also zu einem Zeitpunkt, in dem mangels eines Studienplanes noch keine völlige Klarheit über den Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen herrschte konnte. Es entstanden durch dieses Vorgehen zusätzlich Übergangsschwierigkeiten. Dies könnte dadurch vermieden werden, daß ein Übergang auf die neuen Studienvorschriften den einzelnen Studierenden schon nach Erlassung der Studienordnung gestattet wird, zumals ein Studium nunmehr ausschließlich nach dieser ausgerichtet werden kann.

Die neu angefügten Abs. 8 und 9 des § 45 stellen weitere Maßnahmen zur Erleichterung des Überganges auf die neuen Studienvorschriften dar. Bei der Erlassung von Studienplänen durch die Studienkommissionen ist es in einigen Fällen zu längeren Verzögerungen gekommen. Dies war von besonderer Bedeutung, da gemäß § 45 Abs. 7 die ordentlichen Hörer nach Erlassung des Studienplanes das Recht haben, durch schriftliche Erklärung auf die neuen Studienvorschriften überzugehen. Durch die verzögerte Erlassung der Studienpläne entstand daher ein längerer Zustand der Rechtsunsicherheit, während dessen defacto die alten Vorschriften nicht mehr angewendet wurden, aber formell die neuen Vorschriften noch nicht in Kraft waren. Während dieses Zeitraumes ist auch über die endgültige Gestaltung der neuen Studienvorschriften noch nicht entschieden, da ja erst die Erlassung des Studienplanes und seine Genehmigung die zu inskribierenden Lehrveranstaltungen und damit auch die abzulegenden Prüfungen endgültig festlegen.

Mit dieser geplanten Neuregelung sollen nun die Probleme, die wiederholt in der Vergangenheit durch diese Säumigkeit von Studienkommissionen bei der Erlassung von Studienplänen aufgetreten sind, im Sinne einer weitgehenden freien Gestaltungsmöglichkeit der Studierenden, die das Studium nach dem Studienplan absolvieren wollen, gelöst werden.

Mit der Neufassung dieser Übergangsbestimmungen ist auch sichergestellt, daß die alten Studienvorschriften außer Kraft treten und ein Studienanfänger nurmehr nach den neuen Vorschriften das Studium absolvieren kann. Diese Regelung

dient der Übersichtlichkeit der anzuwendenden Studienvorschriften und der anzubietenden Lehrveranstaltungen.

Zu Z.43:

Diese Bestimmung dient der Ergänzung der Vollzugsklausel des § 46 im Sinn des Art.II, wobei nach den §§ 41 und 69 des SchUG das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst in den Fragen des § 7 Abs.1 bis 3 vorzugehen hat.

GEGENÜBERSTELLUNGALTE FASSUNG

§ 2. (1) Die Angehörigen des Lehrkörpers sind im Rahmen ihrer Lehrbefugnis oder ihres Lehrauftrages bei der inhaltlichen und methodischen Gestaltung ihrer Lehrveranstaltungen frei (§§ 9 und 60 des Hochschul-Organisationsgesetzes). Im Rahmen der festgesetzten Lehrverpflichtungen oder Lehraufträge haben sie auf Grund der Studienpläne (§ 17) ihre Lehrveranstaltungen (§ 16) so einzurichten und den Lehrstoff so zubemessen, daß die Studierenden innerhalb der vorgesehenen Studiendauer (§ 3 Abs.1 lit.c und § 14 Abs.5 und 7) ihre ordentlichen Studien abzuschließen vermögen.

NEUE FASSUNG

1. Der Abs.1 des § 2 hat zu lauten:

"(1) Die Universitätslehrer sind im Rahmen ihrer Lehrbefugnis oder ihres Lehrauftrages bei der inhaltlichen und methodischen Gestaltung ihrer Lehrveranstaltungen frei. Im Rahmen der festgesetzten Lehrverpflichtungen oder Lehraufträge haben sie auf Grund der Studienordnungen (§ 15) und Studienpläne (§ 17) ihre Lehrveranstaltungen (§ 16) so einzurichten und den Lehrstoff so zu bemessen, daß die Studierenden innerhalb der vorgesehenen Studiendauer (§ 3 Abs.1 lit.c und § 14 Abs.5 und 7) ihre ordentlichen Studien abzuschließen vermögen."

§ 3. (1) In Verbindung mit den in diesem Bundesgesetz enthaltenen allgemeinen, für alle Studien in gleicher Weise geltenden Vorschriften bleibt die grundsätzliche Regelung der folgenden Angelegenheiten den besonderen Studiengesetzen für die einzelnen Gebiete der Wissenschaften (Studienrichtungen) vorbehalten:

g) die Durchführung der Prüfungen (§ 24 Abs.3, 4 und 6);

2. Die lit.g des § 3 Abs.1 hat zu lauten:

g) die Durchführung der Prüfungen (§ 24 Abs.3 und 4);"

## 3. § 4 hat zu lauten:

§ 4. (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die Aufnahme in den Verband der Hochschule als ordentlicher Hörer durch Immatrikulation (§ 6), die Aufnahme als Gasthörer (§ 9 Abs.1) oder außerordentlicher Hörer (§ 9 Abs.2) durch den Rektor.

(2) Es besteht unbeschadet der Bestimmungen des § 7 Abs.6 ein Anspruch auf Aufnahme, wenn die vorgeschriebenen Nachweise (§§ 6 und 9) erbracht werden.

(3) Die Aufnahme ist zu verweigern, wenn der Bewerber  
 a) infolge seines Gesundheitszustandes eine Störung des Unterrichts oder eine Gefährdung seiner Umgebung darstellt (§ 6 Abs.2 lit.e);  
 b) auf Grund strafgesetzlicher Vorschriften unfähig ist, einen akademischen Grad zu erwerben, es sei denn, daß der Rektor unter Berücksichtigung des gesamten bisherigen Verhaltens des Bewerbers erkennt, daß der Bewerber trotz Verurteilung aufnahmewürdig ist.

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die Aufnahme  
 a) als ordentlicher Hörer in den Verband der Hochschule durch Immatrikulation (§ 6);  
 b) als Gasthörer (§ 9 Abs.1); oder  
 c) als außerordentlicher Hörer (§ 9 Abs.1) durch den Rektor.

(2) Es besteht unbeschadet der Bestimmungen des § 7 Abs.5 ein Anspruch auf Aufnahme, wenn die vorgeschriebenen Nachweise (§§ 6 und 9) erbracht werden.

(3) Die Aufnahme ist zu verweigern, wenn der Bewerber  
 a) infolge seines Gesundheitszustandes eine Störung des Unterrichtes oder eine Gefährdung seiner Umgebung darstellt;  
 b) wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde und als Beamter infolge dieser Verurteilung gemäß § 27 Abs.1 des Strafgesetzbuches BGBl.Nr. 60/1974, sein Amt verloren hätte, es sei denn, daß der Rektor unter Berücksichtigung des gesamten bisherigen Verhaltens des Bewerbers erkennt, daß der Bewerber trotz der Verurteilung aufnahmewürdig ist.

(4) Die oberste akademische Behörde hat unter Bedachtnahme auf die zweckmäßige Verwendung technischer Hilfsmittel Dienststellen der Hochschule (VI. Abschnitt des Hochschul-Organisationsgesetzes) mit der Evidenzhaltung der Studierenden zu betrauen.

(4) Die oberste akademische Behörde hat unter Bedachtnahme auf die zweckmäßige Verwendung technischer Hilfsmittel Dienststellen der Hochschule, bei Universitäten die Universitätsdirektion (§ 79 Abs.2 lit.d UOG) mit der Evidenzhaltung der Studierenden zu betrauen.

(5) Dem Studierenden ist ein mit seinem Lichtbild versehener Ausweis auszustellen. Der Ausweis ist dem Studierenden persönlich, dritten Personen nur gegen eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Vollmacht auszufolgen und gilt als amtliche Bestätigung der Zugehörigkeit zur Hochschule. Die Gültigkeitsdauer ist nach Maßgabe der §§ 6 bis 12 semesterweise, für das Wintersemester bis 31. März und für das Sommersemester bis 31. Oktober, zu verlängern."

§ 5. (2) Die Studierenden genießen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit. Sie umfaßt:

g) das Recht als Bewerber um das Doktorat (§ 13 Abs.1 lit.b) das Thema ihrer

4. Die lit.g des § 5 Abs.2 hat zu lauten:

"g) das Recht, als Bewerber um das Doktorat (§ 13 Abs.1 lit.b) das Thema ihrer

Dissertation im Rahmen der Pflicht- und Wahlfächer ihrer Studienrichtung vorzuschlagen und einen seiner Lehrbefugnis nach zuständigen Hochschulprofessor um die Betreuung zu ersuchen;

Dissertation im Rahmen der Pflicht- und Wahlfächer ihrer Studienrichtung (ihres Studienzweiges) vorzuschlagen und einen seiner Lehrbefugnis gemäß § 25 Abs.1 UOG nach zuständigen Universitätslehrer um die Betreuung zu ersuchen;"

5. § 6 hat zu lauten:

§ 6. (1) Wer den Abschluß eines ordentlichen Studiums (§ 13) und die Zulassung zu den hiefür vorgesehenen Prüfungen anstrebt, hat sich um Aufnahme als ordentlicher Hörer in der Form der Immatrikulation an der für die Studienrichtung zuständigen Hochschule (§ 15 Abs.2) zu bewerben.

(1) Wer den Abschluß eines ordentlichen Studiums (§ 13) und die Zulassung zu den hiefür vorgesehenen Prüfungen anstrebt, hat sich um Aufnahme als ordentlicher Hörer in der Form der Immatrikulation an der für die gewählte Studienrichtung zuständigen Hochschule (§ 15 Abs.2) zu bewerben.

(2) Die Immatrikulation hat nur an einer Hochschule zu erfolgen (Stammhochschule). Die gleichzeitige Absolvierung verschiedener ordentlicher Studien an mehreren Hochschulen ist nach Maßgabe des § 10 Abs.1 unter den Voraussetzungen des Abs.3 lit.a und b zulässig; in diesem Falle ist - soferne die Absolvierung mehrerer verschiedener ordentlicher Studien nicht an einer Hochschule erfolgt - die Immatrikulation von jener Hochschule, an der die Inschriftion

für eine weitere Studienrichtung erfolgt, durch Meldung an die Stammhochschule zu ergänzen (Zusatzimmatrikulation).

(2) Um die Aufnahme als ordentlicher Hörer kann sich bewerben, wer

- a) den Nachweis der Hochschulreife (§ 7 Abs.1 bis 3, 5 und 6) oder die Studienberechtigung gemäß § 7 Abs.4 besitzt;
- b) den in § 7 Abs.7 bis 9 vorgesehenen Nachweis der besonderen Eignung erbringt;
- c) ein Leumundszeugnis vorlegt, das nicht älter als sechs Monate ist. Die Vorlage entfällt, wenn eine Reifeprüfung im Sinne des § 7 Abs.1 bis 4 nicht länger als sechs Monate zurückliegt;

(3) Um die Aufnahme als ordentliche Hörer kann sich bewerben, wer

- a) den Nachweis der Hochschulreife gemäß § 7 Abs.1 und 2 oder die Studienberechtigung gemäß § 7 Abs.3 und 4 besitzt;
- b) den im § 7 Abs.4 vorgesehenen Nachweis der besonderen Eignung erbringt;
- c) eine Strafregisterbescheinigung (§ 1o des Strafregistergesetzes 1968, BGBL.Nr. 277) vorlegt, die nicht älter als sechs Monate ist. Die Vorlage entfällt, wenn eine Reifeprüfung im Sinne des § 7 Abs.1 bis 4 nicht länger als sechs Monate zurückliegt oder ein Abgangszeugnis einer österreichischen Universität (Hochschule) vorgelegt wird, das nicht älter als sechs Monate ist. Die Vorlage entfällt ferner bei öffentlichen Bediensteten. Ist die Vorlage aus wichtigen Gründen (Abs.5 lit.b) nicht rechtzeitig möglich, so ist die Strafregisterbescheinigung spätestens bis zur Ins- kription des nächsten Semesters vorzulegen. Wird sie auch dann nicht vorgelegt, so ist die Aufnahme zu widerrufen und die Inskription des Semesters für ungültig zu erklären. Ausländer

(Staatenlose) haben anstelle der Strafregisterbescheinigung eine persönliche Erklärung vorzulegen, daß sie nicht wegen einer Tat verurteilt worden sind, die bei einem Beamten gemäß § 27 Abs.1 des Strafgesetzbuches, BGBl.Nr. 60/1974, mit dem Verlust des Amtes verbunden wäre.

d) ein ärztliches Zeugnis (§ 1 Abs.4 des Ärztegesetzes, BGBl.Nr. 92/1949) vorlegt, das den Bestimmungen des § 1oa Abs.1 entspricht.

d) ein Gesundheitszeugnis vorlegt, das zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate ist. In diesem Gesundheitszeugnis ist insbesondere das Freisein von offener Tuberkulose und von Keimen angezeigepflichtiger Krankheiten zu bescheinigen. Das Gesundheitszeugnis ist von einem von der Österreichischen Hochschülerschaft bestellten Studentenarzt auszustellen. Einem solchen Gesundheitszeugnis ist ein von einem Amtsarzt, Schularzt oder einem Arzt des Bundesheeres ausgestelltes Gesundheitszeugnis gleichzuhalten;

e) bei Übertritt von einer anderen Hochschule die Abgangsbescheinigung (§ 11 Abs.1) oder Abschlußbescheinigung (§ 11 Abs.2) vorlegt.

(3) Die Immatrikulation hat nur an einer Hochschule zu erfolgen; die gleichzeitige Absolvierung mehrerer ordentlicher Studien auch an verschiedenen Hochschulen ist nach Maßgabe des § 10 Abs.1 zulässig.

(4) Die Immatrikulation ist durch den Rektor für ungültig zu erklären, wenn sie entgegen den gesetzlichen Bestimmungen erfolgte.

(5) Die Immatrikulation erlischt (Exmatrikulation), wenn der Ordentliche Hörer a) beim Rektorat die Erklärung abgibt, daß er die Hochschule verläßt;

b) seine Studien länger als zwei Semester unterbricht, ohne beurlaubt oder behindert (§ 8) zu sein. Wenn keine wichtigen Gründe vorliegen, so ist eine solche Unterbrechnung jedenfalls anzunehmen, wenn der ordentliche Hörer die Inschriftion unterläßt und auch keine Prüfungen ablegt oder wenn

e) bei Übertritt von einer anderen Hochschule die Abgangsbescheinigung (§ 11 Abs.1) oder Abschlußbescheinigung (§ 11 Abs.2) vorlegt.

(4) Die Immatrikulation ist durch den Rektor für ungültig zu erklären, wenn sie entgegen den gesetzlichen Bestimmungen erfolgte.

(5) Die Immatrikulation erlischt (Exmatrikulation), wenn der ordentliche Hörer a) beim Rektorat die Erklärung abgibt, daß er die Hochschule verläßt;

b) seine Studien länger als zwei Semester unterbricht, ohne beurlaubt oder behindert (§ 8) zu sein. Wenn keine wichtigen Gründe vorliegen, so ist eine solche Unterbrechung jedenfalls anzunehmen, wenn der ordentliche Hörer die Inschriftion oder die Meldung als Prüfungskandidat innerhalb der Inschrifionsfrist

eine Diplomprüfung oder ein Rigorosum, mit Ausnahme des letzten Rigorosums, auch nach der dreifachen in den Studienvorschriften vorgesehenen Zeit unbeschadet den Bestimmungen des § 3o nicht erfolgreich abgelegt wurde. Das Recht, die versäumten Prüfungen abzulegen, bleibt jedoch gewahrt. Nach erfolgreicher Ablegung besteht bei Vorliegen der anderen Voraussetzungen wieder Anspruch auf Immatrikulation. Als wichtige Gründe gelten Krankheit und Schwangerschaft, ferner unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse, die der Kandidat nicht verschuldet hat;

c) sein Studium durch erfolgreiche Ablegung der für seine Studienrichtung vorgeschriebenen Prüfungen abgeschlossen hat;

d) eine der vorgeschriebenen Prüfungen auch bei der letzten zulässigen Wiederholung (§ 3o Abs.1) nicht bestanden hat;

e) in einem Disziplinarverfahren mit dem Ausschluß bestraft wurde.

(6) Die Immatrikulation ist von Amts wegen für ungültig zu erklären, wenn ein im § 4 Abs.3 genannter Umstand eintritt oder offenbar wird.

unterläßt und auch keine Prüfungen mit positivem Erfolg ablegt, oder wenn eine Diplomprüfung oder ein Rigorosum, mit Ausnahme des letzten Rigorosums, auch nach der dreifachen in den Studienvorschriften vorgesehenen Zeit unbeschadet der Bestimmungen des § 3o nicht erfolgreich abgelegt wurde. Das Recht, die versäumten Prüfungen abzulegen, bleibt jedoch gewahrt. Nach erfolgreicher Ablegung besteht bei Vorliegen der anderen Voraussetzungen wieder Anspruch auf Immatrikulation. Als wichtige Gründe gelten Krankheit und Schwangerschaft, ferner unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse, die der ordentliche Hörer nicht verschuldet hat;

c) sein Studium durch erfolgreiche Ablegung der für seine Studienrichtung vorgeschriebenen Prüfungen abgeschlossen hat;

d) eine der vorgeschriebenen Prüfungen auch bei der letzten zulässigen Wiederholung (§ 3o Abs.1) nicht bestanden hat.

(6) Die Immatrikulation ist von Amts wegen für ungültig zu erklären, wenn ein im § 4 Abs.3 genannter Umstand eintritt oder offenbar wird."

§ 7. (1) Die Berechtigung zum Besuch einer Hochschule auf Grund der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung inländischer allgemeinbildender höherer Schulen richtet sich nach den Bestimmungen des § 41 Abs.2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962.

6. § 7 hat zu lauten:

(1) Die Berechtigung zum Besuch einer Hochschule richtet sich auf Grund der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung

a) inländischer allgemeinbildender höherer Schulen nach den Bestimmungen des § 41 Abs.2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962;

b) inländischer berufsbildender höherer Schulen nach den Bestimmungen des § 69 Abs.2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962;

c) inländischer höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten nach den Bestimmungen des § 13 Abs.2 des land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl.Nr. 175/1966.

(2) Die Berechtigung zum Besuch einer Hochschule auf Grund der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung inländischer berufsbildender höherer Schulen richtet sich nach den Bestimmungen des § 69 Abs.2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962.

(2) Inländer, die an einer ausländischen Lehranstalt ein Reifezeugnis erworben haben, sind unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Abs.6 und 8 als ordentliche Hörer zu immatrikulieren, wenn das Zeugnis einem inländischen Reifezeugnis gemäß Abs.1 gleichwertig ist.

(3) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer inländischen höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt berechtigt zum Besuch einer Hochschule nach Maßgabe der sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des § 69 Abs.2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962.

(4) Die durch die Berufsreifeprüfung erworbene Berechtigung zum Besuch einer Hochschule ist durch die Verordnung über die Berufsreifeprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an wissenschaftlichen Hochschulen, StGBl.Nr. 167/1945, geregelt.

(5) Inländer, die an einer ausländischen Lehranstalt ein Reifezeugnis erworben haben, sind als ordentliche Hörer zu immatrikulieren, wenn das Reifezeugnis von der zuständigen Behörde als gleichwertig mit einem für die gewählte Studienrichtung zu fordernden Reifezeugnis einer inländischen höheren Lehranstalt anerkannt wird.

(3) Die durch eine Berufsreifeprüfung erworbene Berechtigung zum Besuch einer Hochschule ist durch die Verordnung über die Berufsreifeprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an wissenschaftlichen Hochschulen, StGBl. Nr. 167/1945, geregelt, die durch eine Studienberechtigungsprüfung erworbene Berechtigung aber durch das Bundesgesetz über die Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung, BGBl.Nr. 603/1976.

(4) Erfordert die gewählte Studienrichtung Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch Reifezeugnisse und Prüfungen (Abs.1 bis 3, 5 und 7) nicht nachgewiesen werden, oder erfordert sie eine künstlerische Begabung, so sind die Bewerber verpflichtet, nach den Bestimmungen der besonderen Studiengesetze und Studienordnungen Ergänzungsprüfungen abzulegen.

(5) Ausländer (Staatenlose) sind unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Abs.6 bis 13 im Rahmen der verfügbaren Plätze als ordentliche Hörer zu immatrikulieren, wenn sie ein Zeugnis vorlegen, das zum direkten Zugang zu den Hochschulen des Landes, in dem es erworben wurde, berechtigt, und das einem inländischen Reifezeugnis (Abs.1) nach Art und Grad gleichwertig ist.

- 11 -

(6) Ist das von einem ausländischen (staatenlosen) Bewerber im Ausland erworbene Reifezeugnis dem für die gewählte Studienrichtung zu fordern den inländischen Reifezeugnis (Abs.1) nicht gleichwertig, so hat der Bewerber vor der Immatrikulation die nötigen Ergänzungsprüfungen abzulegen. Er kann zum Besuch der notwendigen Lehrveranstaltungen, Hochschulkurse und Hochschullehrgänge (§ 18) verhalten werden. Hat er das Studium im Ausland begonnen, so kann er zu dessen Fortsetzung im Inland sofort unter den Bedingungen zugelassen werden, daß die erforderlichen Ergänzungsprüfungen innerhalb einer angemessenen Frist abgelegt werden; besitzt der Bewerber auf Grund des ausländischen Reifezeugnisses zum Studium der gleichen Studienrichtung im betreffenden Land die erforderliche Hochschulreife, so kann die zuständige akademische Behörde genehmigen, daß sich die Ergänzungsprüfungen auf die Feststellung der Vorkenntnisse zu beschränken haben, die für das Verständnis der Lehrveranstaltungen des angestrebten ordentlichen Studiums erforderlich sind.

(6) Ausländer (Staatenlose) sind als ordentliche Hörer zu immatrikulieren, wenn sie ein Reifezeugnis vorlegen, das die Hochschulreife nach den Vorschriften des Landes, in dem es erworben wurde, und nach den österreichischen Vorschriften nachweist, oder wenn sie ein diesem nach Art und Grad gleichwertiges Zeugnis erworben haben. Die Immatrikulation erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze in der Reihenfolge der Leistungsgrade, wie sie sich aus den Bewerbungsunterlagen ergeben. Die Immatrikulation ist unter Bedachtnahme auf § 4 Abs.3 zu verweigern, wenn die Zulassung zum Studium oder die Fortsetzung des Studiums im Heimatland des Bewerbers mangels des erforderlichen Studienerfolges nicht statthaft wäre.

(7) Ist das von einem ausländischen (staatenlosen) Bewerber im Ausland erworbene Reifezeugnis dem für die gewählte Studienrichtung zu fordern den Reifezeugnis einer inländischen Lehranstalt nicht gleichwertig, so hat er vor Beginn des ordentlichen Studiums die nötigen Ergänzungsprüfungen abzulegen. Er kann zum Besuch der notwendigen Lehrveranstaltungen, Hochschulkurse und Hochschullehrgänge (§ 18) verhalten werden. Hat er das Studium im Ausland begonnen, so kann er zu dessen Fortsetzung im Inland unter der Bedingung zugelassen werden, daß die erforderlichen Ergänzungsprüfungen innerhalb einer angemessenen Frist abgelegt werden. Besitzt der Bewerber auf Grund des ausländischen Reifezeugnisses die zum Studium der gleichen Studienrichtung in dem betreffenden Land erforderliche Hochschulreife, so kann die zuständige akademische Behörde genehmigen, daß sich die Ergänzungsprüfungen auf die Feststellung der Vorkenntnisse zu beschränken haben, die für das Verständnis der Lehrveranstaltungen des angestrebten ordentlichen Studiums erforderlich sind.

(7) Ist es zweifelhaft, ob ein ausländischer (staatenloser) Bewerber die deutsche Sprache in einem genügenden Ausmaß beherrscht, so ist ihm aufzutragen, vor der Immatrikulation die Hochschul-Sprachprüfung gemäß § 28 Abs.2 lit.a aus der deutschen Sprache abzulegen. Die Immatrikulation ist von der positiven Beurteilung dieser Prüfung abhängig zu machen.

(8) Ist es zweifelhaft, ob ein ausländischer (staatenloser) Bewerber die deutsche Sprache in einem genügenden Ausmaß beherrscht, so ist ihm aufzutragen, vor Beginn des ordentlichen Studiums die Hochschul-Sprachprüfung (§ 28 Abs.2 lit.a) aus der deutschen Sprache abzulegen. Die Inskription ist von der positiven Beurteilung dieser Prüfung abhängig zu machen.

(9) Erfordert die gewählte Studienrichtung Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch Reifezeugnisse und Prüfungen (Abs.1-8) nicht nachgewiesen werden, oder erfordert sie eine künstlerische Begabung, so sind die Bewerber verpflichtet, nach den Bestimmungen der besonderen Studiengesetze und Studienordnungen Ergänzungsprüfungen abzulegen.

(10) Ordentlichen Hörern, welche die vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen nicht rechtzeitig ablegen, dürfen inskribierte Semester bis zur Ablegung der Ergänzungsprüfungen nicht angerechnet werden (§ 20).

(8) Hörern, welche die vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen (Abs.4, 6 und 7) nicht rechtzeitig ablegen, dürfen bis zur positiven Ablegung der Ergänzungsprüfungen inskribierte Semester nicht eingerechnet bzw. angerechnet werden (§ 20 und 21).

(9) Der Rektor (§ 4 Abs.1) hat bis zum 10. Mai jeden Jahres im Mitteilungsblatt der Universität (§ 7 Abs.6 UOG) für die einzelnen Studienrichtungen bekanntzugeben, ob eine Aufnahme von Ausländern erfolgen kann bzw. die für Ausländer verfügbaren Plätze.

(10) Die Bewerbungen von Ausländern (Staatenlosen) um Aufnahme an Hochschulen haben bis 1. August jeden Jahres für das folgende Studienjahr zu erfolgen. Die Feststellung der Zulassung zur Immatrikulation erfolgt im Rahmen der durch den Rektor (Abs.9) mitgeteilten verfügbaren Plätze in der Reihenfolge der Leistungsgrade,

wie sie sich aus den Bewer-  
bungsunterlagen ergeben. Die  
Zulassung zur Immatrikulation  
ist unter Bedachtnahme auf § 4  
Abs.3 zu verweigern, wenn die  
Zulassung zum Studium oder die  
Fortsetzung des Studiums im  
Heimatland des Bewerbers  
mangels des erforderlichen  
Studienerfolges nicht statthaft  
wäre. Die Feststellung der  
Zulassung zur Immatrikulation  
hat durch Bescheid des Rektors  
der jeweiligen Hochschule bis  
zu Beginn der ordentlichen  
Immatrikulationsfrist (§ 19  
Abs.3) zu erfolgen.

(11) Zwischenstaatliche  
Vereinbarungen über die Aner-  
kennung ausländischer Reifezeug-  
nisse werden durch die Be-  
stimmungen der Abs.5 bis 8  
nicht berührt.

(11) Ausländer (Staatenlose),  
die an ausländischen Hoch-  
schulen wenigstens die Hälfte  
ihres Studiums erfolgreich  
absolviert haben, können bis  
zu zwei Semester zum Studium  
an Hochschulen ohne Bedachtnahme  
auf die gemäß Abs.9 und 10 zu  
erfolgende Aufnahme auf Grund  
der verfügbaren Plätze aufgenommen  
werden. Diese Semester sind  
für ein ordentliches Studium  
in Österreich weder einrechenbar  
noch anrechenbar (§§ 20 und  
21).

(12) Inländern gleichgestellt sind, unbeschadet der Bestimmungen der Abs.5 bis 8,

a) Mitglieder ausländischer diplomatischer Missionen und deren Angehörige;

b) Vertreter sowie Beamte und Angestellte der Mitglieder von internationalen Organisationen, die ihren Sitz in Österreich haben und deren Angehörige;

c) Mitglieder des Personals eines ausländischen Konsulats und deren Angehörige, soweit sie dem Entsendestaat angehören;

d) Ausländer (Staatenlose), die entweder selbst in Österreich wenigstens durch 5 Jahre vor Bewerbung um Aufnahme an einer inländischen Hochschule unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren oder auf deren Unterhaltspflichtige dies zutrifft;

e) Ausländer (Staatenlose), die im Rahmen von internationalen Abkommen ein Stipendium zum Studium an einer Hochschule erhalten;

f) Ausländer (Staatenlose), die aus Mitteln einer Gebietskörperschaft oder einer Körperschaft öffentlichen Rechts ein Stipendium für das Studium an einer Hochschule erhalten, das nicht geringer ist als das Mindeststipendium gemäß den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung;

g) Ausländer (Staatenlose), die Inhaber von Reifezeugnissen von einer mit österreichischen Mitteln im Ausland geförderten Schule sind;

h) Ausländer (Staatenlose), die Inhaber von Reifezeugnissen inländischer höherer Schulen sind (Abs.1) und in den letzten 2 Schuljahren vor der Reifeprüfung ohne Unterbrechung eine österreichische höhere Schule besucht haben.

(13) Unterliegen aber österreichische Staatsbürger im Ausland Beschränkungen bei der Zulassung zu den Hochschulen, so sind für die Staatsbürger dieses Staates bei der Aufnahme in österreichische Hochschulen diese Beschränkungen anzuwenden.

(14) Zwischenstaatliche Vereinbarungen werden durch die Bestimmungen der Abs.2, 4 bis 7 und 10 bis 13 nicht berührt.

7. Nach dem § 7 ist folgender § 7 a einzufügen:

(1) Vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist eine "Österreichische Zentralstelle für ausländische Bildungsnachweise" einzurichten.

(2) Die Aufgaben der Zentralstelle sind:

- a) die Sammlung und Evidenzhaltung ausländischer Zeugnisse, die zum Zugang zu den Hochschulen im Lande der Ausstellung berechtigen;
- b) die Bewertung dieser Zeugnisse im Verhältnis zu den österreichischen Reifezeugnissen (§ 7 Abs.1 bis 4) und Berechtigungen (§ 7 Abs.3), die Feststellung hinsichtlich der Gleichwertigkeit mit ausländischen Reifezeugnissen und Berechtigungen sowie die Ausarbeitung von diesbezüglichen Richtlinien;
- c) die Sammlung und Evidenzhaltung von Informationen über die Zulassungsverfahren an den ausländischen Hochschulen;
- d) die Sammlung und Evidenzhaltung von Informationen über Studien, Prüfungen und Studienabschlüsse ausländischer Hochschulen;
- e) die Sammlung und Evidenzhaltung von Informationen über die Anerkennung österreichischer Reifezeugnisse, Studien, Prüfungen und Studienabschlüsse im Ausland;
- f) Erteilung von Auskünften und Gutachten in den Angelegenheiten der lit.a bis e.

(3) Die Richtlinien gemäß Abs.2 lit.b sind für die Hochschule bei der Bewertung ausländischer Zeugnisse (§ 7 Abs.5 und 6) verbindlich.

(4) Bei der Zentralstelle wird ein Beirat eingerichtet, der aus sechs Mitgliedern besteht. Sie werden vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bestellt, je ein Mitglied auf Vorschlag der Österreichischen Hochschülerschaft, der Rektorenkonferenz und der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen Personals. Bei Bedarf kann der Beirat Sachverständige zuziehen. Den Vorsitzenden des Beirates bestellt der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Der Beirat hat die Aufgabe, den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in den Angelegenheiten des Abs.2 lit.b zu beraten.

8. Der erste Satz des § 10 Abs.4 hat zu lauten:  
"Durch die Einrichtung von Parallelveranstaltungen ist vorzusorgen, daß die ordentlichen Hörer die in der Studienordnung und im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen innerhalb der dafür vorgesehenen Semester besuchen können (§ 2 Abs.1)."

§ 10.(4) Durch die Einrichtung von Parallelveranstaltungen ist vorzusorgen, daß die ordentlichen Hörer die im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen innerhalb der dafür vorgesehenen Semester besuchen können (§ 2 Abs.1).

(6) Dem Studierenden ist ein mit seinem Lichtbild versehener Ausweis auszustellen, dessen Gültigkeitsdauer semesterweise verlängert wird. Der Ausweis gilt als amtliche Bestätigung der Zugehörigkeit zur Hochschule und der Inskription.

9. Der Abs.6 des § 1o entfällt.

10. Nach dem § 1o ist folgender § 1o a einzufügen:

(1) Das anlässlich der Immatrikulation als ordentlicher Hörer, der Aufnahme als Gasthörer oder der Aufnahme als außerordentlicher Hörer vorzulegende ärztliche Zeugnis darf im Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als vier Monate sein. Es hat darzutun, daß auf Grund

a) einer Reihenuntersuchung zur Vorbeugung gegen Tuberkulose gemäß § 23 des Tuberkulosegesetzes, BGBL. Nr.127/1968, oder falls eine solche nicht stattgefunden hat, eines Röntgenbefundes der Lunge,

b) einer physikalischen (grob-klinischen) Untersuchung,

c) von weiteren im Einverständnis mit dem Studierenden durchgeführten Untersuchungen, die sich auf Grund der in lit.a und b angeordneten Untersuchungen als zweckmäßig erweisen, keiner der im § 4 Abs.3 lit.a festgelegten Gründe für die Verweigerung der Aufnahme vorliegt.

(2) Mit der Durchführung der Untersuchung gemäß Abs.1 sind vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

nach Anhörung des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft in jeder Universitätsstadt geeignete Einrichtungen wie öffentliche Krankenanstalten oder Untersuchungsstellen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu betrauen.

(3) Ein von einem Militärarzt (§ 42 Abs.3 des Ärztegesetzes) vor Beendigung des Präsenzdienstes ausgestelltes ärztliches Zeugnis ist einem ärztlichen Zeugnis gemäß Abs.1 und 2 gleichzuachten, sofern es durch eine Untersuchung gemäß Abs.1 lit.a ergänzt wurde.

(4) Das ärztliche Zeugnis ist bei der erstmaligen Immatrikulation an einer österreichischen Universität vorzulegen, ferner bei einer auf eine Unterbrechung des Studiums an einer österreichischen Universität (Hochschule) folgenden neuen Immatrikulation an einer österreichischen Universität.

§ 12. (3) Anlässlich der Inskription, des Abganges von der Hochschule und der Verleihung eines akademischen Grades sind, unbeschadet der Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBI.Nr. 91/1965, statistische Erhebungen zulässig über:

11. Der erste Satz des § 12 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Anlässlich der Immatrikulation der Inskription, des Abganges von der Hochschule und der Verleihung eines akademischen Grades sind, unbeschadet der Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBI.Nr. 91/1965, statistische Erhebungen zulässig über:"

12. Der Abs.1 des § 13 hat zu

lauten:

"(1) Die ordentlichen Studien sind:

a) Diplomstudien, die der wissenschaftlichen Berufsvorbildung dienen und die Voraussetzung für den Erwerb eines Diplomgrades (§ 35) bilden, und

b) Doktoratsstudien, die darüber hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit dienen und die Voraussetzung für die Erlangung des Doktorgrades (§ 36) bilden.

a) Diplomstudien, die der wissenschaftlichen Berufsvorbildung dienen und die Voraussetzung für den Erwerb eines Diplomgrades (§ 35) bilden;

b) Kurzstudien, die eine selbständige Berufsvorbildung vermitteln, und ihrer Dauer sowie den Anforderungen nach wenigstens dem ersten Studienabschnitt eines Diplomstudiums entsprechen. Inwieweit den Absolventen von Kurzstudien besondere Berufsbezeichnungen verliehen werden, ist in den besonderen Studiengesetzen zu regeln;

c) Erweiterungsstudien, welche die Ergänzung eines abgeschlossenen Diplomstudiums auf das Studium eines anderen Studienzweiges derselben Studienrichtung oder auf das Studium einer verwandten Studienrichtung oder die Ergänzung eines abgeschlossenen Kurzstudiums auf ein verwandtes Diplomstudium zum Ziel haben. Wurde schon auf Grund des ursprünglichen Studiums ein Diplomgrad erworben, so berechtigt die Absolvierung eines Erweiterungsstudiums nicht zur Erwerbung eines weiteren Diplomgrades;

d) Doktoratsstudien, die darüber hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit dienen und die Voraussetzung für die Erlangung des Doktorgrades (§ 36) bilden.

13. Nach dem § 14 Abs.7 ist einzufügen:

"(8) Die zuständige akademische Behörde hat auf Antrag des ordentlichen Hörers die Inskription von einem Semester, höchstens aber von zwei Semestern zu erlassen, wenn der ordentliche Hörer die vorgesehenen Lehrveranstaltungen innerhalb der verkürzten Studiendauer inskribiert und die Voraussetzungen für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung erfüllt. War der Kandidat im Hinblick auf die Verkürzung der Studiendauer nicht in der Lage, einzelne Lehrveranstaltungen ordnungsgemäß zu inskribieren, so ist die Inskription derselben nachzusehen. Das Ausmaß dieser Lehrveranstaltungen darf die Hälfte der Stundenzahlen der in den beiden letzten Semestern zu inskribierenden Lehrveranstaltungen nicht übersteigen. Die vorgeschriebenen Prüfungen über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen sind jedoch abzulegen."

§ 15. (3) Die Studienordnungen haben unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 2 Abs.1 zweiter Satz die Stundenzahl der Pflicht- und Wahlfächer (Abs.4) sowie die in jedem Semester zu inskribierende Mindestzahl von Wochenstunden gemäß den Bestimmungen der §§ 3 und 14 festzusetzen. Für das Studium der Wahl- und Freifächer ist ausreichend Zeit zu gewähren.

14. Die Abs.3 bis 7 des § 15 haben zu lauten:

"(3) Die Studienordnungen haben unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 2 Abs.1 zweiter Satz die Stundenzahl der Pflicht- und Wahlfächer (Abs.4), die in jedem Semester zu inskribierende Mindestzahl von Wochenstunden sowie gegebenenfalls die Arten der Lehrveranstaltungen (§ 16 Abs.1) in den einzelnen Studienabschnitten gemäß den Bestimmungen der §§ 3 und 14 festzusetzen. Für das Studium der Freifächer ist ausreichend Zeit zu gewähren. Soferne die in den besonderen Studiengesetzen genannten Prüfungsfächer eine Wandlung in ihrer Bedeutung und in ihrem Inhalt erfahren, können in den Studienordnungen einzelnen dieser Prüfungsfächer, einschließlich der Wahlfächer, andere Bezeichnungen gegeben werden, sie können zusammengefaßt oder geteilt werden.

(4) Die Zusammenstellung der Fachgebiete (Fächer), deren Studium in den einzelnen Studienabschnitten Pflicht ist und in denen Kenntnisse durch Prüfungen nachgewiesen werden müssen (Pflichtfächer), ist in die Studienordnungen aufzunehmen. Nur jene Fachgebiete (Fächer) sind zu Pflichtfächern zu erklären, deren Pflege für die Erreichung des Lehrziels einer Studienrichtung unerlässlich ist. Neben solchen sind Fächer vorzusehen, welche die Fachgebiete der Studienrichtung ergänzen und aus denen der Studierende eines zu wählen hat (Wahlfächer). Eine solche Wahlmöglichkeit ist für jede Studienrichtung wenigstens einmal vorzusehen. Für die gewählten Fächer gelten sodann die Bestimmungen der Pflichtfächer.

(4) Die Zusammenstellung der Fachgebiete (Fächer), deren Studium in den einzelnen Studienabschnitten Pflicht ist und in denen Kenntnisse durch Prüfungen nachgewiesen werden müssen (Pflichtfächer), ist in die Studienordnung aufzunehmen. Nur jene Fachgebiete (Fächer) sind zu Pflichtfächern zu erklären, deren Pflege für die Erreichung des Lehrziels einer Studienrichtung unerlässlich ist. Neben solchen sind Fächer vorzusehen, welche die Fachgebiete der Studienrichtung ergänzen und aus denen der Studierende eines zu wählen hat (Wahlfächer). Eine solche Wahlmöglichkeit ist für jede Studienrichtung wenigstens einmal vorzusehen. Für die gewählten Fächer gelten sodann die Bestimmungen der Pflichtfächer. Werden innerhalb einer Studienrichtung Gruppen von Fächern zur Wahl gestellt, die nur gemeinsam gewählt werden dürfen, so sind solche Wahlfächergruppen als Studienzweige zu bezeichnen.

(5) Die Studienordnungen haben neben Lehrveranstaltungen für die Fachgebiete und deren Hilfswissenschaften auch Lehrveranstaltungen einzurichten,

(5) Die Studienordnungen haben neben Lehrveranstaltungen für die Fachgebiete und deren Hilfswissenschaften auch Lehrveranstaltungen einzurichten, welche die Fachgebiete wissenstheoretisch und philosophisch

welche die Fachgebiete wissenstheoretisch und philosophisch vertiefen sowie je nach Eigenart der Studienrichtung in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen (§ 1 Abs.1 lit.b und Abs.2 lit.c).

(6) In die Kundmachung der Studienordnungen können alle für eine Studienrichtung bedeutenden gesetzlichen Vorschriften aufgenommen werden.

vertiefen sowie je nach Eigenart der Studienrichtung in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen (§ 1 Abs.1 lit.b und Abs.2 lit.c). Weiters sind Lehrveranstaltungen einzurichten, in denen die Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens und der wissenschaftlichen Dokumentation und Information in dem für die Fachgebiete notwendigen Umfang vermittelt werden (§ 1 Abs.1 lit.c).

(6) Die in den Studienordnungen enthaltenen Regelungen stellen die Voraussetzungen für die Absolvierung eines ordentlichen Studiums (§ 13) dar. Wird dem Studium die Studienordnung zugrunde gelegt, so sind die Diplomprüfungen nach Maßgabe der besonderen Studiengesetze entweder als kommissionelle Prüfungen oder in der Form von Teilprüfungen über jedes einzelne Prüfungsfach abzulegen.

(7) In den Fällen, in denen in diesem Gesetz sowie in den besonderen Studiengesetzen Regelungen den Studienplänen vorbehalten sind, hat diese Regelungen für das ordentliche Studium nach den Studienordnungen der Vorsitzende der zuständigen Studienkommission vorzunehmen."

§ 16.(1) Von der zuständigen akademischen Behörde sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 17 Lehrveranstaltungen einzurichten. Lehrveranstaltungen sind insbesondere:

- a) Seminare und Privatissima (Abs.2),
- b) Vorlesungen (Abs.3),
- c) Proseminare und Übungen (Abs.4),
- d) Arbeitsgemeinschaften und Repetitorien (Abs.5),
- e) Konversatorien (Abs.6),
- f) Praktika (Abs.7),
- g) Exkursionen (Abs.8).

15. Der Abs.1 des § 16 hat zu lauten:

(1) Von der zuständigen akademischen Behörde sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 17 Lehrveranstaltungen einzurichten. Lehrveranstaltungen sind insbesondere:

- a) Seminare und Privatissima (Abs.2),
- b) Vorlesungen (Abs.3),
- c) Proseminare und Übungen (Abs.4),
- d) Arbeitsgemeinschaften und Repetitorien (Abs.5),
- e) Konversatorien (Abs.6),
- f) Praktika (Abs.7),
- g) Exkursionen (Abs.8),
- h) Projektstudien (Abs.9),
- i) Vorlesungen verbunden mit Übungen (Abs.10),
- j) Exkursionen verbunden mit Übungen (Abs.11).

16. Die Abs.9 bis 14 des § 16 haben zu lauten:

"(9) Projektstudien, die der wissenschaftlichen Zusammenarbeit hinsichtlich zweier oder mehrerer Fachgebiete anhand konkreter, fachübergreifender Fragestellungen und der Anwendung verschiedener Methoden und Techniken dienen.

(9) Zur Abhaltung von Übungen (Abs.4) und Praktika (Abs.7) sind insbesondere auch die gemäß § 26 Abs.4 zu Prüfungs-kommissären bestellten Personen durch Erteilung besonderer Lehraufträge heranzuziehen.

(10) Bei der Gestaltung der Studienpläne ist darauf zu achten, daß jedenfalls für die Pflicht- und Wahlfächer einer Studienrichtung Übungen oder Proseminare und Seminare veranstaltet werden. Für Bewerber un einen Doktorgrad sind besondere Lehrveranstaltungen, wie Privatissima, Seminare (Abs.1) und Spezialvorlesungen (Abs.3) einzurichten.

(10) Bei der Verbindung von Vorlesungen mit Übungen werden im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Lehrtätigkeit im Sinne des Abs.3 den praktisch-beruflichen Zielen der Diplomstudien entsprechend konkrete Aufgaben und ihre Lösung behandelt.

(11) Bei Exkursionen verbunden mit Übungen oder Praktika werden außerhalb der Universitäten und ihrer Einrichtungen konkrete Aufgaben und praktische Probleme des Fachgebietes in geeigneter Weise während einer Exkursion behandelt.

(12) Außer den in den Abs.1 bis 11 behandelten Typen von Lehrveranstaltungen können erforderlichenfalls Lehrveranstaltungen auch in anderen Formen abgehalten werden. Auf solche Lehrveranstaltungen sind die Vorschriften für diejenige der in den Abs.1 bis 11 erwähnten Typen anzuwenden, der sie am nächsten stehen.

(13) Wenn dies im Hinblick auf die gestraffte Behandlung des Themas einer Lehrveranstaltung zweckmäßig oder im Hinblick auf die sonstige Tätigkeit des Vortragenden bzw. Leiters der Lehrveranstaltung notwendig ist, können Lehrveranstaltungen auch nur während eines Teiles eines Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher

Stundenzahl durchgeführt werden (Blockveranstaltungen). Kollisionen von Lehrveranstaltungen bei Abhaltung von Blockveranstaltungen sind möglichst zu vermeiden (§ 10 Abs.1).

(14) Zur Abhaltung von Übungen (Abs.4) und Praktika (Abs.7) sind insbesondere auch die gemäß § 26 Abs.4 zu Prüfungs-kommissären bestellten Personen durch Erteilung besonderer Lehraufträge heranzuziehen.

17. Nach dem § 16 ist folgender § 16 a einzufügen:

(1) Zum Zweck der Verbesserung und einer praxisnahen Gestaltung der Berufsvorbildung kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die zuständige akademische Behörde anweisen, in den Studienplänen Unterrichtsversuche im Bereich einer Studienrichtung oder eines Studienzweiges vorzusehen (§ 1 Abs.2 lit.b) und für die Durchführung in angemessenem Umfang vorzusorgen.

(2) Als neue Formen des Unterrichts können insbesondere vorgesehen werden:

1. Lehrveranstaltungen, die sich besonderer didaktischer Methoden bedienen;

2. Lehrveranstaltungen, die im besonderen Maß der praktischen Ausbildung der Studierenden dienen bzw. konkrete Einblicke in die praktische Ausübung des angestreb-

■ 29 ■

ten Berufes ermöglichen;

3. Lehrveranstaltungen, zu denen für die praktische Ausbildung besonders geeignete Vortragende beigezogen werden.

(3) Die zuständige akademische Behörde hat die vorgenommenen Unterrichtsversuche in angemessenem Umfang durchzuführen und zum Zweck der Verbesserung laufend zu überprüfen."

18. Die Abs.1 bis 3 des § 17 haben zu lauten:

§ 17.(1) Die zuständige akademische Behörde hat auf Grund der besonderen Studiengesetze in Verbindung mit den Be-

"(1) Die Erlassung und Abänderung des Studienplanes fällt in den selbständigen Wirkungsbereich der Hochschulen (§ 3 Abs.4 lit.c, § 58 lit.a

stimmungen dieses Bundesgesetzes und unter Berücksichtigung der Studienordnungen für jede Studienrichtung einen Studienplan zu erlassen. Die Erlassung des Studienplanes fällt in den autonomen Wirkungsbereich (§ 26 Abs.2 lit.m, § 38 Abs.1 lit.g, § 52 Abs.2 lit.m Hochschul-Organisationsgesetz). Die Regelung über Pflicht- und Wahlfächer bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Studienplan den Bestimmungen der Abs.2 bis 5 entspricht, weder den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes noch den Bestimmungen des in Betracht kommenden besonderen Studiengesetzes widerspricht und die in Betracht kommende Studienordnung berücksichtigt.

(2) Die Studienpläne haben für die Vollständigkeit der Lehrgebiete eine Studienrichtung (§ 26 Abs.2 lit.1, § 30 Abs.2 lit.a, § 38 Abs.1 lit.f, § 44 Abs.2 lit.a, § 52 Abs.2 lit.1 Hochschul-Organisationsgesetz) vorzusorgen. Sie haben insbesondere vorzusehen:

a) die Lehrveranstaltungen, die als Pflichtfächer die vorgeschriebenen Fachgebiete oder Fächer erfassen:

UOG). Der Studienplan ist vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung aufzuheben, insoweit er den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, des in Betracht kommenden besonderen Studiengesetzes oder der Studienordnung widerspricht (§ 5 UOG).

(2) Die Studienpläne haben für die Vollständigkeit der Lehrgebiete und Lehrveranstaltungen einer Studienrichtung vorzusorgen (§ 58 lit.b UOG). Soferne ordentliche Hörer ihr Studium nach dem Studienplan gestalten, können sie die Diplomprüfung nach Maßgabe der besonderen Studiengesetze in der im § 24 Abs.3 lit.b vorgesehenen Form ablegen.

b) die Lehrveranstaltungen, welche die vorgesehenen Wahlfächer erfassen;

c) die Lehrveranstaltungen, deren Pflege zur Förderung der Lehrziele einer Studienrichtung als Freifächer empfohlen wird;

d) die Praktika, die als Pflichtveranstaltungen in jenen Fachgebieten zu besuchen sind, in denen für die Erreichung des Lehrziels praktisches oder handwerkliches Können erforderlich ist; die Dauer der Praktika unter Berücksichtigung der §§ 2 Abs.1 und 16 Abs.7; ihre Absolvierung als Vorpraxis, Praxisseminar oder Ferialpraxis;

e) die Koordinierung der Lehrveranstaltungen und erforderlichenfalls die zweckmäßige Kombination ihrer Typen für den Unterricht der einzelnen Pflicht-, Wahl- und Freifächer.

(3) Die Studienpläne haben die Fristen für die Ablegung der Kolloquien (§ 23 Abs.4) gemäß § 10 Abs.3, die Fristen für die Einholung der Erlaubnis zum Besuch von Lehrveranstaltungen bei beschränkter Zulassung (§ 10 Abs.4), für die Vidierung von

(3) Studienpläne haben insbesondere vorzusehen:

- a) die Lehrveranstaltungen, die als Pflichtfächer die vorgeschriebenen Fachgebiete oder Fächer erfassen;
- b) die Lehrveranstaltungen, welche die vorgesehenen Wahlfächer erfassen;

Studienbüchern (§ 10 Abs.5) und für die Ablegung sonstiger Kolloquien (§ 23 Abs.4) festzulegen.

- c) die Lehrveranstaltungen, deren Pflege zur Förderung der Lehrziele einer Studienrichtung als Freifächer empfohlen wird;
- d) die Praktika, die als Pflichtveranstaltungen in jenen Fachgebieten zu besuchen sind, in denen für die Erreichung des Lehrziels praktisches oder handwerkliches Können erforderlich ist; die Dauer der Praktika unter Berücksichtigung der §§ 2 Abs.1 und 16 Abs.7; ihre Absolvierung als Vorpraxis, Praxissemester oder Ferialpraxis;
- e) die Koordinierung der Lehrveranstaltungen und erforderlichenfalls die zweckmäßige Kombination ihrer Typen für den Unterricht der einzelnen Pflicht-, Wahl- und Freifächer.

(4) Erfordern einzelne Studienrichtungen den Besuch von Lehrveranstaltungen oder die Ablegung von Prüfungen an anderen Hochschulen (Fakultäten) oder an der Akademie der bildenden Künste oder einer Kunstakademie, so sind die Studienpläne im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Behörden dieser Anstalten zu erlassen.

(5) Der Entwurf des Studienplanes ist dem zuständigen Hauptausschuß (Fachschaftsausschuß) der Österreichischen Hochschülerschaft zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln.

19. Die Abs.3 bis 5 des § 17 erhalten die Bezeichnung "(4)" bis "(6)".

(6) Die Studienpläne sind außer an der Amtstafel der akademischen Behörde, die sie erlassen hat (§ 25 Abs.1o, § 30 Abs.4, § 37, § 42 Abs.4, § 44 Abs.7, § 51 Hochschul-Organisationsgesetz), auch in besonderen Studienführern und im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen kundzumachen. Dieses Verzeichnis ist jedenfalls einmal im Studienjahr herauszugeben und hat Ort und Zeit der Abhaltung der Lehrveranstaltungen zu enthalten.

2o. Der Abs.7 des § 17 hat zu lauten:

"(7) Die Studienpläne sind im Mitteilungsblatt (§ 15 Abs.13 lit.a UOG) sowie in den besonderen Studienführern (§ 79 Abs.2 lit.e UOG) und im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen kundzumachen. Dieses Verzeichnis ist jedenfalls einmal im Studienjahr herauszugeben. Es hat eine Gliederung aller Lehrveranstaltungen nach Studienrichtungen, Studienzweigen und Studienabschnitten sowie Zeit und Ort der Abhaltung zu enthalten. Das Verzeichnis hat weiters die Lehrveranstaltungen den Pflicht-, Wahl- und Freifächern auf Grund der einzelnen Studienordnungen zuzuordnen."

§ 18.(1) Zur Erfüllung besonderer Unterrichtszwecke sind Hochschulkurse (§ 62 Hochschul-Organisationsgesetz) und Hochschullehrgänge zusätzlich zu den für die ordentlichen Studien bestimmten Lehrveranstaltungen abzuhalten.

Hochschulkurse sind Veranstaltungen, die nach einem wechselnden Unterrichtsplan regelmäßig oder unregelmäßig durchgeführt werden. Hochschullehrgänge sind Veranstaltungen, die nach einem festen Unterrichtsplan und nach einem festen Stundenplan durchgeführt werden. Die Studiendauer richtet sich nach der Art und dem Umfang des im Unterrichtsplan festgesetzten Stoffes.

21. Der Abs.1 des § 18 ist zu ergänzen durch:

"Für Absolventen von Hochschullehrgängen kann durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung die Führung von Berufsbezeichnungen vorgesehen werden, sofern der Hochschullehrgang zumindest vier Semester umfaßt, im Unterrichtsplan der Nachweis von Kenntnissen über den Stoff von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 40 Semesterwochenstunden vorgesehen ist und der Hochschullehrgang eine selbständige Berufsausbildung vermittelt. Die jeweilige Berufsbezeichnung ist auf Antrag der für die Durchführung des Hochschullehrganges zuständigen akademischen Behörde (Abs.2) festzusetzen. Die Berufsbezeichnung hat aus den Worten "Akademisch geprüfter..." mit einem für die Absolventen des jeweiligen Lehrganges typischen Zusatz zu lauten."

22. Die Abs.2 und 3 des § 19 haben zu lauten:

"(2) Innerhalb des Studienjahres sind die Ferien, die Sonntage, die gesetzlichen Feiertage, der Samstag vor und der Dienstag nach Pfingsten, der Allerseelentag, der Tag des Landespatrons sowie ein vom Rektor zu bestimmder Tag im Studienjahr (Rektorstag) sind vorlesungsfrei und prüfungsfrei.

§ 19.(2) Die Ferien, die Sonntage, die gesetzlichen Feiertage, der Samstag vor und der Dienstag nach Pfingsten, der Allerseelentag, der Tag des Landespatrons sowie ein vom Rektor zu bestimmder Tag im Studienjahr (Rektorstag) sind vorlesungsfrei und prüfungsfrei.

Der Rektor ist ferner berechtigt, anlässlich akademischer oder staatlicher Feiern Lehrveranstaltungen und Prüfungen ausfallen zu lassen. Prüfungen, Promotionen und Sponsionen können im Bedarfsfalle im Einvernehmen mit allen betroffenen Angehörigen des Lehrkörpers auch am Beginn und am Ende von Ferien abgehalten werden, doch sind jedenfalls zehn zusammenhängende Wochen während der Hauptferien prüfungsfrei zu belassen. Exkursionen können auch während der Ferien abgehalten werden.

Tag (Rektorstag) lehrveranstaltungsfrei und prüfungsfrei. Der Rektor ist ferner berechtigt, anlässlich akademischer oder staatlicher Feiern Lehrveranstaltungen und Prüfungen ausfallen zu lassen. Promotionen und Sponsionen können im Bedarfsfalle im Einvernehmen mit allen betroffenen Angehörigen des Lehrkörpers auch am Beginn und am Ende der Ferien abgehalten werden. Die Abhaltung von Hochschullehrgängen und Hochschulkursen während der Ferien ist zulässig. Prüfungen können mit Zustimmung der betroffenen Angehörigen des Lehrkörpers auch am Beginn und am Ende von Ferien, ausnahmsweise auf Antrag des Kandidaten auch während der Ferien abgehalten werden, doch sind jedenfalls zehn zusammenhängende Wochen während der Hauptferien prüfungsfrei zu belassen. Exkursionen können auch während der Ferien abgehalten werden. Bei Bedarf können auch andere Lehrveranstaltungen wie insbesondere Übungen und Praktika während der Ferien abgehalten werden.

(3) Die Fristen für die Immatrikulation (§ 6 Abs.1), für die Inskription (§ 10) und für die Bezahlung der Hochschultaxen sind nach den örtlichen Verhältnissen von der zuständigen akademischen Behörde festzusetzen. Diese Fristen haben mindestens vier

(3) Die Fristen für die Immatrikulation (§ 6 Abs.1) für die Inskription (§ 10) und für die Bezahlung der Hochschultaxen betragen sechs Wochen; sie beginnen vier Wochen vor Anfang des Semesters. Eine Verlängerung dieser Fristen ist nicht möglich."

Wochen zu betragen. Eine nachträgliche Immatrikulation, Inskription oder Bezahlung der Hochschultaxen innerhalb von vier Wochen nach Ende der ordentlichen Frist ist vom Rektor zu bewilligen, wenn die Fristversäumnis auf wichtige Gründe (§ 6 Abs.5 lit.b letzter Satz) zurückzuführen ist.

§ 20. (3) Ein Semester ist in den nächstfolgenden Studienabschnitt einzurechnen, wenn die den vorhergehenden Studienabschnitt abschließende Prüfung bis zu dem durch die Studienordnung festgesetzten Zeitpunkt abgelegt wurde.

§ 23. (4) Kolloquien sind freiwillige Prüfungen über den Stoff einer Lehrveranstaltung.

(7) Diplomprüfungen sind Prüfungen, die die Voraussetzung für den Erwerb eines

23. Der Abs.3 des § 20 hat zu lauten:

"(3) Aus pädagogischen Gründen kann in den Studienordnungen ein Zeitpunkt festgesetzt werden, bis zu dem die den vorhergehenden Studienabschnitt abschließende Prüfung abzulegen ist; nach Ablauf dieser Frist sind weitere Semester für den nächstfolgenden Studienabschnitt nicht einrechenbar, solange die versäumte Prüfung nicht mit Erfolg abgelegt wurde."

24. Die Abs.4 und 7 des § 23 haben zu lauten:

"(4) Kolloquien sind Prüfungen über den Stoff einer Lehrveranstaltung oder eines Faches. Sie können freiwillig abgelegt werden, aber auch in besonderen Studiengesetzen verpflichtend vorgesehen werden (Pflichtkolloquien).

(7) Diplomprüfungen sind Prüfungen, die die Voraussetzung für den Erwerb eines

Diplomgrades bilden. Sie haben der Feststellung des für die wissenschaftliche Berufsvorbildung geforderten Wissens und Könnens zu dienen.

Diplomgrades bilden. Sie haben der Feststellung des für die wissenschaftliche Berufsvorbildung geforderten Wissens und Könnens zu dienen. Kurzstudiengänge und Erweiterungsstudien sind ebenfalls durch Diplomprüfungen abzuschließen."

§ 24. (3) Gesamtprüfungen sind grundsätzlich als kommissionelle Prüfungen von Einzelprüfern oder von Einzelprüfern und dem Vorsitzenden des Prüfungssenats oder vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten. Die besonderen Studiengesetze haben die Art der kommissionellen Prüfungen festzulegen. Sie haben weiters zu bestimmen, in welchen Fällen je nach dem Zusammenhang der Prüfungsfächer oder aus pädagogischen Gründen Gesamtprüfungen als Teilprüfungen von Einzelprüfern anstelle von kommissionellen Prüfungen abzuhalten sind.

25. Die Abs.3 bis 8 des § 24 haben zu lauten:

"(3) Nach Maßgabe der besonderen Studiengesetze sind Gesamtprüfungen in folgenden Formen abzuhalten:

a) In der Form von Teilprüfungen über das Gesamtgebiet der einzelnen Prüfungsfächer vor Einzelprüfern;

b) umfaßt eine Teilprüfung den Stoff von mehreren Lehrveranstaltungen, so ist auf Antrag des Kandidaten die Teilprüfung in den einzelnen Lehrveranstaltungen in entsprechenden Prüfungsteilen abzulegen, soweit nicht der positive Erfolg der Teilnahme an Lehrveranstaltungen der im § 27 Abs.2 aufgezählten Art nachgewiesen wird;

c) als kommissionelle Prüfung vom gesamten Prüfungssenat;

d) sofern es sich um die erste Diplomprüfung handelt, als kommissionelle Prüfung in zwei Teilen vom gesamten Prüfungssenat in den folgenden zwei Formen nach Wahl des Kandidaten;

aa) der erste Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt mindestens die Hälfte der Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung nach Wahl des Kandidaten, die übrigen Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind im zweiten Teil der kommissionellen Prüfung zu prüfen;

bb) meldet sich der Kandidat nach dem ersten Studienjahr zum ersten Teil der kommissionellen Prüfung, so umfaßt sie diejenigen Prüfungsfächer bzw. diejenigen Prüfungsteile derselben, die den im ersten Studienjahr inskribierten Lehrveranstaltungen entsprechen. Der zweite Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt die übrigen Prüfungsfächer bzw. Prüfungsteile.

(4) Die Studienordnungen haben unter Bedachtnahme auf § 3 Abs.2 lit.g je nach Eigenart des Faches und der Prüfungs- zwecke festzulegen, ob die Prüfungen nur mündlich (§ 23 Abs.1 lit:a) oder nur schriftlich (§ 23 Abs.1 lit.b) oder in mündlichen und schriftlichen Teilen oder auch in der Form von Prüfungsarbeiten (§ 23 Abs.1 lit.c) abgelegt werden müssen. Die Zulassung zu anderen Prüfungsteilen ist

(4) Die besonderen Studiengesetze können dem Kandidaten zwei oder mehrere der im Abs.3 geregelten Prüfungsformen zur Wahl stellen. Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme einer Prüfung gemäß lit.c oder d erst nach Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen bzw. Prüfungsteile, so hat sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer bzw. Prüfungsteile zu beschränken.

auch von der positiven Beurteilung dieser Arbeiten abhängig zu machen. Die Arbeiten sind je nach der Art der zu lösenden Aufgabe als Klausur-, Instituts- oder Hausarbeiten anzufertigen. Die das ordentliche Studium abschließende Prüfung hat jedenfalls auch einen mündlichen Prüfungsteil aus jedem Prüfungsgegenstand zu enthalten.

(5) Die Studienordnungen haben nach Art und Umfang der Prüfungsfächer zu bestimmen, in welchen zeitlichen Abständen Gesamtprüfungen zu absolvieren sind, die nicht als kommissionelle Prüfungen abgelegt werden. Kommissionelle Prüfungen sind jedenfalls innerhalb einer Woche abzuschließen. Der Zeitraum zwischen dem schriftlichen und mündlichen Teil einer Prüfung hat mindestens zwei Wochen und höchstens drei Monate zu betragen.

(6) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Der Zutritt kann erforderlichenfalls auf Mitglieder des Lehrkörpers und auf Studierende der gleichen Studienrichtung und eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl beschränkt werden.

(5) Bei der letzten für ein bestimmtes ordentliches Studium vorgesehenen Diplomprüfung ist jedenfalls eine kommissionelle Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten:

a) eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;

b) eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet des Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als Schwerpunkt der Studienrichtung (des Studienzweiges) anzusehen ist.

(6) Die Studienordnungen haben unter Bedachtnahme auf § 3 Abs.2 lit.g je nach Eigenart des Faches und der Prüfungsziele festzulegen, ob die Prüfungen nur mündlich (§ 23 Abs.1 lit.a) oder nur schriftlich (§ 23 Abs.1 lit.b) oder in mündlichen und schriftlichen Teilen oder auch in der Form von Prüfungsarbeiten (§ 23 Abs.1 lit.c) abgelegt werden

müssen. Die Zulassung zu anderen Prüfungsteilen ist auch von der positiven Beurteilung dieser Arbeiten abhängig zu machen. Die Arbeiten sind je nach der Art der zu lösenden Aufgaben als Klausur-, Instituts- oder Hausarbeiten anzufertigen. Die das ordentliche Studium abschließende Prüfung hat jedenfalls auch einen mündlichen Prüfungsteil aus jedem Prüfungsgegenstand zu enthalten.

(7) Die Studienordnungen haben nach Art und Umfang der Prüfungsfächer zu bestimmen, in welchen zeitlichen Abständen Gesamtprüfungen zu absolvieren sind, die nicht als kommissionelle Prüfungen abgelegt werden. Kommissionelle Prüfungen sind jedenfalls innerhalb einer Woche abzuschließen. Der Zeitraum zwischen dem schriftlichen und mündlichen Teil einer Prüfung hat höchstens drei Monate zu betragen.

(8) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Der Zutritt kann erforderlichenfalls auf Mitglieder des Lehrkörpers und auf Studierende der gleichen Studienrichtung und eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl beschränkt werden.

26. Nach dem Abs.3 des § 25 ist einzufügen:

"(4) Der Kandidat hat jeweils ein Exemplar seiner approbierten Diplomarbeit bzw. Dissertation an die Bibliothek der Hochschule, an der ihm der akademische Grad verliehen wird und an die Österreichische Nationalbibliothek abzuliefern."

§ 26.(3) Zur Abhaltung von Diplomprüfungen sind Prüfungskommissionen zu bilden. Der Präses und die erforderliche Zahl seiner Stellvertreter sind vom Bundesministerium für Unterricht auf Antrag der zuständigen akademischen Behörde aus den Mitgliedern des Professorenkollegiums zu bestellen. Die ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren, die Honorarprofessoren und Hochschuldozenten sind für die Fächer ihrer Lehrbefugnis Mitglieder der Prüfungskommission.

27. Dem Abs.3 des § 26 ist anzufügen:

"Im Bedarfsfall sind auch Ordentliche und Außerordentliche Hochschulprofessoren, die Honorarprofessoren und Hochschuldozenten anderer Hochschulen (Fakultäten) für die Fächer ihrer Lehrbefugnis als Mitglieder der Prüfungskommission zu bestellen."

(5) Der Präses, seine Stellvertreter sowie die gemäß Abs. 4 bestellten Prüfungskommissäre üben ihr Amt während einer sechsjährigen Funktionsperiode aus. Eine unmittelbare Wiederbestellung des Präses und seiner Stellvertreter ist unzulässig. Die Bestellung erlischt bei Hochschulprofessoren mit der Emeritierung, bei anderen Prüfungskommissären mit Ende des Studienjahres, in dem der Betreffende das 70. Lebensjahr vollendet hat. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Handhabung der Disziplinargewalt über die Bundeslehrer an den Hochschulen BGBl.II Nr. 334/1934, sowie § 2 des Bundesgesetzes, womit Bestimmungen über die Pensionsbehandlung von Hochschulprofessoren und über deren Emeritierung getroffen werden, BGBl.Nr. 236/1955, gelten sinngemäß. Scheidet ein Mitglied der Prüfungskommission vorzeitig aus, so ist erforderlichenfalls für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied zu bestellen.

(7) Die Prüfungskommission für Rigorosen besteht aus dem Rektor (Dekan) als Vorsitzendem und den ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren der Hochschule (Fakultät) als Prüfungskommissären.

28. Die Abs. 5, 7, 9 und 10 des § 26 haben zu lauten:

"(5) Der Präses, seine Stellvertreter sowie die gemäß Abs. 4 bestellten Prüfungskommissäre üben ihr Amt während einer sechsjährigen Funktionsperiode aus. Eine unmittelbare Wiederbestellung des Präses und seiner Stellvertreter ist unzulässig. Die Bestellung erlischt mit Ende des Studienjahres, in dem das Mitglied der Prüfungskommission das 70. Lebensjahr vollendet hat, bei der zu einem späteren Zeitpunkt erfolgenden Emeritierung eines Hochschulprofessors, mit dieser. Die Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 329/1977, hinsichtlich des Disziplinarrechts sowie § 2 des Bundesgesetzes, womit Bestimmungen über die Pensionsbehandlung von Hochschulprofessoren und über deren Emeritierung getroffen werden, BGBl.Nr. 236/1955, gelten sinngemäß. Scheidet ein Mitglied der Prüfungskommission vorzeitig aus, so ist erforderlichenfalls für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied zu bestellen.

(7) Die Prüfungskommission für Rigorosen besteht aus dem Rektor (Dekan) als Vorsitzenden und den Universitätslehrern mit Lehrbefugnis gemäß § 25 Abs.1 UOG der Hochschule (Fakultät) als Prüfungskommissären.

Im Bedarfsfalle sind auch Honorarprofessoren und Hochschuldozenten der Hochschule (Fakultät), falls auch diese nicht ausreichen, ordentliche und außerordentliche Hochschulprofessoren anderer Hochschulen (Fakultäten) als Mitglieder der Prüfungskommission zu bestellen.

(9) Die Diplomarbeiten sind von einem, die Dissertationen von zwei Begutachtern innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu beurteilen. Die Begutachter sind vom Präsidenten der zuständigen Prüfungskommission aus deren Mitgliedern auszuwählen. Das Mitglied des Lehrkörpers, das den Verfasser einer Dissertation oder Diplomarbeit betreut hat (§ 5 Abs.2 lit.g), ist jedenfalls zum Begutachter zu bestellen. Gehört der Begutachter der Prüfungskommission nicht schon gemäß Abs.3 oder 7 an, so tritt er in sie für die Prüfung des von ihm betreuten Kandidaten ein. Die Begutachter haben dem Prüfungssenat (Abs.10) anzugehören, doch ist im Verhinderungsfall eine Vertretung zulässig. Können sich die Begutachter einer Dissertation über die Approbation nicht einigen, so hat der Präsident neue Begutachter zu bestellen.

Im Bedarfsfall sind auch Universitätslehrer mit Lehrbefugnis für das betreffende Fach gemäß § 25 Abs.1 UOG anderer Hochschulen (Fakultäten) als Mitglieder der Prüfungskommission zu bestellen.

#### (9) Die Diplomarbeiten

sind von einem, die Dissertationen von zwei Begutachtern innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu beurteilen. Die Begutachter sind vom Präsidenten der zuständigen Prüfungskommission aus deren Mitgliedern auszuwählen. Der Universitätslehrer, der den Verfasser einer Dissertation oder Diplomarbeit betreut hat (§ 5 Abs.2 lit.g), ist jedenfalls zum Begutachter zu bestellen. Gehört der Begutachter der Prüfungskommission nicht schon gemäß Abs.3 oder 7 an, so tritt er in sie für die Prüfung des von ihm betreuten Kandidaten ein. Begutachter haben dem Prüfungssenat (Abs.10) anzugehören, doch ist im Verhinderungsfall eine Vertretung zulässig. Können sich die Begutachter einer Dissertation über die Approbation nicht einigen, so hat der Vorsitzende der Prüfungskommission einen dritten Begutachter zu bestellen. Für die Approbation ist die Mehrheit der Gutachter maßgebend.

(1o) Zur Abhaltung von Diplomprüfungen und Rigorosen hat der Präs des Prüfungskommission aus deren Mitgliedern die einzelnen Prüfungssenate zusammenzusetzen. Er hat ein Mitglied zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen. Für jedes Prüfungsfach ist ein Prüfer namhaft zu machen. Auch der Präs kann als Prüfer mitwirken, wenn das Fach in den Rahmen seiner Lehrbefugnis fällt.

§ 27.(2) Die Zulassung zu Diplomprüfungen oder Rigorosen ist von der Inskription der vorgeschriebenen Semester (§§ 20, 21 Abs.1 bis 4), der Lehrveranstaltungen über die Pflicht- und Wahlfächer, von der positiven Beurteilung der Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen, Proseminaren, Seminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien, der positiven Beurteilung allenfalls geforderter Prüfungsarbeiten (§ 24 Abs.4) und der Ablegung der vorgesehenen Vorprüfungen sowie von der Approbation der Diplomarbeit beziehungsweise der Dissertation abhängig zu machen.

(1o) Prüfungssenate sind ausschließlich zur kommissionellen Abhaltung von Diplomprüfungen und Rigorosen vom Präs des Prüfungskommission aus deren Mitgliedern zusammenzusetzen. Er hat ein Mitglied zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen. Für jedes Prüfungsfach ist ein Prüfer namhaft zu machen. Auch der Präs kann als Prüfer mitwirken, wenn das Fach in den Rahmen seiner Lehrbefugnis fällt."

29. Der Abs.2 des § 27 hat zu lauten:

"(2) Wird eine Diplomprüfung gemäß § 24 Abs.3 zerlegt in Teilprüfungen von Einzelprüfern abgehalten, so setzt die Zulassung zu jeder Teilprüfung die Inskription der für dieses Fach in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen sowie die positive Beurteilung über die Teilnahme an den für dieses Fach in Betracht kommenden Übungen, Proseminaren, Seminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien, die positive Beurteilung einer allenfalls für das betreffende Fach geforderten Prüfungsarbeit und die Ablegung der die allenfalls

- 45 -

geforderten Vorkenntnisse für das jeweilige Fach betreffenden Vorprüfungen voraus. Diese Bestimmungen sind bei der kommissionellen Ablegung einer Diplomprüfung in zwei Teilen (§ 24 Abs.3 lit.d) auf jeden dieser beiden Teile sinngemäß anzuwenden. Die Zulassung zur kommissionellen Ablegung einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums aus allen Prüfungsfächern (§ 24 Abs.3 lit.c) ist von der Inskription der vorgeschriebenen Semester (§§ 20, 21 Abs.1 bis 3), der Lehrveranstaltungen über die Pflicht- und Wahlfächer, von der positiven Beurteilung der Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen, Proseminaren, Seminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien, der positiven Beurteilung allenfalls geforderter Prüfungsarbeiten sowie der Ablegung der vorgesehenen Vorprüfungen sowie bei der Zulassung zur letzten Diplomprüfung bzw. zum letzten Rigorosum von der Approbation der Diplomarbeiten bzw. der Dissertationen abhängig zu machen."

(8) Der Beschuß des Senates ist dem Kandidaten mündlich zu verkünden. Falls die Prüfung nicht bestanden wurde, sond überdies die Gründe kurz anzuführen.

30. Der Abs.8 des § 27 hat zu lauten:

"(8) Das Ergebnis jeder Prüfung ist dem Kandidaten nach Ende der Prüfung mündlich zu verkünden. Falls die Prüfung nicht bestanden wurde, sind überdies die Gründe anzuführen."

31. Die Abs.1 und 3 des § 29 haben zu lauten:

"(1) Der Erfolg der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und der wissenschaftlichen, der schriftlichen, graphischen und praktischen Arbeiten ist mit der Note "bestanden", der mangelnde Erfolg mit der Note "nicht bestanden" zu beurteilen. Der Erfolg aller Prüfungen ist mit den Noten "sehr gut", "gut", "befriedigend" und "genügend", kein Erfolg mit der Note "nicht genügend" zu beurteilen. Zwischennoten sind unzulässig; Zeichen und Worte, die Zwischennoten zum Ausdruck bringen, gelten als nicht beigesetzt. Eine negative Beurteilung ist kurz schriftlich zu begründen.

§ 29.(3) Wenn der Kandidat entgegen der Vereinbarung mit dem Prüfer nicht erscheint oder trotz ordnungsgemäß bekanntgegebenen Termins ohne wichtigen Grund (§ 6 Abs.5 lit.b letzter Satz) zur Prüfung

(3) Wenn der Kandidat entgegen der Vereinbarung mit dem Prüfer nicht erscheint oder trotz ordnungsgemäß bekanntgegebenem Termin ohne wichtigen Grund (§ 6 Abs.5 lit.b letzter Satz) zur Prüfung

oder einem Prüfungsteil (§ 24 Abs.4) nicht antritt, kann er frühestens zum nächsten allgemeinen Prüfungstermin, aber nicht vor Ablauf von drei Monaten zur Prüfung wieder antreten. Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat die Prüfung ohne wichtigen Grund (§ 6 Abs.5 lit.b letzter Satz) vorzeitig abbricht. Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, kommt dem zuständigen Prüfungssenat und bei Einzelprüfungen dem Dekan zu.

§ 30.(4) Ist in einem Prüfungsfach nur eine schriftliche Prüfung (§ 23 Abs.1 lit.b) vorgesehen, so hat der Kandidat bei der letzten zulässigen Wiederholung (Abs.1), falls die schriftliche Prüfung überhaupt durch eine mündliche ersetzbar ist, Anspruch auf eine mündliche Prüfung über denselben Prüfungsgegenstand.

oder einem Prüfungsteil (§ 24 Abs.4) nicht antritt, kann er frühestens zum nächsten allgemeinen Prüfungstermin, aber nicht vor Ablauf von drei Monaten zur Prüfung wieder antreten. Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat die Prüfung ohne wichtigen Grund (§ 6 Abs.5 lit.b letzter Satz) vorzeitig abbricht. Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, kommt bei kommissionellen Prüfungen dem Prüfungssenat, bei Einzelprüfungen dem Rektor, an den Universitäten mit Fakultätsgliederung dem Dekan zu."

32. Der Abs.4 des § 30 hat zu lauten:

(4) Ist in einem Prüfungsfach nur eine schriftliche Prüfung (§ 23 Abs.1 lit.b) oder eine Prüfungsarbeit (§ 23 Abs.1 lit.c) vorgesehen, so ist der Kandidat bei der Anmeldung zur letzten zulässigen Wiederholung (Abs.1) falls die schriftliche Prüfung oder Prüfungsarbeit überhaupt durch eine mündliche Prüfung ersetzbar ist, berechtigt, eine mündliche Prüfung über denselben Gegenstand zu verlangen."

§ 33. (1) Das Ergebnis jeder Prüfung sowie der Erfolg der Teilnahme an Seminaren, Privatissima, Proseminaren, Übungen, Arbeitsgemeinschaften, Praktika und Konversatorien ist durch Zeugnisse zu beurkunden. Bei Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen (§ 24 Abs.4) oder die sich aus Teilprüfungen (§ 23 Abs.3 lit.b) zusammensetzen, sind die Noten für die einzelnen Prüfungsfächer anzugeben; Sammelzeugnisse sind zulässig, die Gesamtnote (§ 29 Abs.2 letzter Satz) ist zu vermerken.

(2) Zeugnisse über Kolloquien sowie über die Beurteilung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind vom Prüfer oder vom Leiter der Lehrveranstaltung, Zeugnisse über Ergänzungsprüfungen, Vorprüfungen, Abschluß- und Diplomprüfungen sowie Rigorosen vom Präsens namens der zuständigen Prüfungskommision (§ 26 Abs.3 bis 7), Zeugnisse über Prüfungen aus lebenden Sprachen (§ 28) vom Rektor (Dekan) auszustellen.

33. § 33 hat zu lauten:

"(1) Das Ergebnis jeder Prüfung sowie der Erfolg der Teilnahme an Lehrveranstaltungen ausgenommen Vorlesungen ist auf Antrag des Kandidaten durch ein Zeugnis zu beurkunden. Bei Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen oder die sich aus Teilprüfungen zusammensetzen, sind die Noten für die einzelnen Prüfungsteile und Prüfungsfächer anzugeben; Sammelzeugnisse sind zulässig, die Gesamtnote (§ 29 Abs.2 letzter Satz) ist zu vermerken.

(2) Zeugnisse über Kolloquien sowie über den Erfolg der Teilnahme an Lehrveranstaltungen ausgenommen Vorlesungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung, Zeugnisse über Einzelprüfungen sind vom Prüfer, Zeugnisse über kommissionelle Prüfungen vom Präsens der zuständigen Prüfungskommision und Zeugnisse über Prüfungen aus lebenden Sprachen vom Rektor (Dekan) oder in dessen Auftrag zu unterfertigen. Die Ausstellung obliegt gemäß § 79 Abs.2 lit.f UOG der Universitätsdirektion.

(3) Die zuständige akademische Behörde hat unter Bedachtnahme auf die zweckmäßige Verwendung technischer Hilfsmittel die Dienststelle der Hochschule (Fakultät) zu bestimmen, welche die Zeugnisse zu verzeichnen hat.

§ 34. (3) Die Verleihung ist unzulässig, wenn der Kandidat die festgesetzten Voraussetzungen nicht erfüllt. Die Verleihung ist ferner unzulässig, wenn der Kandidat nach den Bestimmungen des Strafgesetzes unfähig ist, einen akademischen Grad zu erlangen, oder wenn über ihn die Disziplinarstrafe des Ausschlusses von der Zulassung zu Prüfungen oder des Ausschlusses von allen österreichischen Hochschulen verhängt wurde.

(3) Ausfertigungen von Zeugnissen, die unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen hergestellt werden, müssen den Namen des Prüfers bzw. des Beurteilenden enthalten, sie bedürfen aber zu ihrer Gültigkeit weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung."

34. Der Abs.3 des § 34 hat zu lauten:

"(3) Die Verleihung ist unzulässig, wenn der Kandidat die festgesetzten Voraussetzungen nicht erfüllt. Die Verleihung ist ferner unzulässig, wenn der Kandidat wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde und als Beamter infolge dieser Verurteilung gemäß § 27 Abs.1 des Strafgesetzbuches, BGBl.Nr. 60/1974, sein Amt verloren hätte, bis zur Tilgung der Verurteilung. Die akademische Behörde hat jedoch den akademischen Grad zu verleihen, wenn der Kandidat trotz der vorliegenden Verurteilung der Verleihung des akademischen Grades im Sinne des § 4 Abs.3 lit.b würdig ist."

(4) Die Verleihung der akademischen Grade (§§ 35 und 36) ist zu beurkunden. Die Urkunden können auf Beschuß der obersten akademischen Behörde auch in lateinischer

Sprache verfaßt werden. Wird der gleiche akademische Grad an die Absolventen verschiedener Studienrichtungen verliehen, so ist die Studienrichtung in der Urkunde ersichtlich zu machen.

35. Der letzte Satz des § 34 Abs.4 hat zu lauten:

"Wird derselbe akademische Grad an die Absolventen verschiedener Studienrichtungen (Studienzweige) verliehen, so ist die Studienrichtung (der Studienzweig) in der Urkunde ersichtlich zu machen."

§ 35.(3) Die Verleihung erfolgt durch Sponsion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors, an Hochschulen mit Fakultätsgliederung auch des zuständigen Dekans, durch einen ordentlichen Hochschulprofessor als Promotor. Die nähere Regelung hat die zuständige akademische Behörde durch Verordnung zu treffen.

36. Der Abs.3 des § 35 hat zu lauten:

"(3) Die Verleihung erfolgt durch Sponsion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors, an Hochschulen mit Fakultätsgliederung auch des zuständigen Dekans, durch einen ordentlichen Hochschulprofessor als Promotor. Der Rektor kann bei Vorliegen wichtiger Gründe die Verleihung auch in formloser Weise unbeschadet der Vorschrift des § 34 Abs.2 vornehmen. Die nähere Regelung hat die zuständige akademische Behörde durch Verordnung zu treffen."

§ 36.(3) Die Verleihung erfolgt durch Promotion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors, an Hochschulen mit Fakultätsgliederung auch des zuständigen Dekans, durch einen ordentlichen Hochschulprofessor als Promotor. Die nähere Regelung hat die zuständige akademische Behörde durch Verordnung zu treffen.

37. Der Abs.3 des § 36 hat zu lauten:

"(3) Die Verleihung erfolgt durch Promotion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors, an Hochschulen mit Fakultätsgliederung auch des zuständigen Dekans, durch einen ordentlichen Hochschulprofessor als Promotor. Der Rektor kann bei Vorliegen wichtiger Gründe die Verleihung auch in formloser Weise unbeschadet der Vorschrift des § 34 Abs.2 vornehmen. Die nähere Regelung hat die zuständige akademische Behörde durch Verordnung zu treffen."

§ 37.(1) Der akademische Grad geht verloren:

- a) mit Rechtskraft des Urteils in den vom Strafgesetz vorgesehenen Fällen,
- b) durch Widerruf (Abs.2),
- c) durch Verzicht.

38. Die lit.a des § 37 Abs.1 hat zu lauten:

"a) Durch rechtskräftige Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung, wenn durch die Verurteilung bei einem Beamten gemäß § 27 Abs.1 des Strafgesetzbuches, BGBl.Nr. 60/1974, der Verlust des Amtes eintreten würde,"

(6) Die Wiederverleihung des nach den Bestimmungen des Strafgesetzes verlorenen akademischen Grades kann durch die zuständige akademische Behörde erfolgen, die den akademischen Grad verliehen hat, wenn

a) der Wiederverleihung die Bestimmungen des Strafgesetzes nicht mehr entgegenstehen und

b) durch die Wiederverleihung eine Schädigung des akademischen Ansehens mit Rücksicht auf die Art und Schwere der für den Verlust maßgebenden Verfehlung, die seither verstrichene Zeit und die seitherige Lebensführung des Bewerbers nicht zu befürchten ist.

§ 40.(2) Das Ansuchen hat den inländischen akademischen Grad anzugeben, mit dem die Gleichstellung begehrt wird. Folgende Belege sind anzuschließen:

c) ein höchstens sechs Monate altes Leumundszeugnis der zuständigen Behörde des Heimat- und des Aufenthaltsstaates,

39. Der Abs.6 des § 37 hat zu lauten:

"(6) Die Wiederverleihung des gemäß Abs.1 lit.a verlorenen akademischen Grades hat durch die akademische Behörde, die den akademischen Grad verliehen hat, zu erfolgen:

a) nach Tilgung der strafgerichtlichen Verurteilung;

b) vor der Tilgung, wenn durch die Wiederverleihung eine Schädigung des akademischen Ansehens mit Rücksicht auf die Art und Schwere der für den Verlust maßgebenden Verfehlung, die seither verstrichene Zeit und die seitherige Lebensführung des Bewerbers nicht zu befürchten ist."

40. Die lit.c des § 40 Abs.2 hat zu lauten:

c) eine höchstens sechs Monate alte Strafreisterbescheinigung (§ 10 des Strafregistergesetzes 1968, BGBL.Nr. 277) und einen dieser Bescheinigung gleichwertigen Nachweis der zuständigen Behörde des betreffenden Fremdstaates,"

§ 43.(2) Gegen Bescheide von Einzelprüfern oder Prüfungskommissionen, mit denen die Zulassung zu einer Prüfung verweigert (§ 27), eine Prüfung für ungültig erklärt (§ 32), oder eine Verfügung gemäß § 30 Abs.3 getroffen wird, ist die Berufung an die oberste akademische Behörde zulässig. Über Berufungen gegen solche Bescheide einer Prüfungskommission zur Abhaltung von Diplomprüfungen (§ 26 Abs.3) entscheidet das Bundesministerium für Unterricht.

41. Der Abs.2 des § 43 hat zu lauten:

"(2) Gegen Bescheide von Einzelprüfern oder Prüfungskommissionen, mit denen die Zulassung zu einer Prüfung verweigert (§ 27), eine Prüfung für ungültig erklärt (§ 32), eine Entscheidung gemäß § 29 Abs.3 oder eine Verfügung gemäß § 30 Abs.3 getroffen oder über die Anerkennung einer Prüfung entschieden wird (§ 21 Abs.5), ist die Berufung an das oberste Kollegialorgan zulässig. Über Berufungen gegen Bescheide, die eine Diplomprüfung oder Teile einer solchen betreffen, entscheidet der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung."

§ 45.(7) Die im Abs.6 erwähnten ordentlichen Hörer haben das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten der zu erlassenden neuen Studienvorschriften folgenden Semesters diesen neuen Studienvorschriften zu unterwerfen. In diesem Falle werden zurückgelegte Studien derselben Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt.

42. Die Abs.7 bis 9 des § 45 haben zu lauten:

"(7) Die im Abs.6 erwähnten ordentlichen Hörer haben das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten der zu erlassenden Studienordnungen (§ 15) folgenden Semesters den neuen Studienvorschriften zu unterwerfen. Abs.8 und 9 gelten sinngemäß. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien derselben Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt.

(8) Die Bestimmungen des § 26 sind auf die Zusammensetzung von Prüfungskommissionen

(8) Bis zum Inkrafttreten des Studienplanes hat der

mit der Maßgabe anzuwenden, daß im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestellte Präsides von Prüfungskommissionen, ihre Stellvertreter und die Prüfungskommissäre für die laufende Funktionsperiode, längstens aber bis zu dem nach den Bestimmungen des § 26 Abs.5 zu ermittelnden Zeitpunkt als nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bestellt zu gelten haben.

(9) Mit Beginn des Studienjahres 1966/67 treten unbeschadet zwischenstaatlicher Vereinbarungen alle Bestimmungen, die Gegenstände der in Abs.1 und 5 genannten Rechtsvorschriften regeln, mit den dazu ergangenen Verordnungen und Dienstanweisungen außer Kraft, insbesondere folgende:

Studierende, der sich gemäß Abs.6 den neuen Studienvorschriften unterworfen hat, sowie der Studierende, der sein Studium neu beginnt, das Recht, im Rahmen der durch die Studienordnung festgelegten Stundenzahl die Lehrveranstaltungen zu wählen; jedoch muß unter den gewählten Lehrveranstaltungen jedes Pflicht- und Wahlfaches im ersten Studienabschnitt eine allgemeine Vorlesung (§ 16 Abs.3 erster und zweiter Satz) und eine Übung (§ 16 Abs.4 letzter Satz) oder ein Praktikum (§ 16 Abs.7), im zweiten Studienabschnitt eine allgemeine Vorlesung und ein Seminar oder Privatissimum (§ 16 Abs.2) gewählt werden. Nach Inkrafttreten des Studienplanes sind so zurückgelegte Semester zur Gänze einzurechnen (§ 20 Abs.3) und inskribierte Lehrveranstaltungen sowie abgelegte Prüfungen zur Gänze anzuerkennen (§ 21 Abs.4). Fehlende Lehrveranstaltungen und fehlende Prüfungen sind bis zur nächsten Diplomprüfung nachzuholen.

(9) Bei einer Änderung des Studienplanes haben die Studierenden das Recht, den von ihnen schon begonnenen Studienabschnitt nach dem bisher geltenden Studienplan zu vollenden; es steht ihnen aber frei, auf den neuen

Studienplan überzugehen. In diesem Fall ist im Sinn des Abs.8 festzustellen, welche der bisher inskribierten Lehrveranstaltungen und bisher abgelegten Prüfungen den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des neuen Studienplanes entsprechen."

43. Die Abs.8 und 9 erhalten die Bezeichnung "(10)" und "(11)".

1. Verordnung des Staatsamtes  
für Volksaufklärung, für  
Unterricht und Erziehung und  
für Kultusangelegenheiten vom  
3.September 1945, StGBl.Nr.  
168, über die allgemeine  
Studienordnung für die wissenschaft-  
lichen Hochschulen in der  
Fassung des XIX. Hauptstückes  
des NSGesetzes 1947, BGBl.

Nr.25.

2. Verordnung des Staatsamtes  
für Volksaufklärung, für  
Unterricht und Erziehung und  
für Kultusangelegenheiten vom  
9.Juli 1945, StGBl.Nr. 80,  
über die Einteilung des  
Studienjahres an wissenschaft-  
lichen Hochschulen (Hochschul-  
studienjahresordnung) in der  
Fassung der Verordnung des  
Bundesministeriums für Unter-  
richt vom 4.Dezember 1946,  
BGBl.Nr.71.

3. Verordnung des mit der Leitung des Bundesministeriums für Unterricht betrauten Bundeskanzlers, des für die Angelegenheiten des Sicherheitswesens gemäß Art. 91 Abs. 4 der Verfassung 1934 zuständigen Vizekanzlers und des Bundesministers für Handel und Verkehr über das Recht der Sicherheitsbehörde, aus Gründen der öffentlichen Ordnung gegen das Studium von Ausländern an österreichischen Hochschulen Einspruch zu erheben (Inschriftionseinspruchsverordnung), BGBl. Nr. 359/1935.

4. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 30. Juni 1850, Zl. 5432/178, betreffend eine Instruktion über den Vorgang bei Anordnung der Vorlesungen und bei Abfassung und Veröffentlichung der Lektionskataloge.

5. Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 9. Juli 1945, StGBl. Nr. 82, über die Anrechenbarkeit ausländischer Hochschulstudien und im Auslande abgelegter Prüfungen.

6. Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 9. Juli 1945, StGBl. Nr. 78, über den Erwerb, die Führung und den Verlust inländischer

akademischer Grade in der  
Fassung des III. Abschnittes  
des XIX. Hauptstückes des NS-  
Gesetzes, BGBl. Nr. 25/1947.

7. Verordnung des Staats-  
amtes für Volksaufklärung, für  
Unterricht und Erziehung und  
für Kultusangelegenheiten vom  
9. Juli 1945, StGBl. Nr. 79,  
über die Führung ausländischer  
akademischer Grade.

§ 46. Mit der Vollziehung  
dieses Bundesgesetzes ist das  
Bundesministerium für Unter-  
richt, in den Angelegenheiten  
des § 7 Abs. 3 das Bundesmini-  
sterium für Unterricht im  
Einvernehmen mit dem Bundes-  
ministerium für Land- und  
Forstwirtschaft, in Ange-  
legenheiten des § 12 Abs. 3 im  
Einvernehmen mit dem Bundes-  
kanzleramt betraut.

44. § 46 hat zu lauten:

"§ 46. Mit der Vollziehung  
dieses Bundesgesetzes ist der  
Bundesminister für Wissenschaft  
und Forschung, in den Angelegenheiten  
des § 7 Abs. 1 lit. a bis c,  
Abs. 2 und 3 im Einvernehmen  
mit dem Bundesminister für  
Unterricht und Kunst, in den  
Angelegenheiten des § 10 a der  
Bundesminister für Wissenschaft  
und Forschung im Einvernehmen  
mit dem Bundesminister für  
Gesundheit und Umweltschutz,  
in den Angelegenheiten des  
§ 10 a Abs. 3 aber der Bundes-  
minister für Wissenschaft und  
Forschung im Einvernehmen mit  
dem Bundesminister für Landes-  
verteidigung, in den Angelegen-  
heiten des § 12 Abs. 3 der  
Bundesminister für Wissenschaft  
und Forschung im Einvernehmen  
mit dem Bundeskanzler, betraut."